



Kollitsch Management GmbH
(eine österreichische Gesellschaft mit beschränkter Haftung, FN 99908 z)

B A S I S P R O S P E K T

für das EUR 15.000.000 Angebotsprogramm der Kollitsch Management GmbH über die Begebung von Teilschuldverschreibungen (das „Programm“)

Dieses Dokument ist ein Basisprospekt (der „Prospekt“ oder der „Basisprospekt“) für Nichtdividendenwerte im Sinne von Artikel 8 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist („Prospektverordnung“) für das öffentliche Angebot von bis zu Gesamtnominale EUR 15.000.000 Teilschuldverschreibungen in Österreich und die Einbeziehung in ein multilaterales Handelssystem.

Die Kollitsch Management GmbH (die „Gesellschaft“ oder die „Emittentin“), eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach österreichischem Recht mit Sitz in Klagenfurt am Wörthersee, Österreich, eingetragen im Firmenbuch zu FN 99908 z (Landesgericht Klagenfurt), kann unter diesem Programm zur Begebung von fixverzinslichen Teilschuldverschreibungen („Programm“) auf Euro denominatede, fixverzinsliche Teilschuldverschreibungen (einzeln „Teilschuldverschreibung“ und gemeinsam „Teilschuldverschreibungen“) begeben, die in den Anleihebedingungen sowie in den die jeweilige Emission konkretisierenden endgültigen Bedingungen einer Emission von Teilschuldverschreibungen („Endgültige Bedingungen“, gemeinsam mit den Anleihebedingungen die „Emissionsbedingungen“) näher beschrieben werden.

Potentielle Anleger sollten bedenken, dass Veranlagungen in Teilschuldverschreibungen Risiken beinhalten. Der Eintritt bestimmter Risiken, insbesondere der im Abschnitt „Risikofaktoren“ näher beschriebenen, kann dazu führen, dass Inhaber von Teilschuldverschreibungen (jeweils ein „Anleihegläubiger“) wesentliche Teile oder ihre gesamte Veranlagungssumme verlieren. Jeder potentielle Anleger sollte seine Anlageentscheidung erst nach einer eigenen gründlichen Prüfung (einschließlich einer eigenen wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Analyse) unter Berücksichtigung seiner finanziellen und sonstigen Umstände treffen.

Die Emittentin kann die Einbeziehung von Teilschuldverschreibungen in ein multilaterales Handelssystem, wie in der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU („MiFID II“) definiert, beantragen.

Dieser Prospekt stellt kein Angebot zum Verkauf und keine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zum Kauf der Teilschuldverschreibungen in Ländern dar, in denen ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung rechtswidrig ist. Insbesondere wurden und werden die Teilschuldverschreibungen nicht gemäß dem United States Securities Act of 1933 („Securities Act“) registriert.

Dieser Prospekt wurde von der Österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde („FMA“) als zuständige Behörde gemäß der Prospektverordnung und dem Kapitalmarktgesetz („KMG 2019“) gebilligt. Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Prospekt gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung des Prospekts durch die FMA im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Die FMA prüft den Prospekt ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit gemäß der Prospektverordnung.

Öffentliche Angebote der Teilschuldverschreibungen werden in Österreich oder jedem anderen Land erfolgen, in dem dieser Prospekt gültig notifiziert wurde.

Der Prospekt ist für einen Zeitraum von zwölf Monaten ab seiner Billigung für öffentliche Angebote gültig, sofern er im Fall von wichtigen neuen Umständen oder wesentlichen Unrichtigkeiten oder Ungenauigkeiten, die die Bewertung von Teilschuldverschreibungen beeinflussen können, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen um gemäß Artikel 23 Prospektverordnung erforderliche Nachträge ergänzt wird.

Klagenfurt am Wörthersee, am 30. März 2020

INHALTSVERZEICHNIS

INHALTSVERZEICHNIS	2
I. ABKÜRZUNGS-, BEGRIFFS- UND PERSONENVERZEICHNIS	4
II. WICHTIGE INFORMATIONEN	9
III. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES ANGEBOTSPROGRAMMS	13
IV. VERKAUFBSCHRÄNKUNGEN	15
V. RISIKOFAKTOREN	18
1. RISIKEN IN BEZUG AUF DIE GESELLSCHAFT UND DIE GESELLSCHAFTSRECHTLICHE STRUKTUR DER EMITTENTIN UND IHRER PROJEKTGESELLSCHAFTEN.....	18
2. RISIKEN IN BEZUG AUF DIE GESCHÄFTSTÄTIGKEIT DER EMITTENTIN UND DER KOLLITSCH-UNTERNEHMENSGRUPPE	20
3. RISIKEN IN BEZUG AUF DAS MARKTSEGMENT IN DEM DIE EMITTENTIN UND DIE KOLLITSCH-UNTERNEHMENSGRUPPE TÄTIG SIND.....	22
4. RECHTLICHE RISIKEN UND ALLGEMEINE RISIKEN	24
5. RISIKEN IN ZUSAMMENHANG MIT DER ABGABE VON ZEICHNUNGSANTRÄGEN UND DER AUSGESTALTUNG DER TEILSCHULDVERSCHREIBUNGEN.....	24
6. RISIKEN IN ZUSAMMENHANG MIT DER VORZEITIGEN TILGUNG ODER KÜNDIGUNG DER TEILSCHULDVERSCHREIBUNGEN UND DEM BÖRSEHANDEL	25
VI. DURCH VERWEIS AUFGENOMMENE DOKUMENTE	28
VII. ANGABEN ZUR EMITTENTIN	29
1. VERANTWORTLICHE PERSONEN, ANGABEN VON SEITEN DRITTER, SACHVERSTÄNDIGENBERICHTE UND BILLIGUNG DURCH DIE ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE	29
2. ABSCHLUSSPRÜFER	29
3. RISIKOFAKTOREN	30
4. ANGABEN ZUR EMITTENTIN	30
5. ÜBERBLICK ÜBER DIE GESCHÄFTSTÄTIGKEIT.....	32
6. ORGANISATIONSSTRUKTUR	43
7. TRENDINFORMATIONEN	44
8. GEWINNPROGNOSEN ODER -SCHÄTZUNGEN	45
9. VERWALTUNGS-, LEITUNGS- UND AUFSICHTSORGANE	45
10. HAUPTGESELLSCHAFTER	46
11. FINANZINFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER EMITTENTIN.....	46
12. WEITERE ANGABEN.....	49

13. WESENTLICHE VERTRÄGE	50
14. VERFÜGBARE DOKUMENTE	50
VIII. WERTPAPIERBESCHREIBUNG FÜR NICHTDIVIDENDENWERTE FÜR KLEINANLEGER	51
1. VERANTWORTLICHE PERSONEN, ANGABEN VON SEITEN DRITTER, SACHVERSTÄNDIGENBERICHTE UND BILLIGUNG DURCH DIE ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE	51
2. RISIKOFAKTOREN	51
3. GRUNDLEGENDE ANGABEN.....	51
4. ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN BZW. ZUM HANDEL ZUZULASSENDE WERTPAPIERE.....	52
5. KONDITIONEN DES ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS VON WERTPAPIEREN.....	57
6. ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSMODALITÄTEN.....	60
7. WEITERE ANGABEN.....	61
IX. ANLEIHEBEDINGUNGEN	62
X. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN	73

Anhang 1: Geprüfte Kapitalflussrechnung für die Geschäftsjahre 2018 und 2019

I. ABKÜRZUNGS-, BEGRIFFS- UND PERSONENVERZEICHNIS

Abs.	Absatz
Abschlussprüfer	KPMG Austria GmbH - Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mit dem Sitz in Wien, eingetragen im Firmenbuch zu FN 269873 y (Handelsgericht Wien)
AG	Aktiengesellschaft
Anleihegläubiger	Inhaber von Teilschuldverschreibungen
Basisprospekt	dieses Dokument
Betriebsleistung	betriebswirtschaftliche Kennzahl: Umsatzerlöse +/- Bestandsveränderungen
BGBI.	Bundesgesetzblatt
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
Clearing System	die OeKB CSD GmbH oder deren Rechtsnachfolger
Datum dieses Prospektes	30. März 2020
Delegierte Verordnung (EU) 2019/980	Delegierte Verordnung (EU) 2019/980 der Kommission vom 14. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Aufmachung, des Inhalts, der Prüfung und der Billigung des Prospekts, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission
Depotgesetz	Depotgesetz, BGBl. Nr. 424/1969, in der geltenden Fassung
DI	Diplom Ingenieur
EKZ-KR Errichtungs GmbH	EKZ-KR Errichtungs GmbH mit Sitz in 9020 Klagenfurt am Wörthersee, eingetragen im Firmenbuch zu FN 407533 p (Landesgericht Klagenfurt)
EKZ-KR Errichtungs GmbH & Co KG	EKZ-KR Errichtungs GmbH & Co KG mit Sitz in 9020 Klagenfurt am Wörthersee, eingetragen im Firmenbuch zu FN 407556 y (Landesgericht Klagenfurt)
Emissionsbedingungen	Endgültige Bedingungen gemeinsam mit den Anleihebedingungen.
Emittentin	Kollitsch Management GmbH mit Sitz in 9020 Klagenfurt am Wörthersee, eingetragen im Firmenbuch zu FN 99908 z (Landesgericht Klagenfurt)

Endgültige Bedingungen	Die jeweilige Emission konkretisierenden endgültigen Bedingungen einer Emission von Teilschuldverschreibungen, entsprechend dem Formular für die endgültigen Bedingungen
EStG	Einkommensteuergesetz, BGBl 1988/400, in der geltenden Fassung
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EUR	Euro
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
Finanzintermediäre	Kreditinstitute, die im Sinne der Richtlinie 2006/48/EU in Österreich zugelassen sind, ihren Sitz in in Österreich haben und die zum Emissionsgeschäft oder zum Vertrieb von Wertpapieren in Österreich berechtigt sind
FMA	Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde
FN	Firmenbuchnummer
FSMA	Financial Services and Markets Act 2000 (Vereinigtes Königreich)
Gesellschaft	Kollitsch Management GmbH mit Sitz in 9020 Klagenfurt am Wörthersee, eingetragen im Firmenbuch zu FN 99908 z (Landesgericht Klagenfurt)
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Gruppe	Die Emittentin und ihre Tochtergesellschaften
ICMA	International Capital Market Association
ISIN	International Securities Identification Number
Jahresabschluss 2018	geprüfter Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2018 bis zum 31. Dezember 2018
Jahresabschluss 2019	geprüfter Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2019 bis zum 31. Dezember 2019
JN	Jurisdiktionsnorm, RGBl. Nr. 111/1895, in der geltenden Fassung
K:real GmbH	K:real GmbH mit Sitz in 9020 Klagenfurt am Wörthersee, eingetragen im Firmenbuch zu FN 449084 v (Landesgericht Klagenfurt)
Kernmärkte	Kärnten, Wien und Umgebung sowie Graz und Umgebung

kleine Kapitalgesellschaft	eine Kapitalgesellschaft gilt als klein, sofern mindestens zwei der drei in § 221 Abs. 1 UGB normierten Merkmale nicht überschritten werden
KMG 2019	Kapitalmarktgesetz 2019, BGBl. I Nr. 62/2019, in der geltenden Fassung
KMU	kleine und mittlere Unternehmen
Kollitsch Architektur & Technik GmbH	Kollitsch Architektur & Technik GmbH mit Sitz in 9020 Klagenfurt am Wörthersee, eingetragen im Firmenbuch zu FN 385102 b (Landesgericht Klagenfurt)
Kollitsch Beteiligungs GmbH	Kollitsch Beteiligungs GmbH mit Sitz in 9020 Klagenfurt am Wörthersee, eingetragen im Firmenbuch zu FN 385660 y (Landesgericht Klagenfurt)
Kollitsch Geräteverwaltung GmbH	Kollitsch Geräteverwaltung GmbH mit Sitz in 9020 Klagenfurt am Wörthersee, eingetragen im Firmenbuch zu FN 462319 g (Landesgericht Klagenfurt)
Kollitsch Immobilien GmbH	Kollitsch Immobilien GmbH mit Sitz in 9020 Klagenfurt am Wörthersee, eingetragen im Firmenbuch zu FN 281307 m (Landesgericht Klagenfurt)
Kollitsch-Bau GmbH	Kollitsch-Bau GmbH mit Sitz in 9020 Klagenfurt am Wörthersee, eingetragen im Firmenbuch zu FN 230932 g (Landesgericht Klagenfurt)
Kollitsch-Bau ST GmbH	Kollitsch-Bau ST GmbH mit Sitz in 8042 Graz, eingetragen im Firmenbuch zu FN 430607 x (Landesgericht für ZRS Graz)
Kollitsch-Unternehmensgruppe	Die Emittentin und ihre Tochtergesellschaften
Kollitsch & Reichstamm Projekte GmbH	Kollitsch & Reichstamm Projekte GmbH mit Sitz in 9020 Klagenfurt am Wörthersee, eingetragen im Firmenbuch zu FN 346224 d (Landesgericht Klagenfurt)
KPMG	KPMG Austria GmbH - Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mit dem Sitz in Wien, eingetragen im Firmenbuch zu FN 269873 y (Handelsgericht Wien)
KStG	Körperschaftsteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 401/1988, in der geltenden Fassung
Kuratorenergänzungsgesetz 1877	Gesetz vom 5. December 1877, womit ergänzende Bestimmungen zu den Gesetzen vom 24. April 1874, (R. G. Bl. Nr. 48 und 49), betreffend die Vertretung der Besitzer von Pfandbriefen oder von auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren Theilschuldverschreibungen erlassen werden, RGBl. Nr. 111/1877, in der geltenden Fassung

Kuratorengesetz 1874	Gesetz vom 24. April 1874, betreffend die gemeinsame Vertretung der Rechte der Besitzer von auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren Theilschuldverschreibungen und die bürgerliche Behandlung der für solche Theilschuldverschreibungen eingeräumten Hypothekarrechte, RGBl. Nr. 49/1874, in der geltenden Fassung
LEI	Legal Entity Identifier (Rechtsträgerkennung)
lit	Littera (Buchstabe)
Mag.	Magister
MiFID II	Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU
MiFID II Produktüberwachungsbestimmungen	MiFID II Produktüberwachungsbestimmungen gemäß der Delegierten Richtlinie (EU) 2017/593 der Kommission vom 7. April 2016
Mio.	Million(en)
Mitgliedstaat	Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums
MTF	multilaterales Handelssystem (englisch: Multilateral Trading Facility)
Nr.	Nummer
OeKB CSD	OeKB CSD GmbH, mit dem Sitz in 1010 Wien, eingetragen im Firmenbuch zu FN 428085 m (Handelsgericht Wien)
Programm	Das EUR 15.000.000 Angebotsprogramm der Kollitsch Management GmbH über die Begebung von Teilschuldverschreibungen
Projektgesellschaft	Projektgesellschaft ist eine Tochtergesellschaft der Emittentin, deren wesentlicher Zweck die Durchführung und Verwertung eines Immobilienprojektes ist
Prospekt	dieses Dokument
Prospektverordnung	Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG
RGBl	Reichsgesetzblatt
Sammelurkunde	Bezeichnung für ein Wertpapier, in welchem einheitlich die Rechte mehrerer Gläubiger einer Anleiheemission verbrieft sind

Securities Act	United States Securities Act of 1933
Serie	Eine oder mehrere Tranchen, die in jeder Hinsicht identisch sind, jedoch unterschiedliche Ausgabetermine, Zinsläufe, Rückkaufpreise, Ausgabekurse und Termine für erste Zinszahlungen haben können, können eine Serie von Teilschuldverschreibungen bilden
Teilschuldverschreibung	Im Rahmen des EUR 15.000.000 Angebotsprogramm der Kollitsch Management GmbH über die Begebung von Teilschuldverschreibungen ausgegebene Teilschuldverschreibungen
Tochtergesellschaft	Tochtergesellschaft ist eine Gesellschaft, an der die Emittentin unmittelbar oder mittelbar eine beliebig hohe Beteiligung hält
UGB	Unternehmensgesetzbuch, dRGBI S 219/1897, in der geltenden Fassung
Valutatag	Der Valutatag ist der Tag, an dem die Teilschuldverschreibungen begeben und bezahlt werden. Bei freier Lieferung ist der Valutatag der Tag der Lieferung.
Versicherungsvertriebsrichtlinie	Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb
Vertreiber	Jede Person, die Teilschuldverschreibungen anbietet, verkauft oder weiterempfiehlt
Vienna MTF	Der Vienna MTF (MTF = multilateral trading facility) ist ein unregelmäßig geregelter Markt, der von der Wiener Börse als multilaterales Handelssystem betrieben wird (vormals: Dritter Markt).
Wiener Börse	Wiener Börse AG mit dem Sitz in Wien, eingetragen im Firmenbuch zu FN 334022 i (Handelsgericht Wien)
Wiener Privatbank SE	Wiener Privatbank SE mit Sitz in 1010 Wien, eingetragen im Firmenbuch zu FN 84890 p (Handelsgericht Wien)
Z	Ziffer
Zentralraum Kärnten	Region rund um die Städte Klagenfurt am Wörthersee und Villach im österreichischen Bundesland Kärnten

II. WICHTIGE INFORMATIONEN

Haftungserklärung

Die Kollitsch Management GmbH mit Sitz in Klagenfurt am Wörthersee, Österreich, und der Geschäftsanschrift 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Deutenhofenstraße 3, Österreich, eingetragen im Firmenbuch zu FN 99908 z (Landesgericht Klagenfurt), LEI: 529900616B9ULUYFW941, erklärt als Emittentin, dass die Angaben in diesem Prospekt ihres Wissens nach richtig sind und dass dieser Prospekt keine Auslassungen enthält, die die Aussage verzerren könnten.

Prospekt

Die Emittentin hat diesen Prospekt nach Maßgabe der Anhänge 6, 14 und 22 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 vom 14. März 2019 idgF für das öffentliche Angebot der unter diesem Programm begebenen Teilschuldverschreibungen in Österreich und zur Einbeziehung in ein multilaterales Handelssystem erstellt.

Dieser Prospekt muss im Zusammenhang mit allen per Verweis in den Prospekt aufgenommenen Dokumenten (siehe „VI. DURCH VERWEIS AUFGENOMMENE DOKUMENTE“), mit den Anleihebedingungen und dem Formular für die endgültigen Bedingungen, sowie im Hinblick auf jede Emission von Teilschuldverschreibungen, mit den jeweiligen Endgültigen Bedingungen der entsprechenden Emission, gelesen werden. Im Falle eines Angebots von Teilschuldverschreibungen, die unter diesem Prospekt begeben werden, sind vor jeder Anlageentscheidung – ungeachtet der Einholung sachverständiger Anlageberatung – insbesondere die Emissionsbedingungen heranzuziehen. Dieser Prospekt ist derart zu lesen und zu verstehen, dass die per Verweis in den Prospekt aufgenommenen Dokumente und die jeweiligen Endgültigen Bedingungen Bestandteil dieses Prospekts sind.

Sonstige Informationen oder Zusicherungen

Ausschließlich die Emittentin ist für die im Prospekt enthaltenen Informationen oder die per Verweis in den Prospekt aufgenommenen Dokumente verantwortlich. Daher übernehmen keine anderen Personen, außer der Emittentin, soweit gesetzlich zulässig, Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen.

Niemand ist ermächtigt, irgendwelche Angaben zu machen oder irgendwelche Erklärungen abzugeben, die nicht im vorliegenden Prospekt oder den jeweils maßgeblichen Endgültigen Bedingungen enthalten sind. Sofern solche Angaben oder Erklärungen trotzdem gemacht oder abgegeben werden, darf nicht darauf vertraut werden, dass diese Angaben oder Erklärungen von der Emittentin genehmigt wurden. Weder die Aushändigung dieses Prospekts, noch ein öffentliches Angebot, noch der Verkauf oder die Lieferung von Teilschuldverschreibungen bedeutet, dass sich seit dem Datum dieses Prospekts keine nachteiligen Änderungen ergeben haben oder Ereignisse eingetreten sind, die zu einer nachteiligen Änderung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin führen oder führen könnten. Jeder wichtige neue Umstand oder jede wesentliche Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in Bezug auf die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben, die die Bewertung von Teilschuldverschreibungen beeinflussen können, werden bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen in einem Nachtrag gemäß Artikel 23 Prospektverordnung zu diesem Prospekt veröffentlicht.

Eigenständige Beurteilung und Beratung

Kein Teil dieses Prospekts, der Endgültigen Bedingungen und/oder von im Zusammenhang mit der Emission von Teilschuldverschreibungen verteilten Unterlagen (beispielsweise Informationsbroschüren, Investoren-Folder) dürfen als rechtlicher, wirtschaftlicher oder steuerlicher Rat verstanden werden. Dieser Prospekt ersetzt nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche

Beratung durch einen Rechtsanwalt, ein Kreditinstitut, einen Finanz-, Investment- oder Steuerberater. Anleger die die Teilschuldverschreibungen und die mit ihnen verbundenen Risiken oder ihre Ausstattung nicht verstehen oder das damit verbundene Risiko nicht abschätzen können, oder gar beabsichtigen, den Erwerb der Teilschuldverschreibungen durch Aufnahme von Fremdkapital zu finanzieren, sollten zuvor jedenfalls fachkundige Beratung einholen und erst dann über die Veranlagung entscheiden. Anleger werden aufgefordert, sich vor dem Kauf oder Verkauf von Teilschuldverschreibungen über die konkrete Kostenbelastung betreffend Provisionen, Gebühren, Spesen und anderen Transaktionskosten zu informieren.

Zukunftsgerichtete Aussagen

Dieser Prospekt enthält zukunftsbezogene Aussagen, die in der Regel durch Formulierungen wie „glaubt“, „erwartet“, „geht davon aus“, „beabsichtigt“, „peilt an“, „zielt darauf ab“, „schätzt“, „plant“, „nimmt an“, „kann“, „wird“, „könnte“ und ähnliche Ausdrücke zu erkennen sind. Diese zukunftsbezogenen Aussagen basieren auf den derzeitigen Erwartungen, Plänen, (Ein-)Schätzungen und Prognosen der Emittentin und ihrer Tochtergesellschaften im Hinblick auf zukünftige Umstände und Ereignisse und sind mit Risiken, Unsicherheiten und Annahmen verbunden, welche die Emittentin und ihre Tochtergesellschaften, deren Branchen, Geschäftsbereiche, Entwicklung oder Erträge betreffen. Der Eintritt dieser Risiken, Unsicherheiten oder der Nichteintritt von Annahmen können dazu führen, dass die tatsächlichen Ergebnisse, Leistungen und die Entwicklung der Emittentin und ihrer Tochterunternehmen – und damit die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Emittentin und ihrer Tochtergesellschaften – wesentlich von den durch solche zukunftsbezogenen Aussagen ausdrücklich oder implizit umschriebenen zukünftigen Ergebnissen, Leistungen oder Zielen abweichen. Weder die Emittentin noch die Geschäftsführung der Emittentin können daher für den zukünftigen Eintritt von Annahmen und Aussichten, die in diesem Prospekt enthalten sind, irgendeine Haftung übernehmen oder dafür garantieren.

Darüber hinaus sollten potenzielle Anleger beachten, dass Aussagen über in der Vergangenheit liegende Trends und Ereignisse keine Garantie dafür bedeuten, dass sich diese Trends und Ereignisse auch zukünftig fortsetzen oder eintreten.

Zustimmung zur Verwendung des Prospektes

Die Emittentin erteilt ihre ausdrückliche Zustimmung zur Verwendung dieses Prospektes samt aller durch Verweis aufgenommenen Dokumente und allfälliger Nachträge für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Teilschuldverschreibungen durch einen oder mehrere in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Finanzintermediären.

Die Emittentin erklärt, die Verantwortung für den Inhalt des Prospektes auch hinsichtlich solcher späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Teilschuldverschreibungen zu übernehmen. Für Handlungen oder Unterlassungen von Finanzintermediären übernimmt die Emittentin keine Haftung.

Eine solche Einwilligung kann einem oder mehreren (Einzelzustimmungen) bestimmten Platzeuren und/oder Finanzintermediären für die Dauer der Gültigkeit dieses Prospektes – sohin bis zum Ablauf von 12 Monaten ab dem Datum dieses Prospektes – und neben der Republik Österreich für die Mitgliedstaaten erteilt werden, in die der Prospekt notifiziert wird. Die Emittentin ist berechtigt, ihre Zustimmung jederzeit zu ändern oder zu widerrufen.

Die Angebotsfrist, innerhalb der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Teilschuldverschreibungen durch Finanzintermediäre erfolgen kann, ist in den Endgültigen Bedingungen festzulegen und endet spätestens mit dem Ende der Gültigkeit dieses Prospektes.

Diese Zustimmung der Emittentin setzt voraus, dass jeder Platzeur und/oder Finanzintermediär die in diesem Prospekt und den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Bedingungen und Verkaufsbeschränkungen sowie alle anwendbaren Verkaufsbeschränkungen einhält.

Die Verteilung dieses Prospekts, etwaiger Nachträge zu diesem Prospekt und der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen sowie das Angebot, der Verkauf und die Ausgabe von Teilschuldverschreibungen können in bestimmten Ländern gesetzlich beschränkt sein. Jeder Platzeur und/oder Finanzintermediär und/oder jede Person, in deren Besitz sich dieser Prospekt, sowie etwaige Nachträge zu diesem Prospekt und die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen befinden, müssen sich über solche Beschränkungen informieren und diese einhalten. Die Emittentin behält sich das Recht vor, ihre Zustimmung zur Verwendung dieses Prospekts in Bezug auf bestimmte Platzeure und/oder Finanzintermediär zu widerrufen.

Der Prospekt darf potenziellen Anlegern nur zusammen mit allenfalls vorher veröffentlichten Nachträgen weitergegeben werden. Jeder Nachtrag zum Prospekt kann auf der Internetseite <https://anleihe.kollitsch.eu> in elektronischer Form eingesehen werden.

Bei der Verwendung des Prospekts muss jeder Platzeur und/oder Finanzintermediär sicherstellen, dass alle in den jeweiligen Ländern geltenden Gesetze und Vorschriften eingehalten werden.

Im Falle eines Angebots eines Platzeurs und/oder Finanzintermediärs informiert dieser Platzeur und/oder Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt des Angebots über die Bedingungen der Teilschuldverschreibungen und deren Angebot.

Wenn in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, dass die Genehmigung zur Verwendung des Prospekts einem oder mehreren bestimmten Platzeuren und/oder Finanzintermediären (Einzelzustimmungen) erteilt wird, werden alle neuen Informationen in Bezug auf Finanzintermediäre, die zum Zeitpunkt der Billigung des Prospekts oder eines Nachtrages oder der Einreichung von Endgültigen Bedingungen noch nicht bekannt waren, in elektronischer Form auf der Internetseite <https://anleihe.kollitsch.eu> veröffentlicht.

Hinweis betreffend die steuerliche Behandlung der Teilschuldverschreibungen

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für einen Einbehalt von Steuern an der Quelle.

Die Besteuerung der Einkünfte aus den Teilschuldverschreibungen ist abhängig von der Steuergesetzgebung in der Republik Österreich, in der die Emittentin ihren Sitz hat. Zudem ist die Besteuerung der Teilschuldverschreibungen abhängig von Steuergesetzen, denen Anleihegläubiger jeweils im Einzelfall unterliegen.

Den Anlegern oder Interessenten wird dringend empfohlen, sich von ihrem Steuerberater über die Besteuerung im Einzelfall beraten zu lassen.

MiFID II Produktüberwachung / Zielmarkt

Die Endgültigen Bedingungen in Bezug auf die jeweiligen Teilschuldverschreibungen werden eine Legende mit der Bezeichnung „MiFID II PRODUKTÜBERWACHUNGSBESTIMMUNGEN“ beinhalten, die die Bewertung des Zielmarkts in Bezug auf die Teilschuldverschreibungen und die geeigneten Kanäle für den Vertrieb der Teilschuldverschreibungen darstellen wird. Jede Person, die die Teilschuldverschreibungen anbietet, verkauft oder empfiehlt (ein „Vertreiber“), sollte die Zielmarktbeurteilung berücksichtigen. Allerdings ist ein Vertreiber, der der MiFID II unterliegt, für die Durchführung einer eigenen Zielmarktbeurteilung in Bezug auf die Teilschuldverschreibungen (entweder durch Übernahme oder weitergehende Spezifizierung der Zielmarktbeurteilung) und für die Festlegung der geeigneten Vertriebskanäle verantwortlich.

Die Festlegung, ob für die Zwecke der MiFID II Produktüberwachungsbestimmungen gemäß der Delegierten Richtlinie (EU) 2017/593 der Kommission vom 7. April 2016 (die „MiFID II Produktüberwachungsbestimmungen“) ein Platzeur, der Teilschuldverschreibungen zeichnet, ein Konzepteur in Bezug auf die Teilschuldverschreibungen ist, wird für jede Emission von Teilschuldverschreibungen durchgeführt, ansonsten werden weder der Platzeur noch etwaige weitere Platzeure oder deren jeweiligen Tochterunternehmen ein Konzepteur für die Zwecke der MiFID II Produktüberwachungsbestimmungen sein.

III. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES ANGEBOTSPROGRAMMS

Die folgende Beschreibung des Programms erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ist in Zusammenschau mit dem übrigen Prospekt und – in Bezug auf die Bedingungen einer bestimmten Emission von Teilschuldverschreibungen – mit den hierin dargelegten Anleihebedingungen und den anwendbaren Endgültigen Bedingungen zu lesen. Die in den Anleihebedingungen definierten Begriffe und Ausdrücke haben in diesem Abschnitt die gleiche Bedeutung.

Allgemeines

Im Rahmen des Programms kann die Emittentin von Zeit zu Zeit auf Euro lautende Teilschuldverschreibungen ausgeben. Die Teilschuldverschreibungen sind direkte, unbesicherte, unbedingte und nicht nachrangige, festverzinsliche Teilschuldverschreibungen, die in Form von Inhaberschuldverschreibungen ausgegeben werden. Als Inhaberwertpapiere sind die Teilschuldverschreibungen grundsätzlich frei übertragbar. Beschränkungen der Übertragbarkeit können sich aus den anwendbaren Regeln des Clearing Systems ergeben.

Die Teilschuldverschreibungen werden in Tranchen ausgegeben, wobei jede Tranche aus in jeder Hinsicht identischen Teilschuldverschreibungen besteht. Eine oder mehrere Tranchen, die in jeder Hinsicht identisch sind, können eine Serie von Teilschuldverschreibungen bilden („Serie“). Eine Emission von Teilschuldverschreibungen im Rahmen des Programmes kann Teil einer bestehenden Serie von Teilschuldverschreibungen werden, die zuvor unter diesem Programm begeben wurden. In diesem Fall werden die jeweiligen Endgültigen Bedingungen detaillierte Informationen über den Nennbetrag, den Emissionstermin und die Seriennummer der zu erhöhenden Serie von Teilschuldverschreibungen enthalten. Die ISIN der auszugebenden Teilschuldverschreibungen wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen ausgewiesen.

Emittentin

Kollitsch Management GmbH

Gesamtnennbetrag

Die Teilschuldverschreibungen einer Tranche oder Serie werden mit einem in den jeweils maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegebenen Gesamtnennbetrag begeben. Der maximale Gesamtnennbetrag aller Teilschuldverschreibungen, die sich zu einem beliebigen Zeitpunkt im Rahmen des Programms in Umlauf befinden, wird EUR 15.000.000 nicht überschreiten.

Die Emittentin kann den maximalen Gesamtnennbetrag aller gleichzeitig ausgegebenen Teilschuldverschreibungen – vorbehaltlich der Veröffentlichung eines Nachtrages zu diesem Prospekt – erhöhen.

Platzeur

Die Emittentin kann von Zeit zu Zeit Platzeure für eine oder mehrere Tranchen oder Serien oder für das gesamte Programm bestellen oder die Bestellung von Platzeuren unter dem Programm beenden (die "Platzeure", jeder von Ihnen ein "Platzeur").

Emissionsstelle

Wiener Privatbank SE
Parkring 12, 1010 Wien

Zahlstelle

Wiener Privatbank SE
Parkring 12, 1010 Wien

Notifizierung

Um ein öffentliches Angebot in Bezug auf bestimmte Emissionen von Teilschuldverschreibungen in anderen Mitgliedstaaten als Österreich durchführen zu können, kann die Emittentin eine Notifizierung gemäß Artikel 25 der Prospektverordnung in Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums beantragen.

Einbeziehung in den Vienna MTF

Die Emittentin wird einen Antrag auf Einbeziehung der Teilschuldverschreibungen in den Vienna MTF stellen. Der Vienna MTF ist ein multilaterales Handelssystem (MTF), das von der Wiener Börse AG betrieben wird. Die Einbeziehung in den Handel am Vienna MTF bedarf der Zustimmung der Wiener Börse.

Das Programm sieht vor, dass die Emittentin die Aufnahme in ein anderes, von anderen Börsen betriebenes multilaterales Handelssystem (MTF) beantragen kann, wenn dies in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist.

Vertrieb

Der Vertrieb der Teilschuldverschreibungen kann im Wege einer Privatplatzierung oder einer öffentlichen Platzierung erfolgen, und zwar jeweils in syndizierter oder nicht syndizierter Weise.

Kosten

Die Emittentin wird den Zeichnern oder Käufern keine besonderen Kosten oder Steuern in Rechnung stellen. Die von der Emittentin an Vertreiber gezahlten üblichen Servicegebühren / Gebühren können jedoch bereits im Ausgabepreis der Teilschuldverschreibungen enthalten sein und werden – soweit sie bekannt sind – in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen offengelegt. Die beim indirekten Erwerb von Teilschuldverschreibungen anfallenden Kosten und Aufwendungen unterliegen nicht dem Einfluss der Emittentin.

Genehmigung

Das in diesem Prospekt beschriebene Programm zur Begebung von Teilschuldverschreibungen wurde von der Geschäftsführung der Emittentin mit Beschluss vom 26. März 2020 beschlossen. Einzelne Tranchen von Teilschuldverschreibungen werden entsprechend den im jeweiligen Ausgabezeitpunkt vorliegenden internen Genehmigungen der Emittentin begeben.

IV. VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

Allgemein

Außer für Österreich oder gegebenenfalls für einen sonstigen EU-Mitgliedsstaat, in welchen dieser Prospekt gültig notifiziert wurde, wurden und werden in keiner anderen Jurisdiktion Maßnahmen getroffen, aufgrund derer ein öffentliches Angebot von Teilschuldverschreibungen oder der Besitz, die Verbreitung oder Verteilung des Prospekts oder sonstiger Unterlagen, die sich auf die Emittentin oder deren Teilschuldverschreibungen beziehen, gestattet ist. Dieser Prospekt darf daher in keinem Land außerhalb von Österreich oder gegebenenfalls einem sonstigen EU-Mitgliedsstaat, in welchen dieser Prospekt gültig notifiziert wurde, veröffentlicht oder in Verkehr gebracht werden, in welchem Vorschriften über die Registrierung und Zulassung oder sonstige Vorschriften im Hinblick auf ein öffentliches Angebot von Wertpapieren bestehen oder bestehen könnten. Insbesondere darf der Prospekt nicht in die Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Australien, Japan, Irland oder das Vereinigte Königreich von Großbritannien gebracht werden. Personen, die in Besitz dieses Prospekts kommen, haben sich über derartige Beschränkungen zu informieren und diese einzuhalten und den Prospekt nicht entgegen den jeweiligen Wertpapiergesetzen zu veröffentlichen oder in Verkehr zu bringen.

Die Teilschuldverschreibungen werden nicht bei einer Wertpapieraufsichtsbehörde eines Staates außerhalb von Österreich und insbesondere nicht gemäß dem Securities Act registriert. Insbesondere dürfen Teilschuldverschreibungen daher nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika angeboten oder an oder für Rechnung einer US-Person (wie in Regulation S des Securities Act definiert) verkauft oder geliefert werden. Demgemäß dürfen Teilschuldverschreibungen in keinem Land oder in keiner Jurisdiktion direkt oder indirekt verkauft werden, sofern nicht Umstände vorliegen, durch welche die Einhaltung aller geltenden Gesetze, Bestimmungen und Vorschriften des jeweiligen Landes oder der jeweiligen anderen Jurisdiktion gewährleistet ist.

Jedwede Nichteinhaltung dieser Beschränkungen kann eine Verletzung US-amerikanischer, australischer, kanadischer, japanischer, irischer oder britischer oder von Wertpapierbestimmungen anderer Länder darstellen.

Sollten Personen in den Besitz dieses Prospekts oder von Teilschuldverschreibungen gelangen, müssen sie sich selbst über etwa anwendbare Beschränkungen betreffend den Vertrieb des Prospekts bzw. das Angebot oder den Verkauf der Teilschuldverschreibungen informieren und diese Beschränkungen beachten. Auf die in den Vereinigten Staaten von Amerika und hinsichtlich US-Personen geltenden Beschränkungen für den Vertrieb des Prospekts sowie für das Angebot und den Verkauf der Schuldverschreibungen wird besonders hingewiesen.

Europäischer Wirtschaftsraum

In Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (jeweils ein "Mitgliedstaat") darf ein öffentliches Angebot der Teilschuldverschreibungen in diesem Mitgliedstaat nur dann erfolgen, wenn die nachstehenden Bedingungen erfüllt sowie jegliche darüber hinaus in einem Mitgliedstaat anwendbaren Vorschriften eingehalten werden:

- (a) Das öffentliche Angebot der Teilschuldverschreibungen beginnt oder erfolgt innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten nach dem Tag der Billigung dieses Prospekts durch die FMA und, falls ein öffentliches Angebot der Teilschuldverschreibungen in einem anderen Mitgliedstaat als Österreich erfolgt, dieser Prospekt sowie alle etwaigen Nachträge gemäß der Prospektverordnung sind zusätzlich an die zuständige Behörde dieses Mitgliedstaats notifiziert; oder
- (b) das öffentliche Angebot erfolgt ausschließlich an qualifizierte Anleger wie in der Prospektverordnung definiert; oder

- (c) das öffentliche Angebot erfolgt an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen (ausgenommen qualifizierte Anleger wie in der Prospektverordnung definiert) gerichtet ist; oder
- (d) unter allen sonstigen Umständen, die unter Artikel 1 Absatz 4 der Prospektverordnung fallen.

Dies gilt mit der Maßgabe, dass die Emittentin im Falle der unter (b) bis (d) genannten Angebote von Teilschuldverschreibungen nicht zur Veröffentlichung eines Prospekts gemäß der Prospektverordnung bzw. eines Nachtrags zu diesem Prospekt verpflichtet ist. In diesen Fällen gilt dieser Prospekt als freiwilliger Prospekt gemäß Artikel 4 der Prospektverordnung.

Im Zusammenhang mit dieser Bestimmung bezeichnet die Formulierung „Angebot von Teilschuldverschreibungen an die Öffentlichkeit“ in Bezug auf jegliche Teilschuldverschreibungen in einem Mitgliedsstaat eine Mitteilung in jeglicher Form und auf jegliche Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Bedingungen des Angebots und die angebotenen Teilschuldverschreibungen enthält, damit ein Anleger entscheiden kann, die Teilschuldverschreibungen zu kaufen oder zu zeichnen;

Vereinigte Staaten von Amerika

Die Teilschuldverschreibungen sind nicht und werden nicht gemäß dem US Securities Act von 1933 (in der jeweils geltenden Fassung, der „Securities Act“) registriert und dürfen innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an oder auf deren Rechnung oder zugunsten von U.S. Personen weder angeboten noch verkauft werden. Die in diesen Absätzen verwendeten Begriffe haben dieselbe Bedeutung wie in Regulation S unter dem Securities Act. Die Teilschuldverschreibungen werden unter Berufung auf Regulation S außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika an nicht-U.S. Personen angeboten und verkauft.

Die Teilschuldverschreibungen lauten auf den Inhaber und unterliegen nicht dem Steuerrecht der Vereinigten Staaten von Amerika und dürfen weder in den Vereinigten Staaten von Amerika oder seinen Besitzungen noch gegenüber einer U.S.-Person angeboten oder an eine solche verkauft oder geliefert werden, mit der Ausnahme von bestimmten Transaktionen, die nach den U.S.-Steuerbestimmungen erlaubt sind. Die in diesem Absatz verwendeten Bestimmungen haben dieselbe Bedeutung wie in dem U.S. Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils geltenden Fassung und die darunter erlassenen Bestimmungen.

Jeder Platzeur wird sich mit Abschluss eines Übernahmevertrags gegenüber der Emittentin verpflichten und ihr zusichern, dass er – mit Ausnahme gestatteter Fälle – keine Teilschuldverschreibungen innerhalb der Vereinigten Staaten oder an oder auf deren Rechnung oder zugunsten von U.S. Personen anbieten, verkaufen oder liefern wird, (i) als Teil seines Vertriebs zu keinem Zeitpunkt und (ii) ansonsten bis zum Ablauf von 40 Tagen nach Beginn des Angebots oder, sofern dies später eintritt, nach der Beendigung des Vertriebs, wie von den Platzeuren bestimmt und bestätigt, oder im Falle einer Emission von Teilschuldverschreibungen auf syndizierter Basis, sofern vom dann relevanten Platzeur bestimmt und bestätigt.

Des Weiteren wird sich jeder Platzeur mit Abschluss eines Übernahmevertrags gegenüber der Emittentin verpflichten und ihr zusichern, dass er an jeden Finanzintermediär, Platzeur oder an jede andere Person, an die er Teilschuldverschreibungen während der Vertriebsperiode verkauft und die eine Verkaufsprovision, eine Gebühr oder eine andere Art Vergütung erhalten, eine Bestätigung oder eine andere Art von Mitteilung erteilt, worin die Beschränkungen der Angebote und Verkäufe der Teilschuldverschreibungen innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an oder auf deren Rechnung oder zugunsten von U.S. Personen festgehalten wird.

Bis 40 Tage nach dem Beginn des Angebots der Teilschuldverschreibungen könnte ein Angebot oder der Verkauf von solchen Teilschuldverschreibungen innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika

durch einen Platzeur (unabhängig davon, ob dieser an dem Angebot teilnimmt oder nicht) gegen die Registrierungsanforderungen des Securities Act verstoßen, wenn ein solches Angebot oder ein solcher Verkauf nicht in Übereinstimmung mit einer anwendbaren Befreiung von der Registrierung unter dem Securities Act erfolgt.

Großbritannien

Jeder Platzeur wird sich mit Abschluss eines Übernahmevertrags gegenüber der Emittentin verpflichten und ihr zusichern, dass:

- (a) (i) in Bezug auf Teilschuldverschreibungen mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr, er eine Person ist, deren ordentliche Geschäftstätigkeit den Erwerb, das Halten, die Verwaltung und die Veräußerung von Beteiligungen (als Principal oder Agent) für seine eigenen geschäftlichen Zwecke umfasst und (ii) er die Teilschuldverschreibungen weder angeboten oder verkauft hat noch diese anbieten oder verkaufen wird, außer an Personen, deren ordentliche Geschäftstätigkeiten den Erwerb, das Halten, die Verwaltung und die Veräußerung von Beteiligungen (als Principal oder Agent) für ihre eigenen geschäftlichen Zwecke umfasst oder von denen es vernünftigerweise zu erwarten ist, dass diese (als Principal oder Agent) Beteiligungen zu ihren eigenen geschäftlichen Zwecken erwerben, halten, verwalten oder veräußern werden, wenn die Emission von Teilschuldverschreibungen anderenfalls einen Verstoß gegen § 19 des Financial Services and Markets Act („FSMA“) durch die Emittentin darstellen würde;
- (b) er jegliche Einladung oder Veranlassung zur Aufnahme von Investmenttätigkeiten (im Sinne des § 21 FSMA), die in Verbindung mit der Emission oder dem Verkauf der Teilschuldverschreibungen steht, nur dann übermittelt oder übermitteln lässt, wenn § 21 Absatz 1 FSMA auf die Emittentin nicht anwendbar ist; und
- (c) er bei seinem Handeln hinsichtlich der Teilschuldverschreibungen in dem, aus dem oder anderweitig das Vereinigte Königreich betreffend, alle anwendbaren Bestimmungen des FSMA eingehalten hat oder einhalten wird.

V. RISIKOFAKTOREN

Potentielle Anleger sollten die in diesem Kapitel beschriebenen Risikofaktoren sowie alle anderen Informationen in diesem Prospekt einschließlich der Anleihebedingungen sorgfältig abwägen, bevor sie eine Entscheidung über eine Veranlagung in Teilschuldverschreibungen treffen.

Die nachstehende Darstellung der Risikofaktoren umfasst die der Emittentin gegenwärtig bekannten und von ihr für wesentlich erachteten Risiken. Über die dargestellten Risiken hinaus können weitere, der Emittentin gegenwärtig unbekannte Risiken auftreten. Von der Emittentin derzeit für unwesentlich erachtete Risiken können sich nachträglich als wesentlich herausstellen.

Der Eintritt eines oder mehrerer in den Risikofaktoren beschriebenen Risiken kann für sich allein oder zusammen mit anderen Umständen die Geschäftstätigkeit der Emittentin wesentlich beeinträchtigen und erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und die Fähigkeit der Emittentin haben, ihren aus den Teilschuldverschreibungen resultierenden Verpflichtungen nachzukommen.

Der Kurs der Teilschuldverschreibungen könnte fallen und Anleihegläubiger könnten ihr eingesetztes Kapital teilweise oder ganz verlieren. Daher sollten Teilschuldverschreibungen der Emittentin nur als Bestandteil eines diversifizierten Portfolios erworben werden. Bei Unsicherheiten in Bezug auf diesen Prospekt und die darin enthaltenen Informationen, insbesondere die nachstehenden Risikofaktoren, sollten potentielle Anleger eigene Berater (Finanzberater, Steuerberater, Rechtsanwälte) zuziehen. Die in diesem Prospekt und den nachstehenden Risikofaktoren enthaltenen Informationen können eine professionelle Beratung nicht ersetzen.

1. RISIKEN IN BEZUG AUF DIE GESELLSCHAFT UND DIE GESELLSCHAFTSRECHTLICHE STRUKTUR DER EMITTENTIN UND IHRER PROJEKTGESELLSCHAFTEN

Die Fähigkeit der Emittentin, ihre Verbindlichkeiten zu bedienen, ist durch ihre Eigenschaft als Beteiligungsholdinggesellschaft beschränkt.

Die Emittentin ist eine Holdinggesellschaft und ist als solche auf die Zuführung von Liquidität und Gewinnen seitens ihrer Tochtergesellschaften angewiesen, um Verbindlichkeiten gegenüber ihren Gläubigern zu bedienen. In Erfüllung ihrer Holdingfunktion erbringt die Emittentin gruppeninterne Management- und andere Leistungen. Damit erwirtschaftete die Emittentin im Geschäftsjahr 2019 Umsatzerlöse in Höhe von etwa EUR 5,6 Mio., der wesentliche Teil des Ergebnisses vor Steuern ergibt sich jedoch aus dem Finanzergebnis (rund 95 Prozent). Das Finanzergebnis der Emittentin wurde wiederum wesentlich von den Erträgen aus Beteiligungen bestimmt.

Die Liquidität der Emittentin ist von der Ertragslage ihrer Tochtergesellschaften abhängig. Gewinne von Projekten dürfen erst mit Fertigstellung und Verkauf realisiert werden. Kommt es zu Verzögerungen bei der Ausschüttung von Dividenden an die Emittentin bzw. unterbleiben solche Ausschüttungen, kann dies, ungeachtet der bestehenden Finanzierungslinien, erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Liquidität der Emittentin haben.

Die Emittentin hält auch strategische Beteiligungen an Baustoffunternehmen im Ausmaß von weniger als 50 Prozent des Stammkapitals. Bezüglich dieser Unternehmen liegt der Beschluss über die Ausschüttung von Gewinnen nicht im alleinigen Ermessen der Emittentin.

Abhängigkeit von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Tochtergesellschaften.

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin hängt wesentlich von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ihrer Tochtergesellschaften ab. Jede Tochtergesellschaft hat ein eigenes Risikoprofil. Die Geschäftsentwicklung von Tochtergesellschaften kann von unterschiedlichen Faktoren abhängig sein, etwa von Mitarbeitern in Schlüsselpositionen, von einem Nachfrageverhalten,

das Schwankungen unterliegt, von sich ändernden Finanzierungskosten, vom Ablauf behördlicher Verfahren, von Einkaufspreisen für Rohstoffe, von der finanziellen Situation der Kunden, von volkswirtschaftlichen Rahmenbedingungen (insbesondere Wirtschaftswachstum, Zinsen, Steuersätze, Arbeitslosenrate) oder von umweltbezogenen Vorschriften.

Die Emittentin beabsichtigt, den Nettoemissionserlös im Wesentlichen für die Refinanzierung von bestehenden Darlehen der Kollitsch-Unternehmensgruppe und einer auslaufenden Unternehmensanleihe der Kollitsch Immobilien GmbH zu verwenden. Darüber hinaus wird die Emittentin Teile des Emissionserlöses ihren Tochtergesellschaften als unbesicherte Darlehen zur Finanzierung von Bauvorhaben zur Verfügung stellen oder für die Kapitalausstattung von Tochtergesellschaften verwenden. Zu diesem Zweck wird die Emittentin unter anderem Darlehensverträge mit den jeweiligen Tochtergesellschaften abschließen. Geraten eine oder mehrere Tochter- bzw. Projektgesellschaften in eine wirtschaftliche Schieflage und können daher diese Darlehen nicht oder nicht vollständig bedienen, verringern sich die Einkünfte der Emittentin. Gelingt es zum Beispiel einer Projektgesellschaft nicht, die erbauten Wohnungen zu verkaufen oder zu vermieten, kann sie keine oder keine ausreichenden Erlöse generieren, mit denen die Darlehen der Emittentin getilgt werden können. Weiters stammen die von der Emittentin erwirtschafteten Umsatzerlöse vorwiegend aus der gruppeninternen Verrechnung von Leistungen, weshalb die Emittentin bei finanziellen Problemen von Tochtergesellschaften die an diese erbrachten Leistungen nicht oder nicht vollständig einbringlich machen kann.

Anleihegläubiger der Emittentin verfügen im Insolvenzfall von Tochtergesellschaften über keine Gläubigerposition gegenüber den Tochtergesellschaften.

Geschäftsgegenstand der Emittentin ist insbesondere die Verwaltung ihrer Tochtergesellschaften. Dies umfasst insbesondere den Erwerb von Beteiligungen, die Verwaltung von Beteiligungen und – soweit möglich – die Einflussnahme auf die Führung der Geschäfte der Tochter- und Projektgesellschaften. Die von der Emittentin durch die Erbringung von Holding-Dienstleistungen erzielten Umsatzerlöse haben nur einen untergeordneten Einfluss (rund 5 Prozent) auf das Ergebnis der Emittentin. Anleihegläubiger der Emittentin verfügen im Insolvenzfall von Tochtergesellschaften über keine Gläubigerposition gegenüber den Tochtergesellschaften. Die Emittentin wird als Gesellschafterin dieser Gesellschaften erst nach Befriedigung aller Gläubiger der Tochtergesellschaften am Insolvenzvermögen beteiligt.

Es besteht das Risiko, dass aufgrund der Beteiligungsverhältnisse an der Emittentin und der weiteren Organfunktionen des Geschäftsführers der Emittentin, Dipl.-Ing. Günther Hermann Kollitsch, Interessenkonflikte entstehen, die mit den Interessen der Emittentin und der Anleihegläubiger kollidieren.

Der Geschäftsführer der Emittentin, Dipl.-Ing. Günther Hermann Kollitsch, hält unmittelbar und mittelbar über die von ihm kontrollierte Kollitsch Beteiligungs GmbH 97,6 Prozent des Stammkapitals und der Stimmrechte der Emittentin. Es besteht sohin eine Abhängigkeit der Emittentin zu Herrn Dipl.-Ing. Günther Hermann Kollitsch, der die Möglichkeit hat, einen beherrschenden Einfluss auf die Emittentin und die gesamte Kollitsch-Unternehmensgruppe auszuüben und ihre Geschäftstätigkeit und ihre Investitions- und Dividendenpolitik zu beeinflussen.

Die Interessen von Herrn Dipl.-Ing. Günther Hermann Kollitsch können den Interessen der Anleihegläubiger zuwiderlaufen und Herr Dipl.-Ing. Günther Hermann Kollitsch kann Interessenskonflikten ausgesetzt sein, bei welchen persönliche Interessen über die Interessen der Emittentin oder der Kollitsch-Unternehmensgruppe gestellt werden könnten. Beispielsweise könnte der Mehrheitsgesellschafter eine erhöhte Gewinnausschüttung beschließen, obwohl im Zeitpunkt der Beschlussfassung eine negative Geschäftsentwicklung der Emittentin und der damit verbundene erhöhte Bedarf an Liquiditätsreserven bereits absehbar ist.

Dipl.-Ing. Günther Hermann Kollitsch übt auch Organfunktionen in anderen Gesellschaften der Kollitsch-Unternehmensgruppe aus. Im Rahmen der Ausübung dieser Organfunktionen in

Gesellschaften der Kollitsch-Unternehmensgruppe kann es zu Situationen kommen, in denen eine Gesellschaft der Kollitsch-Unternehmensgruppe mit der Emittentin als Holdinggesellschaft im Wettbewerb steht oder die jeweilige Interessenlage der Emittentin als Holdinggesellschaft und der operativ tätigen Gesellschaften der Kollitsch-Unternehmensgruppe unterschiedlich ist.

2. RISIKEN IN BEZUG AUF DIE GESCHÄFTSTÄTIGKEIT DER EMITTENTIN UND DER KOLLITSCH-UNTERNEHMENSGRUPPE

Die Kollitsch-Unternehmensgruppe ist in wesentlichem Maße von Fremdkapital abhängig und hat Unternehmensaktiva teilweise belastet.

Die Finanzierung von Bauprojekten der Kollitsch-Unternehmensgruppe erfolgt im Wesentlichen durch kurzfristige und langfristige Kredite. Diese Kreditverträge sehen, sofern sie mit Kreditinstituten abgeschlossen werden, die Bestellung von Sicherheiten über das Vermögen der Kollitsch-Unternehmensgruppe, und im Besonderen über das Vermögen der Tochtergesellschaften der Emittentin, vor. Infolge einer Fälligestellung kann der Kreditgeber auf die verpfändeten und auf künftig verpfändete Aktiva der Kollitsch-Unternehmensgruppe zugreifen und diese damit dem Geschäftsbetrieb der Kollitsch-Unternehmensgruppe entziehen. Kommt es im Zuge der Fälligestellung von Darlehen zur zwangsweisen Verwertung fertiggestellter Objekte durch Darlehensgeber, können im Zuge der zwangsweisen Verwertung möglicherweise nicht dieselben Erträge, wie bei einem Verkauf zu marktüblichen Konditionen erwirtschaftet werden.

Die Projektfinanzierung erfordert ein hohes Maß an Fremdkapital, welches teilweise zu einem variablen Zinssatz aufgenommen wird. Eine Erhöhung des Zinssatzes führt unmittelbar zu einer Verschlechterung des Ergebnisses der Kollitsch-Unternehmensgruppe.

Die Gruppe hat einen substanziellen Bedarf an Finanzierungen und Refinanzierungen und ist dem Risiko ausgesetzt, auslaufende Fremdkapitalfinanzierungen nicht oder nicht im erforderlichen Ausmaß oder Zeitpunkt erlangen zu können. Bei Refinanzierungen können sich die Konditionen erheblich verschlechtern, etwa in Form höherer Zinsen oder zusätzlich erforderlicher Besicherungen.

Die Gruppe benötigt Finanzierungen und Refinanzierungen insbesondere zur Refinanzierung bestehender Kredite, Unternehmensanleihen und zur Finanzierung der gegenwärtigen und zukünftigen Entwicklung der Gruppe. In Zeiten stark volatiler Immobilienmärkte sind Fremdkapitalgläubiger auf Ebene der Tochtergesellschaften unter Umständen nicht bereit, abreifende Kredite zu für die Gruppe akzeptablen Konditionen oder überhaupt zu prolongieren. Dies kann insbesondere zu höheren Margen und der Notwendigkeit zur Bestellung weiterer Sicherheiten sowie generell zu einem Mangel an Refinanzierungsmöglichkeiten führen. Höhere Fremdkapitalkosten führen zur Reduktion der Erträge von Bauprojekten und können bei starkem Anstieg weitere Bauprojekte wirtschaftlich undurchführbar machen.

Die Möglichkeiten bzw. Konditionen der Finanzierung über Unternehmensanleihen sind abhängig vom jeweils vorherrschenden Kapitalmarktumfeld. Gelingt es der Emittentin nicht, die Ende April 2020 auslaufende Unternehmensanleihe zeitnah durch die prospektgegenständlichen Teilschuldverschreibungen zumindest teilweise zu refinanzieren, hat die Emittentin einen erhöhten Finanzierungsbedarf bei Kreditinstituten. Eine kurzfristige Fremdfinanzierung durch Kreditinstitute führt zu höheren Kosten als die Finanzierung durch langfristige Unternehmensanleihen und kann zudem weitere Besicherungen erfordern.

Die Gruppe könnte sich außer Stande sehen, ausreichend Fremdkapital aufzunehmen, um die derzeitigen Entwicklungsprojekte fortzuführen oder Akquisitionen zu finanzieren.

Die Gruppe finanziert Projektentwicklungen und Akquisitionen im Wesentlichen mit Fremdkapital. Im Ergebnis ist sie daher von der Bereitschaft dieser Fremdkapitalgeber abhängig, zusätzliches

Fremdkapital zur Verfügung zu stellen oder vorhandene Finanzierungen zu vertretbaren Konditionen, auch hinsichtlich der Besicherungsauflagen, zu prolongieren. Die Marktbedingungen für Liegenschaftsfinanzierungen ändern sich laufend und hatten sich insbesondere im Laufe der Finanz- und Wirtschaftskrise deutlich verschlechtert. Seit einigen Jahren wird wieder eine stetige und deutliche Verbesserung der Refinanzierungssituation beobachtet, dieser Trend kann aber jederzeit beendet oder umgekehrt werden. Die derzeitigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, die von den ergriffenen Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 geprägt sind, können diesen positiven Trend beenden oder umkehren. Das wird insbesondere dann zutreffen, wenn staatliche Unterstützungen zur Förderung von Kreditvergaben, wie etwa staatliche Garantien, nicht in ausreichendem Umfang oder nicht für eine ausreichende Dauer gewährt werden.

Die Attraktivität verschiedener Finanzierungsvarianten hängt von einer Reihe von Faktoren ab, von denen einige nicht von der Gruppe beeinflusst werden können. Diese Faktoren umfassen insbesondere Marktzinsen, die Höhe der erforderlichen Finanzierung, steuerliche Aspekte, und die Beurteilung des Wertes und der Verwertbarkeit von Immobilien, die als Sicherheiten dienen, sowie die Einschätzung der allgemeinen wirtschaftlichen Lage durch die Finanzierungspartner.

Gelingt es der Gruppe nicht oder nicht zeitgerecht, geeignete und angemessene Fremdkapitalfinanzierungen für Projektentwicklungen und Akquisitionen oder die Refinanzierung auslaufender Fremdkapitalfinanzierungen in Anspruch zu nehmen, beeinträchtigt dies die Fähigkeit der Gruppe, den Fertigstellungsgrad ihres Entwicklungsportfolios zu erhöhen oder in geeignete Akquisitionsprojekte zu investieren. Dies beeinträchtigt die Fähigkeit der Kollitsch-Unternehmensgruppe, durch die Verwertung von fertiggestellten Bauprojekten Liquidität zu generieren. In diesem Fall muss die Gruppe auf Fremdfinanzierungen zurückgreifen. Die Zinsbelastung und die sonstigen Finanzierungskosten erhöhen die Projektkosten der Emittentin und erfordern die Bestellung von weiteren Sicherheiten.

Risiken in Zusammenhang mit Zahlungsverzug, Zahlungseinstellungen oder Bonitätsverschlechterungen von Vertragspartnern.

Alle Geschäftsbereiche der Kollitsch-Unternehmensgruppe haben regelmäßig Projekte mit relativ hohen Auftragswerten von bis zur EUR 20 Mio. im Bereich Bau und Immobilienentwicklung und bis zu EUR 1 Mio. in den übrigen Bereichen abzuwickeln. In vielen Fällen sind Zahlungen für (Teil-)Leistungen zur Gänze oder zu wesentlichen Teilen erst nach Erbringung der Leistung durch die Kollitsch-Unternehmensgruppe fällig, so etwa bei der Errichtung von Wohnungen oder der Erbringung von Baudienstleistungen. Es ist möglich, dass Dritte, die der Kollitsch-Unternehmensgruppe Geld, Dienstleistungen oder andere Vermögensgegenstände schulden, ihre Verpflichtungen gegenüber der Kollitsch-Unternehmensgruppe wegen Zahlungsunfähigkeit, fehlender Liquidität, Bonitätsverschlechterungen, Wirtschaftsabschwüngen, operationellen Problemen oder aus anderen Gründen nicht erfüllen können.

Die Geschäftsführung der Emittentin verfügt über einen erheblichen Ermessensspielraum hinsichtlich der Verwendung des Emissionserlöses.

Die Emittentin beabsichtigt, den Nettoemissionserlös aus der Begebung der Teilschuldverschreibungen neben der wesentlichen Refinanzierung von bestehenden Verbindlichkeiten der Kollitsch-Unternehmensgruppe (etwa einer auslaufenden Unternehmensanleihe der Kollitsch Immobilien GmbH) zum Teil auch zur Finanzierung von bestehenden und neuen Projekten zu verwenden und den Nettoemissionserlös daher als Gesellschafterdarlehen an die Tochtergesellschaften auszureichen sowie für Kapitalerhöhungen bestehender Tochtergesellschaften oder als Stammeinlage neu zu gründender Tochtergesellschaften zu verwenden. Die Erträge sollen dabei insbesondere zur Finanzierung der Projektgesellschaften der Kollitsch-Unternehmensgruppe verwendet werden, um damit Bauprojekte zu realisieren. Die Geschäftsführung der Emittentin hat hinsichtlich der Auswahl der Projekte, die im Rahmen von Projektgesellschaften realisiert werden sollen, einen erheblichen Ermessensspielraum. Es besteht daher das Risiko, dass es der

Geschäftsführung der Emittentin nicht gelingt, jene Wohnbauprojekte zu identifizieren, die einen effizienten Einsatz des Emissionserlöses ermöglichen. Das stellt insbesondere ein Risiko dar, sofern die Erlöse aus den Teilschuldverschreibungen als Stammkapital für Projektgesellschaften verwendet werden, da diese aufgrund der strengen Kapitalerhaltungsvorschriften des österreichischen Gesellschaftsrechts im Krisenfall nur stark eingeschränkt an die Emittentin rückgeführt werden können. Im Falle der Insolvenz einer Projektgesellschaft, kann das von der Emittentin eingezahlte Stammkapital nur dann rückgeführt werden, wenn sämtliche Fremdkapitalgläubiger zur Gänze befriedigt wurden.

Die Emittentin ist von Mitarbeitern in Schlüsselpositionen abhängig.

Der wirtschaftliche Erfolg der Emittentin beruht wesentlich auf den erworbenen Marktkenntnissen und technischen Kenntnissen des Managements der einzelnen Tochtergesellschaften, einschließlich jener von Herrn Dipl.-Ing. Günther Hermann Kollitsch, der sowohl Führungspositionen bei der Emittentin als auch verschiedene Organfunktionen bei Tochtergesellschaften bekleidet. Für den Fall des Ausscheidens von Schlüsselkräften aus dem Unternehmen besteht die Gefahr, dass es der Emittentin nicht in einem angemessenen Zeitraum oder zu angemessenen Konditionen gelingt, vergleichbar qualifizierte Schlüsselkräfte zu gewinnen. Der Wettbewerb um Führungskräfte, technisches Personal (Projektleiter, Bauleiter, Architekten, Entwickler) und erfahrenes Marketing- und Kreativpersonal und sonstiges kaufmännisches Personal ist intensiv. Es ist nicht sicher, dass der Emittentin in der Zukunft hochqualifizierte Mitarbeiter in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen werden. Ein Ausscheiden von Herrn Dipl.-Ing. Günther Hermann Kollitsch oder Frau Mag. Sigrun Kollitsch, die das Familienunternehmen in der dritten Generation führen, könnte zudem neben dem wesentlichen Know-How-Verlust einen Imageschaden verursachen und den Verlust persönlicher Netzwerke, von denen die Kollitsch-Unternehmensgruppe profitiert, zur Folge haben.

3. RISIKEN IN BEZUG AUF DAS MARKTSEGMENT IN DEM DIE EMITTENTIN UND DIE KOLLITSCH-UNTERNEHMENSGRUPPE TÄTIG SIND

Risiken des Immobiliensektors.

Die Tochtergesellschaften der Emittentin sind schwerpunktmäßig auf dem Gebiet der Immobilienentwicklung, der Planung (Architektur) und in der Baubranche tätig und unterliegen allen Risiken, die typischerweise mit der Immobilienbranche – und zwar von der Planung bis zur Verwertung einzelner Objekte – verbunden sind. Die Immobilienbranche (und hier insbesondere der Sektor der Wohnimmobilien, in den die Kollitsch-Unternehmensgruppe besonderes stark investiert ist) folgt konjunkturabhängigen Schwankungen. Weiters handelt es sich vor allem beim Erwerb, Verkauf und der Vermietung von Wohnimmobilien um stark regulierte Bereiche, weshalb wirtschaftspolitische Maßnahmen von Gesetzgebung und Regierung, insbesondere Reformen des Liegenschaftsrechts zum Nachteil der Emittentin möglich sind. Die Verwertung von realisierten Projekten hängt zudem von der allgemeinen Verfügbarkeit von Finanzierungen, Mietern und Käufern und der Zuverlässigkeit und Vertragstreue von Vertragspartnern ab. Zudem kann die Erhöhung des Leitzinses durch die Europäische Zentralbank sowie die damit einhergehende allgemeine Verteuerung von Krediten sowie Attraktivierung anderer – zinsabhängiger – Anlageformen zu einem Rückgang der Nachfrage nach (Wohn-)Immobilien führen, die sich unmittelbar auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin auswirkt.

Risiken der Liegenschaftsbewertung.

Die Kalkulation der Emittentin bei ihren Immobilienentwicklungstätigkeiten basiert maßgeblich auf den Bewertungen der einzelnen Liegenschaften. Die dabei zugrunde gelegten Annahmen können sich als nicht zutreffend erweisen, was den Schätzwert der jeweiligen Liegenschaft erheblich beeinflussen kann. Ebenso ist nicht gewiss, dass ein ursprünglich richtig angenommener Wert über längere Zeit konstant bleibt. Insbesondere können sich die einzelnen Parameter, auf denen die Bewertungsgutachten basieren, auch kurzfristig ändern. Aus diesen Gründen ist nicht sichergestellt, dass die Tochtergesellschaften der Emittentin beim Abverkauf von Liegenschaftsteilen,

Eigentumswohnungen und Gewerbeimmobilien tatsächlich einen Preis erzielen können, der den in den Bewertungen ermittelten Verkehrswerten oder den Anschaffungskosten entspricht. Aufgrund der Projektentwicklungszeiten von mehreren Jahren kann die Emittentin möglicherweise nicht rechtzeitig auf ein geändertes Marktumfeld reagieren, sodass anfangs als positiv bewertete Projekte bei Abschluss keinen oder nicht mehr den angenommenen Ertrag erwirtschaften können.

Standortrisiko.

Der Wert der von den Tochtergesellschaften der Emittentin entwickelten Immobilien hängt auch wesentlich vom jeweiligen Standort ab. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin die Standortattraktivität falsch einschätzt, aber auch, dass sich die Standortattraktivität aufgrund äußerer, nicht beeinflussbarer Umstände verschlechtert. In diesen Fällen können die Immobilien möglicherweise nicht zu den kalkulierten Preisen verwertet werden.

Verzögerungen bei Bau- und Immobilienentwicklungsprojekten können zu Vertragsverletzungen und finanziellen Nachteilen führen.

Verzögerungen mit dem Beginn oder dem Abschluss von Bau-, oder Immobilienentwicklungsprojekten können zu finanziellen Nachteilen für die Emittentin und die Kollitsch-Unternehmensgruppe führen, die sich etwa aus der Verletzung von Vertragspflichten ergeben können (Vertragsstrafen oder Schadenersatzforderungen von Vertragspartnern) oder auf erhöhte Material- und Personalkosten zurückzuführen sind. Wird etwa im Zuge der Maßnahmengesetzgebung zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 die Aufrechterhaltung und Fortführung des Betriebes von Baustellen unmöglich oder untersagt, führt dies zu erheblichen Verzögerungen des Abschlusses von Bau- oder Immobilienentwicklungsprojekten der Kollitsch-Unternehmensgruppe. Ebenso können Verzögerungen dadurch entstehen, dass aufgrund der derzeit geltenden strengen Auflagen zur Aufrechterhaltung der Gesundheit (etwa die Einhaltung von Mindestabständen) die Arbeiten auf Baustellen nicht im gewohnten und geplanten Ausmaß oder nur wesentlich langsamer durchgeführt werden können. Derartige Verzögerungen können Vertragsstrafen und Schadenersatzforderungen von Vertragspartnern oder Gerichtsverfahren über solche Ansprüche nach sich ziehen und somit den Projekterlös schmälern.

Sofern (Bau-)Behörden aufgrund der Coronavirus SARS-CoV-2-Maßnahmen nur eingeschränkt tätig sind, kann sich die Erteilung notwendiger Genehmigungen oder Bewilligungen für die Durchführung von Bauprojekten wesentlich verzögern. Ein dadurch bedingter späterer Baubeginn verlängert die Finanzierungsdauer (von Projektbeginn bis Verwertung), erhöht die Projektkosten und vermindert den Ertrag eines Projektes.

Risiken aus der gesamtwirtschaftlichen oder branchenspezifischen wirtschaftlichen Entwicklung.

Die wirtschaftliche Entwicklung der Kollitsch-Unternehmensgruppe ist von verschiedenen in der Zukunft liegenden Ereignissen abhängig, die die Wertentwicklung der Kollitsch-Unternehmensgruppe negativ beeinflussen können. Gesamtwirtschaftliche Entwicklungen, allgemeine Änderungen der Rahmenbedingungen in der Bauindustrie, Änderungen in der Kunden- oder Kostenstruktur, die Attraktivität der jeweiligen Standorte von Bauprojekten, das Zinsniveau, Rechtsstreitigkeiten oder andere Umstände können dazu beitragen, dass die Kollitsch-Unternehmensgruppe nicht profitabel operiert. Da die Kollitsch-Unternehmensgruppe neben den überregionalen Märkten Graz und Wien überwiegend im Zentralraum Kärnten tätig ist, hat das wirtschaftlichen Umfeld in Kärnten, das von der Emittentin als schwierig erachtet wird, wesentliche Auswirkungen auf die Kollitsch-Unternehmensgruppe. Eine Verschlechterung der Kärntner Wirtschaftslage und ein damit verbundener Rückgang vor allem privater Investitionen beeinflusst die Möglichkeit der Emittentin, bereits realisierte Wohnbauprojekte zu verwerten erheblich.

Die zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV2 ergriffenen gesetzlichen Maßnahmen führen zu einer erheblichen Einschränkung des österreichischen und des weltweiten Wirtschaftslebens. Die diesen Einschränkungen folgenden gesamtwirtschaftlichen Entwicklungen können die Profitabilität der Gruppe negativ beeinflussen, etwa indem die Kosten für Fremdfinanzierungen steigen oder die Nachfrage nach Wohn- und Geschäftsimmobilien sinkt.

4. RECHTLICHE RISIKEN UND ALLGEMEINE RISIKEN

Die Tochtergesellschaften sind auf Bewilligungen und verwaltungsrechtliche Genehmigungen angewiesen.

Grundstückswidmungen und Baubewilligungen sind für die Projektentwicklungs- und Bautätigkeit der Kollitsch-Unternehmensgruppe essentiell. Verwaltungsverfahren zur Erlangung der erforderlichen Genehmigungen können zeitintensiv sein, insbesondere wenn Widerstand von Anrainern gegen beantragte Umwidmungen oder Baugenehmigungen vorliegt. Die Führung von Verwaltungsverfahren für die notwendigen Genehmigungen und die Umsetzung von behördlichen Auflagen können zu zeitlichen Verzögerungen und Zusatzkosten führen und Änderungen bestehender Bewilligungen können bereits begonnene Projekte gefährden.

Das Umfeld hinsichtlich Steuern und Recht kann sich nachteilig verändern.

Die Emittentin und ihre Tochtergesellschaften legen all ihren strategischen Planungen und Überlegungen die geltende Rechtslage zugrunde. Dies bezieht sich auf die geltenden Gesetze und Verordnungen, die geltenden Normen und Standards sowie die ständige Rechts- und Verwaltungspraxis insbesondere auf den Gebieten des Vertragsrechts, des Liegenschaftsrechts, des Miet- und Wohnrechts, des Baurechts, des Umweltrechts und des Steuerrechts. Änderungen auf einzelnen oder mehreren Rechtsgebieten können sich negativ auf die Immobilienentwicklungstätigkeit der Gruppe auswirken. Insbesondere können verschärfte rechtliche Vorgaben im Bereich der Bauausführung, Bausicherheit, Brandschutz, Umweltauflagen, Abfallentsorgung, etc. zu erheblich höheren Kosten bei Bauprojekten führen. Die Nichteinhaltung dieser Pflichten kann Haftungen zur Folge haben und dazu führen, dass eine geringere Rendite erzielt und Objekte nur zu einem niedrigeren Kaufpreis verkauft werden können. Aufgrund von Änderungen der Rechtsprechungs- und Verwaltungspraxis können bestimmte Klauseln in Verträgen nichtig oder anfechtbar sein.

Die Kollitsch-Unternehmensgruppe unterliegt Änderungen der Besteuerung und der Gesetzgebung (einschließlich der Rechtsprechung und Verwaltungspraxis) in Österreich. Es bestehen aufgrund der Organisation der Kollitsch-Unternehmensgruppe zahlreiche Verrechnungen zwischen den Mitgliedern der Kollitsch-Unternehmensgruppe. Behördliche Eingriffe in diese Verrechnungspraxis, wie insbesondere die Verweigerung der Anerkennung der gewählten internen Verrechnungspreise, kann zu erheblichen Verschiebungen von Erlösen innerhalb der Gruppe und zu einer erhöhten Gesamtsteuerbelastung samt entsprechender Nachzahlungen führen.

5. RISIKEN IN ZUSAMMENHANG MIT DER ABGABE VON ZEICHNUNGSANTRÄGEN UND DER AUSGESTALTUNG DER TEILSCHULDVERSCHREIBUNGEN

Die Übermittlung von Zeichnungsanträgen durch Verwendung eines elektronischen Portals ist vom Funktionieren der Onlineplattform abhängig.

Interessierte Investoren können, falls die Endgültigen Bedingungen dies vorsehen, im Rahmen der jeweiligen Angebotsfrist das Angebot zur Zeichnung von Teilschuldverschreibungen online über die Internetseite <https://anleihe.kollitsch.eu> gegenüber der Emittentin abgeben. Die Übermittlung des Zeichnungsangebotes über das Onlineportal hängt vom Funktionieren der technischen Abläufe zur Übermittlung der Anträge an die Emittentin ab. Es besteht das Risiko, dass durch die Verwendung des Onlineportals Zeichnungsanträge aus technischen Gründen der Emittentin nicht oder erst nach Ablauf

der Zeichnungsfrist zugehen und der entsprechende Zeichnungsantrag bei der Zuteilung der Teilschuldverschreibungen somit keine Berücksichtigung findet.

Im Insolvenzfall besitzt der Anleihegläubiger keine bevorrechtete Stellung gegenüber sonstigen Gläubigern.

Die Teilschuldverschreibungen sind unbesichert. Im Fall einer Insolvenz der Emittentin kommt den Anleihegläubigern keine bevorrechtete Stellung gegenüber sonstigen Gläubigern der Emittentin zu. Bei Zahlungsunfähigkeit der Emittentin, kann diese die mit den Teilschuldverschreibungen verbundenen Verpflichtungen zur Zinszahlung und zur Rückzahlung des Kapitals bei Endfälligkeit, oder – sofern keine Endfälligkeit besteht – bei Kündigung einer Teilschuldverschreibung nicht mehr oder nicht mehr zur Gänze erfüllen.

Im Falle der Aufnahme von zusätzlichem Fremdkapital, können Fremdkapitalgeber die Einräumung von Sicherstellungen fordern. Fremdkapitalgeber mit Aussonderungs- und Absonderungsrechten haben in einem Insolvenzfall eine Sonderstellung gegenüber Anleihegläubigern, wodurch sich auch ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals für die Anleihegläubiger ergeben kann.

Anleihegläubiger sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittentin weiteres Fremdkapital aufnimmt.

Die Anleihebedingungen sehen keine Negativerklärung vor, die die Emittentin darin beschränken, weitere Teilschuldverschreibungen auszugeben oder jederzeit Kreditfinanzierungen aufzunehmen. Weitere Fremdfinanzierungen können einen nachteiligen Einfluss auf die Fähigkeit der Emittentin zur Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen haben sowie die Mittel, aus denen die Tilgung der Teilschuldverschreibungen im Fall der Insolvenz der Emittentin erfolgt, verringern. Dies kann erheblich nachteilige Auswirkungen für Anleihegläubiger haben. Sofern nicht die Erheblichkeitsschwelle von Artikel 23 Prospektverordnung überschritten wird und ein Prospektnachtrag zu veröffentlichen ist oder aufgrund kapitalmarktrechtlicher Bestimmungen eine Veröffentlichung zwingend geboten ist, trifft die Emittentin keine Pflicht, Anleihegläubiger über derartige Geschäfte zu verständigen.

Forderungen gegen die Emittentin auf Rückzahlung verjähren, sofern sie nicht binnen dreißig Jahren (hinsichtlich Kapital) und binnen drei Jahren (hinsichtlich Zinsen) ab Fälligkeit gerichtlich geltend gemacht werden.

Forderungen gegen die Emittentin auf Zahlung im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen verjähren und erlöschen, sofern sie nicht binnen dreißig Jahren (hinsichtlich Kapital) und binnen drei Jahren (hinsichtlich Zinsen) ab Fälligkeit geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Fristen sind Anleihegläubiger nicht mehr in der Lage, ihre Forderungen auf Zahlung im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen erfolgreich geltend zu machen.

6. RISIKEN IN ZUSAMMENHANG MIT DER VORZEITIGEN TILGUNG ODER KÜNDIGUNG DER TEILSCHULDVERSCHREIBUNGEN UND DEM BÖRSEHANDEL

Im Falle einer vorzeitigen Tilgung oder Veräußerung der Teilschuldverschreibungen während der Laufzeitdauer besteht für Anleihegläubiger das Risiko, eine unter ihren Erwartungen liegende Rendite zu erzielen und keine entsprechenden Wiederveranlagungsmöglichkeiten zu finden.

Die Anleihebedingungen sehen vor, dass sich die Emittentin in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen das Recht zur vorzeitigen Kündigung und Tilgung vorbehalten kann. In diesem Fall, aber auch im Fall der Veräußerung der Teilschuldverschreibungen während ihrer Laufzeit kann der Anleihegläubiger möglicherweise nur einen niedrigeren als den erwarteten Gesamtertrag erzielen und

bei Verschlechterung des Zinsumfeldes in der Situation sein, keine Möglichkeit der Wiederveranlagung vorzufinden, die zumindest gleichwertig mit der Teilschuldverschreibung ist.

Die Emittentin kann die Teilschuldverschreibungen aus Steuergründen kündigen.

Im Fall einer Kündigung der Teilschuldverschreibungen aus Steuergründen durch die Emittentin und der vorzeitigen Rückzahlung unterliegen Anleihegläubiger dem Risiko, dass der Ertrag der Teilschuldverschreibungen geringer als erwartet ausfällt. Im Falle einer Verschlechterung des Zinsumfeldes können Anleihegläubiger durch die vorzeitige Rückzahlung in der Situation sein, keine mit den Teilschuldverschreibungen vergleichbare Anlagemöglichkeit zu finden.

Anleihegläubiger sind dem Risiko ausgesetzt, dass sich kein liquider Markt für die Teilschuldverschreibungen entwickelt oder der Handel ausgesetzt wird. Aufgrund eines Widerrufs der Einbeziehung zum Handel oder einer Aussetzung des Handels mit den Teilschuldverschreibungen kann es zu verzerrter Preisbildung oder zur Unmöglichkeit des Verkaufs der Teilschuldverschreibungen kommen.

Die Liquidität (Handelbarkeit) von Teilschuldverschreibungen wird von verschiedenen Faktoren wie beispielsweise Emissionsvolumen, Ausstattung und Marktlage beeinflusst. Teilschuldverschreibungen können in ein multilaterales Handelssystem einbezogen werden. Trotz allfälliger Einbeziehung in ein multilaterales Handelssystem kann jedoch nicht gewährleistet werden, dass sich ein liquider Sekundärmarkt für Teilschuldverschreibungen entwickelt und/oder anhält. In einem illiquiden Markt kann es vorkommen, dass Anleihegläubiger Teilschuldverschreibungen nicht jederzeit oder nicht zu einem ihrer Erwartungshaltung entsprechenden Marktpreis verkaufen können.

Die Einbeziehung in ein multilaterales Handelssystem kann darüber hinaus aus einer Vielzahl von Gründen, beispielsweise aufgrund einer Entscheidung des Börseunternehmens oder der Aufsichtsbehörde oder auf Antrag der Emittentin, widerrufen werden. Teilschuldverschreibungen können weiters durch das Börseunternehmen und/oder die FMA vom Handel ausgesetzt werden, beispielsweise bei Überschreiten gewisser Preisschwankungen (Volatilitätsunterbrechung), Verletzung gesetzlicher Bestimmungen, bei operationellen Problemen der Börse, bei Veröffentlichung kursrelevanter Informationen oder allgemein, wenn dies erforderlich ist, um einen funktionierenden Markt oder die Interessen der Anleihegläubiger zu gewährleisten. Wird der Handel ausgesetzt oder unterbrochen, hat dies typischerweise zur Folge, dass bereits erteilte Kauf- und Verkaufsaufträge (Orders) verfallen. Die Emittentin hat keinen Einfluss auf den Widerruf oder die Aussetzung des Handels, ausgenommen dies geht auf eine Handlung der Emittentin zurück, und das Risiko daraus trifft die Anleihegläubiger.

Schließlich sollten Anleihegläubiger beachten, dass weder ein Widerruf noch eine Aussetzung des Handels notwendigerweise ausreichende oder taugliche Mittel sind, um Markt- oder Preisstörungen zu verhindern oder die Interessen der Anleihegläubiger zu wahren. Kommt es beispielsweise zu einer Handelsaussetzung wegen Veröffentlichung von preisrelevanten Informationen, kann es sein, dass der Preis von Teilschuldverschreibungen bereits beeinflusst wurde, bevor der Handel ausgesetzt wird. All dies kann zur Folge haben, dass die Handelspreise nicht dem Wert von Teilschuldverschreibungen entsprechen und Teilschuldverschreibungen nicht oder nur zu einem Wert verkauft werden können, der unter dem Betrag des vom Anleihegläubiger für den Erwerb von Teilschuldverschreibungen eingesetzten Kapitals oder dem Wert von Teilschuldverschreibungen zum Verkaufszeitpunkt liegt. Insbesondere dürfen Anleihegläubiger nicht darauf vertrauen, Teilschuldverschreibungen zu einem bestimmten Zeitpunkt zu einem bestimmten Wert verkaufen zu können.

Anleihegläubiger sind vom Funktionieren der Clearingsysteme abhängig.

Die Sammelurkunde, welche die Teilschuldverschreibungen verbriefen wird, wird von der OeKB CSD GmbH als Wertpapiersammelbank verwahrt. Wertpapierkäufe und -verkäufe erfolgen somit nicht durch Übergabe physischer Urkunden, sondern werden über Clearingsysteme im Wege des

Effektengiro abgewickelt. Die Anleihegläubiger sind hinsichtlich der Übertragung von Teilschuldverschreibungen und des Erhalts von Zahlungen aus Teilschuldverschreibungen auf das Funktionieren der entsprechenden Prozesse angewiesen. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung oder Haftung dafür, dass eine tatsächliche Einbuchung der Teilschuldverschreibungen im Wertpapierdepot des Anleihegläubiger nach deren Erwerb bzw. eine entsprechende Ausbuchung im Fall des Verkaufs erfolgt. Es besteht daher das Risiko, dass durch die Einschaltung von Clearingsystemen Buchungen nicht, nicht innerhalb der vom Anleihegläubiger erwarteten Zeit oder erst verspätet durchgeführt werden. Dadurch kann im Falle des Verkaufs dem Anleihegläubiger ein vorübergehender Finanzierungsbedarf entstehen oder dieser kann den für ihn vorteilhaftesten Zeitpunkt für Kauf oder Verkauf der Teilschuldverschreibungen trotz rechtzeitiger Anweisung versäumen.

VI. DURCH VERWEIS AUFGENOMMENE DOKUMENTE

In diesen Prospekt sind im Wege der Aufnahme durch Verweis die in der folgenden Tabelle enthaltenen Informationen aufgenommen (samt Angabe des Dokuments und der entsprechenden Seiten des Dokuments, in dem die Information, auf die verwiesen wird, zu finden ist). Die Dokumente, auf die verwiesen wird, sind auf der Internetseite <https://anleihe.kollitsch.eu> in elektronischer Form abrufbar und wurden auch bei der FMA hinterlegt.

Die Emittentin ist eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 221 Unternehmensgesetzbuch („UGB“) und hat daher ihren Jahresabschluss nach den Bestimmungen des UGB aufzustellen. Die Emittentin ist in den Konzernabschluss der Kollitsch Beteiligungs GmbH als übergeordnetem Mutterunternehmen einbezogen und hat daher gemäß § 245 UGB selbst keinen Konzernabschluss aufzustellen.

Folgende Informationen werden durch Verweis in den Prospekt aufgenommen:

- Der geprüfte Jahresabschluss nach UGB für das Geschäftsjahr 2019 der Emittentin zum 31. Dezember 2019 („Jahresabschluss 2019“):

<u>Dokument</u>	<u>Seite(n)</u>
- Bestätigungsvermerk	7 – 9
- Bilanz	12
- Gewinn- und Verlustrechnung	13
- Anhang	14 – 18

- Der geprüfte Jahresabschluss nach UGB für das Geschäftsjahr 2018 der Emittentin zum 31. Dezember 2018 („Jahresabschluss 2018“):

<u>Dokument</u>	<u>Seite(n)</u>
- Bestätigungsvermerk	7 – 9
- Bilanz	12
- Gewinn- und Verlustrechnung	13
- Anhang	14 – 18

Die oben angeführten Dokumente, die durch Verweis in diesen Prospekt aufgenommene Informationen enthalten, können derzeit auf der Internetseite der Emittentin unter den folgenden Links eingesehen werden:

Jahresabschluss der Emittentin zum 31. Dezember 2018

<https://anleihe.kollitsch.eu/wp-content/uploads/2020/03/Kollitsch-Management-GmbH-WP-Bericht-2018.pdf>

Jahresabschluss der Emittentin zum 31. Dezember 2019

<https://anleihe.kollitsch.eu/wp-content/uploads/2020/03/Kollitsch-Management-GmbH-2019-WP-Bericht.pdf>

Die angegebenen Seitenzahlen beziehen sich jeweils auf die Seite(n) der PDF-Dokumente, die unter den angegebenen Links abrufbar sind.

Die Emittentin weist darauf hin, dass Informationen, die nicht ausdrücklich in obiger Tabelle angeführt sind, nicht durch Verweis in diesen Prospekt einbezogen werden und keinen integrierten Teil dieses Prospekts bilden; solche Informationen dienen ausschließlich Informationszwecken. Informationen, die nicht in obiger Tabelle angeführt sind, jedoch in den durch Verweis in diesen Prospekt einbezogenen Dokumenten enthalten sind, sind entweder für den Anleger nicht relevant oder bereits an anderer Stelle im Prospekt enthalten. Sämtliche Webseiten, die in diesem Prospekt genannt werden, dienen ausschließlich Informationszwecken und bilden keinen Teil dieses Prospekts.

VII. ANGABEN ZUR EMITTENTIN

1. VERANTWORTLICHE PERSONEN, ANGABEN VON SEITEN DRITTER, SACHVERSTÄNDIGENBERICHTE UND BILLIGUNG DURCH DIE ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

1.1. Verantwortliche Personen

Kollitsch Management GmbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Klagenfurt am Wörthersee, Österreich, und der Geschäftsanschrift Deutenhofenstraße 3, 9020 Klagenfurt. Die Emittentin ist im Firmenbuch zu FN 99908 z, Zuständigkeit des Landesgerichts Klagenfurt, eingetragen und übernimmt als Emittentin die Verantwortung für die Angaben in diesem Prospekt.

1.2. Erklärung der verantwortlichen Personen

Es wird auf die Angaben im Kapitel II. WICHTIGE INFORMATIONEN, Unterpunkt Haftungserklärung, Seite 9, verwiesen.

1.3. Wird in das Registrierungsformular eine Erklärung oder ein Bericht einer Person aufgenommen, die als Sachverständiger handelt, so sind zusätzliche Angaben zu dieser Person zu machen

Nicht anwendbar.

1.4. Wurden Angaben von Seiten Dritter übernommen, ist zu bestätigen, dass diese Angaben korrekt wiedergegeben wurden und nach Wissen des Emittenten und soweit für ihn aus den von diesem Dritten veröffentlichten Angaben ersichtlich, nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestaltet wurden. Darüber hinaus hat der Emittent die Quelle(n) der Angaben zu nennen.

Nicht anwendbar.

1.5. Billigung dieses Prospektes

Dieser Prospekt wurde von der FMA als zuständige Behörde gemäß der Prospektverordnung und dem KMG 2019 gebilligt.

Die FMA billigt den Prospekt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Prospektverordnung. Die Billigung dieses Prospekts durch die FMA sollte nicht als eine Befürwortung der Emittentin oder als Bestätigung der Qualität der Teilschuldverschreibungen, die Gegenstand dieses Prospekts sind, erachtet werden.

2. ABSCHLUSSPRÜFER

2.1. Name und Anschrift der Abschlussprüfer der Emittentin, die für den von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum zuständig waren (einschließlich ihrer Mitgliedschaft in einer Berufsvereinigung).

Der Jahresabschluss 2019 der Emittentin zum 31. Dezember 2019 und der Jahresabschluss 2018 der Emittentin zum 31. Dezember 2018 wurden jeweils von der KPMG Austria GmbH - Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Krassniggstraße 36, 9020 Klagenfurt („KPMG“), unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung geprüft. Der Jahresabschluss 2018 wurde am 4. März 2020 und der Jahresabschluss 2019 am 10. März 2020 jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Die Emittentin unterliegt nach den Bestimmungen des UGB nicht der Pflicht zur Abschlussprüfung, weshalb die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 im Rahmen der Erstellung dieses Prospektes nachgeholt wurde. Daraus ergibt sich das gleichlautende Datum des Bestätigungsvermerks für die Jahresabschlüsse 2018 und 2019.

Die KPMG und deren verantwortliche Mitarbeiter waren zum Zeitpunkt der Prüfung der Jahresabschlüsse 2018 und 2019 Mitglieder der österreichischen Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (vormals Kammer der Wirtschaftstreuhänder), Schönbrunner Straße 222-228/1/6, 1120 Wien.

2.2. Wurden Abschlussprüfer während des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums abberufen, nicht wieder bestellt oder haben sie ihr Mandat niedergelegt, so sind entsprechende Einzelheiten – soweit wesentlich – anzugeben.

Abschlussprüfer wurden während des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums weder abberufen, noch nicht wieder bestellt, noch haben sie ihr Mandat selbst niedergelegt.

Da die Emittentin nicht der Pflicht zur Abschlussprüfung unterliegt, wurde der Abschlussprüfer zeitgleich für die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 und des Jahresabschlusses 2019 bestellt, um beide Jahresabschlüsse im Rahmen der Erstellung dieses Prospektes zu prüfen.

3. RISIKOFAKTOREN

Es wird auf die Angaben im Kapitel V. RISIKOFAKTOREN, Seiten 18-27, verwiesen.

4. ANGABEN ZUR EMITTENTIN

4.1. Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung der Emittentin

Die Kollitsch-Unternehmensgruppe ist ein Familienunternehmen, welches derzeit in der dritten Generation geführt wird. Gegründet wurde das erste Unternehmen der jetzigen Kollitsch-Unternehmensgruppe von Baumeister Franz Kollitsch im Jahr 1954 in Klagenfurt.

Im Jahr 1961 trat Herr Dipl.-Ing. Franz Josef Kollitsch in das Unternehmen ein, welches zu dieser Zeit bereits 20 Mitarbeiter zählte. In den siebziger Jahren übernahm Herr Dipl.-Ing. Franz Josef Kollitsch die Geschäfte. In dritter Generation übernahmen Baumeister Dipl.-Ing. Günther Hermann Kollitsch und seiner Frau Mag. Sigrun Kollitsch im Mai 2002 die Geschäftsführung.

Bedingt durch das Wachstum des Unternehmens wurden die Betriebsstätten erweitert. Begonnen wurde auf einer Liegenschaft mit 1.000 m² am Spitalbergweg in Klagenfurt. Zwischenzeitlich wurde auch die Büroabteilung in das Elternhaus von Herrn Dipl.-Ing. Franz Josef Kollitsch verlegt. Ende der siebziger Jahre wurde das Grundstück in der Mageregger Straße in Klagenfurt gekauft. Im Jahr 1982 wurde das Bürogebäude und im Jahr 1986 die Lagerhalle errichtet. Im Jahr 2007 wurde das Immobilien-Verkaufsbüro in die Klagenfurter Innenstadt verlegt. Anfang des Jahres 2014 übersiedelte die Unternehmensgruppe in die renovierte Waisenhauskaserne in Klagenfurt. Dort befinden sich jetzt alle Abteilungen unter einem Dach.

Ausgehend vom Gründungsunternehmen, welches ausschließlich in der Baudienstleistung tätig war, wurden zwei strategische Ansätze verfolgt: zum einen die Verbreiterung des Unternehmensgegenstandes auf Wohn- und Gewerbeimmobilien und zum anderen die Vertiefung der Wertschöpfungskette von der Projektentwicklung über den Verkauf und die Bauausführung bis hin zu Beteiligungen an Beton-, Stahl- und Asphaltunternehmen.

Im Jahre 2013 wurden die Geschäftsfelder Architektur und technische Konsulentenleistungen ausgebaut.

Somit hat sich die Kollitsch-Unternehmensgruppe zu einem Gesamtanbieter für Bau und Immobilien entwickelt. Die bisherige regionale Konzentration auf Kärnten wird sukzessive um den steirischen Markt - insbesondere Graz - und den Großraum Wien erweitert.

Durch die stetige Entwicklung der Kollitsch-Unternehmensgruppe zählt man im Geschäftsjahr 2019 insgesamt über 350 MitarbeiterInnen.

4.1.1. Gesetzliche und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin

Die Emittentin führt die Firma „Kollitsch Management GmbH“. Im Geschäftsverkehr tritt die Emittentin auch unter dem kommerziellen Gruppennamen „Kollitsch“ auf.

4.1.2. Ort der Registrierung der Emittentin, ihre Registrierungsnummer und Rechtsträgerkennung (LEI).

Die Emittentin ist im Firmenbuch des Landesgerichts Klagenfurt zu FN 99908 z eingetragen. Die LEI der Emittentin lautet 529900616B9ULUYFW941.

4.1.3. Datum der Gründung der Gesellschaft und Existenzdauer der Emittentin, soweit diese nicht unbefristet ist.

Die Emittentin wurde am 10. November 1980 in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet. Die Ersteintragung in das Firmenbuch erfolgte am 20. November 1980.

Gemäß Punkt 4.1. des Gesellschaftsvertrages ist die Emittentin auf unbestimmte Zeit errichtet.

4.1.4. Sitz und Rechtsform der Emittentin, Rechtsordnung, unter der sie tätig ist, Land der Gründung der Gesellschaft; Anschrift und Telefonnummer ihres eingetragenen Sitzes (oder Hauptort der Geschäftstätigkeit, falls nicht mit dem eingetragenen Sitz identisch), etwaige Website der Emittentin mit einer Erklärung, dass die Angaben auf der Website nicht Teil des Prospekts sind, sofern diese Angaben nicht mittels Verweises in den Prospekt aufgenommen wurden.

Die Emittentin ist eine in Österreich gegründete und bestehende Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach österreichischem Recht mit dem eingetragenen Sitz in Klagenfurt am Wörthersee, Österreich, und der Geschäftsanschrift Deutenhofenstraße 3, 9020 Klagenfurt am Wörthersee. Die Telefonnummer am eingetragenen Sitz der Gesellschaft lautet +43 (463) 2600.

Die Emittentin ist unter der österreichischen Rechtsordnung tätig.

Die Internetseite der Gesellschaft ist unter www.kollitsch.eu erreichbar. Angaben auf der Internetseite sind nicht Teil des Prospekts, sofern diese Angaben nicht mittels Verweises in den Prospekt aufgenommen wurden.

4.1.5. Jüngste Ereignisse, die für die Emittentin eine besondere Bedeutung haben und die in hohem Maße für eine Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind.

Der Emittentin sind keine Ereignisse in jüngster Vergangenheit bekannt, die für die Emittentin eine besondere Bedeutung haben und die in hohem Maße für eine Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind.

4.1.6. Angabe der Ratings, die für die Emittentin in deren Auftrag oder in Zusammenarbeit mit ihr beim Ratingverfahren erstellt wurden. Kurze Erläuterung der Bedeutung der Ratings, wenn sie erst unlängst von der Ratingagentur erstellt wurden.

Nicht anwendbar. Es wurden keine Ratings für die Emittentin erstellt.

4.1.7. Angaben zu wesentlichen Veränderungen in der Schulden- und Finanzierungsstruktur der Emittentin seit dem letzten Geschäftsjahr.

Nicht anwendbar. Seit dem letzten Geschäftsjahr, also seit dem 31. Dezember 2019, kam es zu keinen wesentlichen Veränderungen in der Schulden- und Finanzierungsstruktur der Emittentin.

4.1.8. Beschreibung der erwarteten Finanzierung der Tätigkeiten der Emittentin.

Die Emittentin tritt im Wesentlichen als Holdinggesellschaft auf und hat nur eingeschränkten Finanzierungsbedarf. Diesen Finanzierungsbedarf deckt die Emittentin im Wesentlichen aus den Gewinnausschüttungen und den Darlehensrückführungen ihrer Tochtergesellschaften. Darlehen von Kreditinstituten spielen hingegen nur eine sehr geringe Rolle. Die Emittentin erwartet keine Änderung dieses Finanzierungsmix.

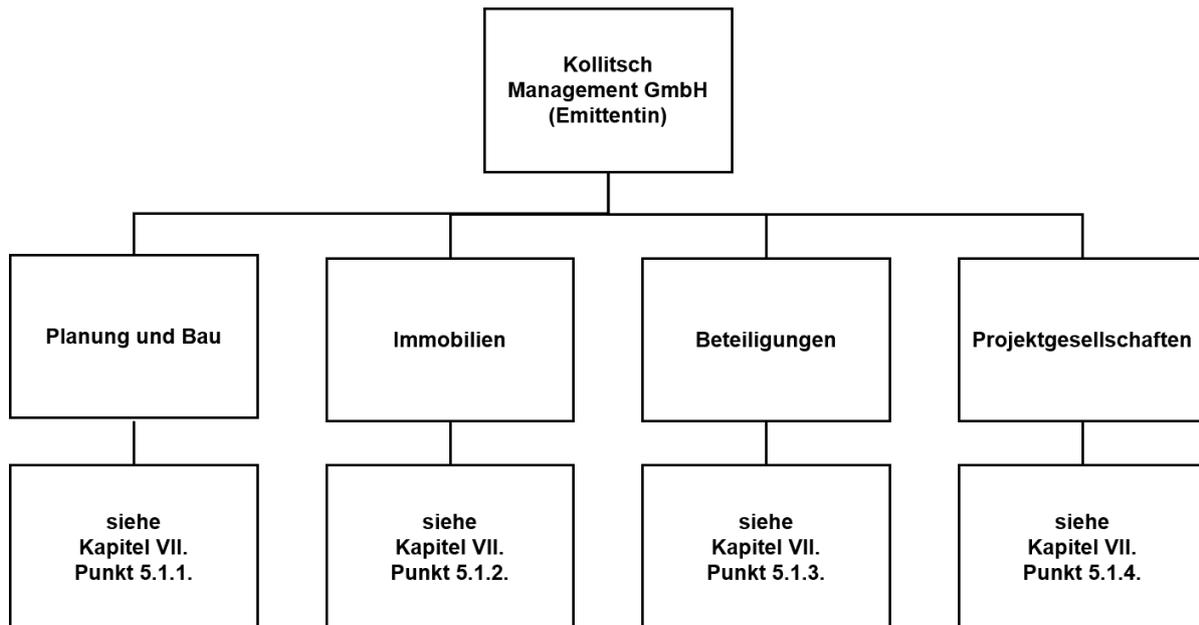
Die kapitalintensive Realisierung von Immobilienprojekten erfolgt hingegen in den Projektgesellschaften (siehe dazu Punkt VII. ANGABEN ZUR EMITTENTIN, 5.1.4, Seiten 38-42). Diese Projektgesellschaften werden zu Beginn eines Immobilienprojektes neu gegründet, wodurch Eigenkapital (das Stammkapital) zugeführt wird. Der überwiegende Teil der Finanzierung wird jedoch durch Bankdarlehen und gruppeninterne Darlehen, insbesondere von der Emittentin, gesichert.

5. ÜBERBLICK ÜBER DIE GESCHÄFTSTÄTIGKEIT

5.1. Haupttätigkeitsbereiche

Die Emittentin ist eine Holdinggesellschaft. Als solche erbringt sie Management- und andere Leistungen an Mitglieder der Kollitsch-Unternehmensgruppe. Die Emittentin erwirtschaftete im Geschäftsjahr 2019 Umsatzerlöse in Höhe von rund EUR 5,6 Mio. Der wesentliche Teil des Ergebnisses vor Steuern der Emittentin stammt aus dem Finanzergebnis (rund 95 Prozent – siehe im Detail Punkt VII.11.1.1., Seiten 46-47).

Die Geschäftstätigkeit der Emittentin – und der gesamten Kollitsch-Unternehmensgruppe – lässt sich in folgende vier Bereiche unterteilen:

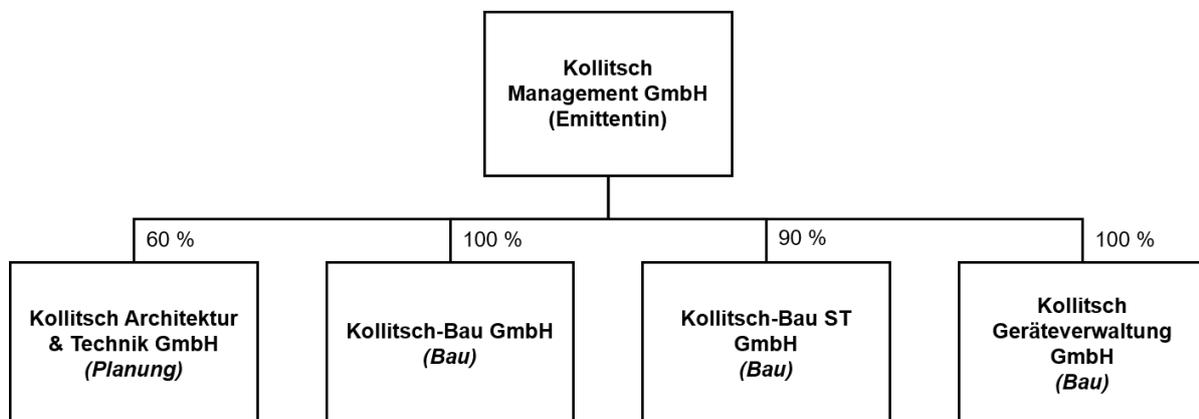


Quelle: interne Information der Emittentin zum Stand 30. März 2020

Die einzelnen Geschäftsbereiche der Kollitsch-Unternehmensgruppe sollen im Folgenden einzeln dargestellt werden, wobei die wesentlichen Tochtergesellschaften der Emittentin zusätzlich beschrieben werden.

5.1.1. Planung und Bau

Die Beteiligungsstruktur der Emittentin im Bereich „Planung & Bau“ stellt sich wie folgt dar:



Quellen: Firmenbuch, interne Information der Emittentin zum Stand 30. März 2020

Kollitsch Architektur & Technik GmbH

Die Kollitsch Architektur & Technik GmbH ist eine österreichische Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Sitz in Klagenfurt am Wörthersee (Österreich). Die Emittentin hält an der Kollitsch Architektur & Technik GmbH einen Geschäftsanteil, der 60 Prozent des Stammkapitals entspricht. Die restlichen Anteile werden von der Geschäftsführung der Gesellschaft gehalten.

Die Kollitsch Architektur & Technik GmbH ist seit ihrer Gründung 2012 in der Planung von Wohnanlagen und Wohnhäusern sowie von Gewerbe- und Bürogebäuden tätig. Die Aufgaben der Kollitsch Architektur & Technik GmbH umfassen überwiegend die Erstellung von Entwürfen und der Einreich- und Ausführungsplanung. Darüber hinaus tritt das Unternehmen auch als Generalplaner auf. Projekte werden dabei in allen drei Kernmärkten der Kollitsch-Unternehmensgruppe (Kärnten, Wien und Umgebung, Graz und Umgebung) umgesetzt.

Die Betriebsleistung setzt sich zusammen aus den erzielten Umsatzerlösen und der Veränderung des Bestandes an noch nicht abrechenbaren Leistungen. Da gerade in der Baubranche die Leistungserbringung und die Erlöserzielung regelmäßig nicht in dieselbe Periode fallen, ist die Kennzahl der Betriebsleistung aussagekräftiger als der Umsatzerlös. In der Darstellung der Tochtergesellschaften wird daher dieser Kennzahl der Vorzug gegeben.

Im Geschäftsjahr 2018 erwirtschaftete die Kollitsch Architektur & Technik GmbH mit durchschnittlich 10 Arbeitnehmern eine Betriebsleistung (Umsatzerlös +/- Veränderung des Bestands an noch nicht abrechenbaren Leistungen) von rund EUR 1,37 Mio. (Umsatzerlöse in Höhe von rund EUR 1,03 Mio. und Veränderung des Bestands an noch nicht abrechenbaren Leistungen in Höhe von rund EUR 0,34 Mio.) (*Quelle: interne Information der Emittentin*).

Im Geschäftsjahr 2019 erwirtschaftete die Kollitsch Architektur & Technik GmbH mit durchschnittlich 11 Arbeitnehmern eine Betriebsleistung von rund EUR 1,58 Mio. (Umsatzerlöse in Höhe von rund EUR 1,29 Mio. und Veränderung des Bestands an noch nicht abrechenbaren Leistungen in Höhe von rund EUR 0,29 Mio.) (*Quelle: vorläufige interne Information der Emittentin*).

Kollitsch-Bau GmbH

Die Kollitsch-Bau GmbH ist eine österreichische Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Sitz in Klagenfurt am Wörthersee (Österreich). Die Emittentin ist Alleingesellschafterin der Kollitsch-Bau GmbH.

Die Kollitsch-Bau GmbH ist in den Bereichen Hochbau, Altbau, Sanierung und Gewerbebau tätig. Überwiegende Bedeutung hat dabei der Wohnungsbau. Weiters werden Umbauten aller Art und thermische Sanierungen angeboten.

Geographisch ist die Kollitsch-Bau GmbH vor allem im Heimatbundesland Kärnten und hier insbesondere in der Region Klagenfurt und Umgebung tätig. Das Unternehmen betreibt keine Zweigniederlassungen, ist aber auch in den Märkten Wien und Graz tätig, wobei letzterer Markt vor allem von der Schwestergesellschaft Kollitsch-Bau ST GmbH bearbeitet wird.

Im Geschäftsjahr 2018 erwirtschaftete die Kollitsch-Bau GmbH mit durchschnittlich 167 Arbeitnehmern eine Betriebsleistung von rund EUR 46,60 Mio. (Umsatzerlöse in Höhe von rund EUR 43,22 Mio. und Veränderung des Bestands an noch nicht abrechenbaren Leistungen in Höhe von rund EUR 3,38 Mio.) (*Quelle: interne Information der Emittentin*).

Im Geschäftsjahr 2019 erwirtschaftete die Kollitsch-Bau GmbH mit durchschnittlich 170 Arbeitnehmern eine Betriebsleistung von rund EUR 60 Mio. (Umsatzerlöse in Höhe von rund EUR 69 Mio. und Veränderung des Bestands an noch nicht abrechenbaren Leistungen in Höhe von rund EUR -9 Mio.) (*Quelle: vorläufige interne Information der Emittentin*).

Der Jahresüberschuss der Kollitsch-Bau GmbH betrug im Geschäftsjahr 2019 rund EUR 0,4 Mio. (Geschäftsjahr 2018: rund EUR 0,4 Mio.; *Quelle: jeweils vorläufige interne Information der Emittentin*).

Es ist seitens der Geschäftsführung der Kollitsch-Bau GmbH nicht beabsichtigt, zusätzliche Geschäftsfelder zu erschließen, vielmehr soll die Kollitsch-Bau GmbH weiter in den genannten Kernbereichen tätig bleiben. Im Zuge von Projekten von Unternehmen aus der Kollitsch-Gruppe erfolgt

jedoch eine regionale Erweiterung bzw. werden speziell im Bereich sozialer Wohnbau in Wien Projekte akquiriert, in welche im Zuge der Bauführung auch die Kollitsch-Bau GmbH involviert sein wird.

Für die kommenden Wirtschaftsjahre ist mit einem gleichbleibenden Bauvolumen durch Aufträge von Unternehmen aus der Kollitsch-Unternehmensgruppe sowohl im Wohnbau als auch im Bereich Gewerbeimmobilie zu rechnen. Die Geschäftsführung der Kollitsch-Bau GmbH erwartet daher in den kommenden Jahren eine Betriebsleistung auf ähnlichem Niveau wie in den Geschäftsjahren 2018 und 2019. Investitionen werden sich auch in Zukunft im Wesentlichen darauf konzentrieren, die Betriebsausstattung auf dem Stand der Technik zu halten.

Kollitsch-Bau ST GmbH

Die Kollitsch-Bau ST GmbH ist eine österreichische Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Sitz in Graz (Österreich). Die Emittentin hält an der Kollitsch-Bau ST GmbH einen Geschäftsanteil, der 90 Prozent des Stammkapitals entspricht. Die übrigen Anteile werden von der Geschäftsführung der Kollitsch-Bau ST GmbH gehalten.

Wie die Kollitsch-Bau GmbH ist auch die Kollitsch-Bau ST GmbH in den Bereichen Hochbau, Sanierung und Gewerbebau tätig. Das Unternehmen ist überwiegend am Markt in Graz und Umgebung tätig. Neben externen Auftraggebern werden auch Projekte aus der Unternehmensgruppe durch das Unternehmen umgesetzt. Um geographisch näher am Zielmarkt Graz und Umgebung zu sein, wurde diese Gesellschaft mit Sitz in Graz im Jahr 2015 gegründet.

Im Geschäftsjahr 2018 erwirtschaftete die Kollitsch-Bau ST GmbH mit durchschnittlich 37 Arbeitnehmern eine Betriebsleistung von rund EUR 15,72 Mio. (Umsatzerlöse in Höhe von rund EUR 20,40 Mio. und Veränderung des Bestands an noch nicht abrechenbaren Leistungen in Höhe von rund EUR -4,68 Mio.). (Quelle: interne Information der Emittentin).

Im Geschäftsjahr 2019 erwirtschaftete die Kollitsch-Bau ST GmbH mit durchschnittlich 46 Arbeitnehmern eine Betriebsleistung von rund EUR 14,87 Mio. (Umsatzerlöse in Höhe von EUR 7,22 und Veränderung des Bestands an noch nicht abrechenbaren Leistungen in Höhe von rund EUR 7,65 Mio.) (Quelle: vorläufige interne Information der Emittentin).

Der Jahresüberschuss betrug im Geschäftsjahr 2018 rund EUR 0,14 Mio. und im Geschäftsjahr 2019 rund EUR 0,2 Mio. (Quelle: interne, für 2019 vorläufige, Information der Emittentin).

Kollitsch Geräteverwaltung GmbH

Die Kollitsch Geräteverwaltung GmbH ist eine österreichische Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Sitz in Klagenfurt am Wörthersee (Österreich). Die Emittentin ist Alleingesellschafterin der Kollitsch Geräteverwaltung GmbH.

Im Anlagevermögen der Kollitsch Geräteverwaltung GmbH befinden sich Baumaschinen, Baugeräte sowie der Fuhrpark der Kollitsch-Unternehmensgruppe. Die Kollitsch Geräteverwaltung GmbH stellt diese Gerätschaften den operativ tätigen Baufirmen der Gruppe gegen Entgelt zur Verfügung. Neben der Verwaltung ist die Kollitsch Geräteverwaltung GmbH auch für die Wartung und Instandsetzung der Geräte verantwortlich. Durch die zentralisierte Verwaltung und Wartung der Maschinen der Kollitsch-Unternehmensgruppe soll die gruppenweite Geräteausstattung und Geräteauslastung optimiert werden. Die Vermietung der Gerätschaften erfolgt ausschließlich innerhalb der Kollitsch-Unternehmensgruppe.

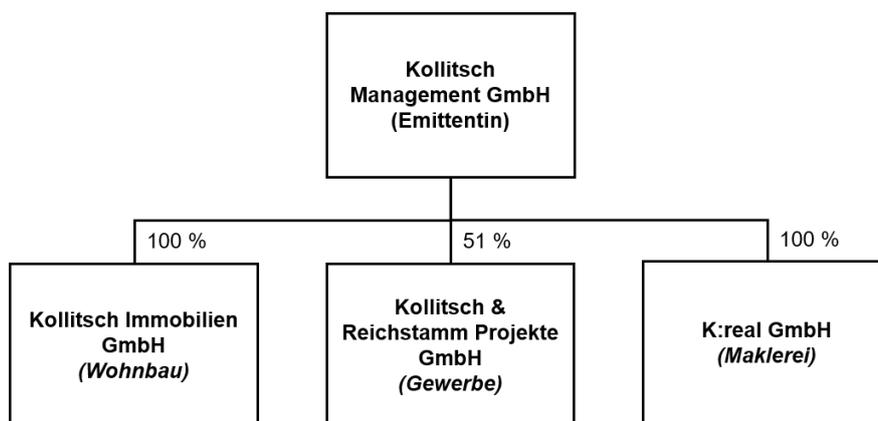
Im Geschäftsjahr 2018 erwirtschaftete die Kollitsch Geräteverwaltung GmbH mit durchschnittlich 4 Arbeitnehmern eine Betriebsleistung von rund EUR 1,65 Mio. (Umsatzerlöse in Höhe von rund EUR 1,65 Mio. und Veränderung des Bestands an noch nicht abrechenbaren Leistungen in Höhe von rund EUR 0,0 Mio.) (Quelle: interne Information der Emittentin).

Im Geschäftsjahr 2019 erwirtschaftete die Kollitsch Geräteverwaltung GmbH mit durchschnittlich 4 Arbeitnehmern eine Betriebsleistung von rund EUR 1,74 Mio. (Umsatzerlöse in Höhe von rund EUR 1,74 Mio. und Veränderung des Bestands an noch nicht abrechenbaren Leistungen in Höhe von rund EUR 0,0 Mio.) (Quelle: vorläufige interne Information der Emittentin).

Der Jahresüberschuss betrug im Geschäftsjahr 2018 rund EUR 0,06 Mio. und im Geschäftsjahr 2019 rund EUR 0,05 Mio. (Quelle: interne, für 2019 vorläufige, Information der Emittentin).

5.1.2. Immobilien

Die Beteiligungsstruktur der Emittentin im Bereich „Immobilien“, der sich aus den Bereichen Wohnbau, Gewerbe und Maklerei zusammensetzt, stellt sich wie folgt dar:



Quellen: Firmenbuch, interne Information der Emittentin zum Stand 30. März 2020

Kollitsch Immobilien GmbH

Die Kollitsch Immobilien GmbH ist eine österreichische Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Sitz in Klagenfurt am Wörthersee (Österreich). Die Emittentin ist Alleingesellschafterin der Kollitsch Immobilien GmbH.

Die Kollitsch Immobilien GmbH ist innerhalb der Kollitsch-Unternehmensgruppe für die Umsetzung von Eigentumswohnbauprojekten zuständig. Dabei übernimmt diese Gesellschaft neben der Projektentwicklung auch die Projektumsetzung und abschließend den Verkauf der Wohnungen. Die Gesellschaft ist auf allen Kernmärkten (Kärnten, Wien und Umgebung, Graz und Umgebung) durch ein Büro vor Ort vertreten.

Die Umsetzung einzelner Projekte erfolgt über Projektgesellschaften, deren Alleingesellschafter in vielen Fällen die Kollitsch Immobilien GmbH ist. Die Kollitsch Immobilien GmbH erbringt entgeltliche Leistungen an die Projektgesellschaften. Dazu zählen die Projektentwicklung, die Projektleitung sowie der Verkauf der einzelnen Eigentumswohnungen. Zu den Projektgesellschaften siehe im Detail Punkt VII. ANGABEN ZUR EMITTENTIN, 5.1.4. auf den Seiten 38-42.

Im Geschäftsjahr 2018 erwirtschaftete die Kollitsch Immobilien GmbH mit durchschnittlich 13 Arbeitnehmern eine Betriebsleistung von rund EUR 3,35 Mio. (Umsatzerlöse in Höhe von rund EUR 3,11 Mio. und Veränderung des Bestands an noch nicht abrechenbaren Leistungen in Höhe von rund EUR 0,24 Mio.). (Quelle: interne Information der Emittentin).

Im Geschäftsjahr 2019 erwirtschaftete die Kollitsch Immobilien GmbH mit durchschnittlich 22 Arbeitnehmern eine Betriebsleistung von rund EUR 3,91 Mio. (Umsatzerlöse in Höhe von rund EUR

4,00 Mio. und Veränderung des Bestands an noch nicht abrechenbaren Leistungen in Höhe von rund EUR -0,09 Mio.). (Quelle: vorläufige interne Information der Emittentin).

Der Jahresüberschuss betrug im Geschäftsjahr 2018 rund EUR 0,10 Mio. und im Geschäftsjahr 2019 rund EUR 1,5 Mio. (Quelle: interne, für 2019 vorläufige, Information der Emittentin). Der deutlich gesteigerte Jahresüberschuss im Jahr 2019 ergibt sich vor allem aus der Veräußerung einer Beteiligung bzw. aus sonstigen Beteiligungserträgen.

Kollitsch & Reichstamm Projekte GmbH

Die Kollitsch & Reichstamm Projekte GmbH ist eine österreichische Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Sitz in Klagenfurt am Wörthersee (Österreich). Die Emittentin hält an der Kollitsch & Reichstamm Projekte GmbH einen Geschäftsanteil, der 51 Prozent des Stammkapitals entspricht. Die restlichen Anteile werden mittelbar von der Geschäftsführung gehalten.

Die Kollitsch & Reichstamm Projekte GmbH entwickelt und errichtet als Bauträger Gewerbeimmobilien aller Art. Unter anderem wurden bereits Projekte in den Bereichen Mietwohnbau, studentisches Wohnen und Handelsflächen umgesetzt. Neben der Entwicklung und Errichtung erfolgt auch die Verwertung der Immobilien durch die Kollitsch & Reichstamm Projekte GmbH; sie ist ebenfalls auf allen drei Kernmärkten aktiv.

Im Geschäftsjahr 2018 erwirtschaftete die Kollitsch & Reichstamm Projekte GmbH mit durchschnittlich 2 Arbeitnehmern eine Betriebsleistung von rund EUR 0,46 Mio. (Umsatzerlöse in Höhe von rund EUR 0,36 Mio. und Veränderung des Bestands an noch nicht abrechenbaren Leistungen in Höhe von rund EUR 0,10 Mio.). (Quelle: interne Information der Emittentin).

Im Geschäftsjahr 2019 erwirtschaftete die Kollitsch & Reichstamm Projekte GmbH mit durchschnittlich 2 Arbeitnehmern eine Betriebsleistung von rund EUR 0,32 Mio. (Umsatzerlöse in Höhe von rund EUR 0,57 Mio. und Veränderung des Bestands an noch nicht abrechenbaren Leistungen in Höhe von rund EUR -0,25 Mio.). (Quelle: vorläufige interne Information der Emittentin).

Der Jahresüberschuss betrug im Geschäftsjahr 2018 rund EUR 0,02 Mio. und im Geschäftsjahr 2019 rund EUR 0,8 Mio. (Quelle: interne, für 2019 vorläufige, Information der Emittentin). Die Steigerung des Jahresüberschusses im Geschäftsjahr 2019 ergibt sich im Wesentlichen aus der Veräußerung einer Beteiligung.

K:real GmbH

Die K:real GmbH ist eine österreichische Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Sitz in Klagenfurt am Wörthersee (Österreich). Die Emittentin ist Alleingesellschafterin der K:real GmbH.

Als Maklerunternehmen bietet die K:real GmbH die Beratung, die Bewertung und die Vermittlung von Immobilien an. Der Schwerpunkt liegt dabei vor allem auf dem Wohnungsmarkt. Es werden aber auch sämtliche andere Immobilienarten (etwa Häuser, Grundstücke oder Gewerbeflächen) vermittelt. Die Maklerdienstleistungen werden derzeit vor allem im Zentralraum Kärnten angeboten.

Im Geschäftsjahr 2018 bzw. 2019 erwirtschaftete die K:real GmbH mit durchschnittlich 2 bzw. 2 Arbeitnehmern Umsatzerlöse von rund EUR 0,40 Mio. bzw. rund EUR 0,15 Mio. (Quelle: interne, für 2019 vorläufige, Information der Emittentin)

Der Jahresüberschuss betrug im Geschäftsjahr 2018 rund EUR 0,07 Mio. und im Geschäftsjahr 2019 rund EUR -0,03 Mio. (Quelle: interne, für 2019 vorläufige, Information der Emittentin).

5.1.3. Beteiligungen

Zusätzlich zu den bereits beschriebenen Tochtergesellschaften und den Projektgesellschaften hält die Emittentin folgende strategische Beteiligungen:

<u>Firma</u>	<u>Beteiligungshöhe</u>
Eclipse Aircraftmanagement GmbH	50 Prozent
StahlRing Biege und Verlege GmbH	41 Prozent
Beton Ring St. Veit Ges.m.b.H.	32,45 Prozent
Beton Ring St. Veit Gesellschaft m.b.H. & Co. KG	32,45 Prozent
AsphaltRing Lieferwerk GmbH	25,50 Prozent
AsphaltRing Lieferwerk GmbH & Co KG	25,50 Prozent
AsphaltRing Bau GmbH	25,50 Prozent

Quellen: Firmenbuch, interne Information der Emittentin zum Stand 30. März 2020

Darüber hinaus hält die Emittentin noch strategische Beteiligungen an Unternehmen in der Beton- und Asphaltherstellung sowie an einem Stahlbiegewerk, wodurch die Versorgung mit diesen im Bauwesen zentralen Rohstoffen sichergestellt werden soll.

5.1.4. Projektgesellschaften

Die Kollitsch & Reichstamm Projekte GmbH (an deren Stammkapital die Emittentin mit 51 Prozent beteiligt ist) ist Alleingesellschafterin der EKZ-KR Errichtungs GmbH. Diese Gesellschaft ist die einzige unbeschränkt haftende Gesellschafterin der EKZ-KR Errichtungs GmbH & Co KG, während die Kollitsch & Reichstamm Projekte GmbH einzige Kommanditistin ist. Die EKZ-KR Errichtungs GmbH & Co KG dient als Projektgesellschaft für die Entwicklung von Gewerbeimmobilien. Derzeit wird ein Hotelprojekt umgesetzt.

Weiters hält die Emittentin unmittelbar folgende Beteiligungen an Projektgesellschaften:

<u>Firma</u>	<u>Beteiligungshöhe</u>
Kollitsch WA Kranzmayerstraße Neubau GmbH	100 Prozent
Kollitsch ZPB GmbH	100 Prozent
KPG Kollitsch GmbH	100 Prozent
PGB Kollitsch GmbH	100 Prozent
WA Waidmannsdorf Hubertusstraße 77 GmbH	100 Prozent
Wohnanlage Gerhart-Hauptmann-Gasse GmbH	100 Prozent
KI Wohnanlage Universitätsstraße 21 GmbH	99 Prozent
KL Immobilien GmbH	99,80 Prozent
JGK Wohnbau Errichtungs GmbH	75 Prozent
KMP Kollitsch & Müller Projekte GmbH	75 Prozent
Kollitsch & Müller Bauträger GmbH	75 Prozent

Quellen: Firmenbuch, interne Information der Emittentin zum Stand 30. März 2020

Zusätzlich hält die Emittentin mittelbar, über die Kollitsch Immobilien GmbH, deren Alleingesellschafterin die Emittentin ist, folgende Anteile an Projektgesellschaften:

<u>Firma</u>	<u>Beteiligungshöhe</u>
Agnegasse 9 Bauträger GmbH	100 Prozent

Boscus Bauträger GmbH	100 Prozent
BSB Bauträger GmbH	100 Prozent
BTG Bauträger GmbH	100 Prozent
Danuvius Bauträger GmbH	100 Prozent
DIW Bauträger GmbH	100 Prozent
DKB Bauträger GmbH	100 Prozent
DNP Bauträger GmbH	100 Prozent
Favent Bauträger GmbH	100 Prozent
GHG Kollitsch GmbH	100 Prozent
Hortus Bauträger GmbH	100 Prozent
HSK Bauträger GmbH	100 Prozent
IPK Bauträger GmbH	100 Prozent
IPK Bauträger GmbH & Co KG	100 Prozent
KAH Bauträger GmbH	100 Prozent
KEF Bauträger GmbH	100 Prozent
KFH Liegenschafts GmbH	100 Prozent
Lucus Bauträger GmbH	100 Prozent
Projekt Rosenheimer Straße Raubling GmbH	100 Prozent
PWWJ Bauträger GmbH	100 Prozent ¹
Ragnitzstraße Living GmbH	100 Prozent
Robus Bauträger GmbH	100 Prozent
Spero Bauträger GmbH	100 Prozent
SPF Brauträger GmbH	100 Prozent
SSK Bauträger GmbH	100 Prozent
Tauchnergasse 1-7 Immobilienentwicklung GmbH	100 Prozent
Valde Bauträger GmbH	100 Prozent
WA Stefan-Moser-Straße 12 Bauträger GmbH	100 Prozent
WRFG Bauträger GmbH	100 Prozent
WSK Bauträger GmbH	100 Prozent
WW Immobilien St. Martin Bauträger GmbH	100 Prozent ²
VMU GmbH	99 Prozent
VADUM Bauträger GmbH	90 Prozent
MIRAY GmbH	75 Prozent ³
SPKM Seeprojekte GmbH	75 Prozent
KGJ Bauträger GmbH	75 Prozent
VKT Bauträger GmbH	75 Prozent
Kollitsch & Wohnwelt Bauträger GmbH	75 Prozent
KJK Geschäftsflächen GmbH	75 Prozent
KJK Geschäftsflächen GmbH & Co KG	75 Prozent
Wohnpark Franzenshöhe GmbH	50 Prozent
Aenea Residenzen Betriebs GmbH	49 Prozent ⁴
LSF Bauträger GmbH	49 Prozent
ROIM GmbH	49 Prozent

¹ Der Geschäftsanteil im Ausmaß von 100 Prozent wird von der Kollitsch Immobilien GmbH mittelbar über die Boscus Bauträger GmbH gehalten, deren Alleingesellschafter die Kollitsch Immobilien GmbH ist.

- ² Der Geschäftsanteil im Ausmaß von 100 Prozent wird von der Kollitsch Immobilien GmbH mittelbar über die PWWJ Baurträger GmbH gehalten, deren Alleingesellschafterin die Boscus Baurträger GmbH ist, deren sämtliche Anteile wiederum im Eigentum der Kollitsch Immobilien GmbH stehen.
- ³ Der Geschäftsanteil im Ausmaß von 75 Prozent wird von der Kollitsch Immobilien GmbH mittelbar über die Danuvius Baurträger GmbH gehalten, deren Alleingesellschafter die Kollitsch Immobilien GmbH ist.
- ⁴ Der Geschäftsanteil im Ausmaß von 49 Prozent wird von der Kollitsch Immobilien GmbH mittelbar über die KFH Liegenschafts GmbH gehalten, deren Alleingesellschafter die Kollitsch Immobilien GmbH ist.

Quellen: Firmenbuch, interne Information der Emittentin zum Stand 30. März 2020

Über die genannten Projektgesellschaften, die die Emittentin unmittelbar oder mittelbar über die Kollitsch Immobilien GmbH hält, werden Wohnbauprojekte realisiert. Seit 2009 hat die Kollitsch-Unternehmensgruppe 32 Wohnbauprojekte realisiert, die bereits zur Gänze an den oder die Käufer übergeben wurden. Insgesamt wurden in diesen 32 Wohnbauprojekten mehr als 1200 Wohneinheiten geschaffen, die bereits verwertet wurden.

Zusätzlich zu den bereits abgeschlossenen Bauprojekten, befinden sich weitere 31 Wohnbauprojekte derzeit in verschiedene Stadien der Errichtung bzw. Verwertung. Die derzeit aktiven Projekte ergeben sich aus der folgenden Tabelle. Dabei wurden Wohnbauprojekte in Bau, in Vorbereitung und in Verwertung berücksichtigt. Der unter Verwertung angegebenen Prozentsatz stellt die bereits verkauften Wohneinheiten dar, unabhängig davon ob die Bauführung bereits abgeschlossen wurde oder es sich um Vorverkäufe handelt. Die bereits vollständig abgeschlossenen, also erbauten und vollständig verwerteten, Wohnbauprojekte sind in der folgenden Aufstellung nicht abgebildet:

Projekte in Bau und/oder in Verwertung					
Projektname	Projektgesellschaft	Lage	Status	Einheiten	Verwertung
Kevta	BSB Bauträger GmbH	Feldkirchnerstraße 35-37 9020 Klagenfurt	In Bau befindlich	11	100%
Wiesensteig II	JGK Wohnbau Errichtungs GmbH	Pogöriacher Straße 9500 Villach	Übergabe der verkauften Einheiten bereits erfolgt	38	95%
Baden	BTG Bauträger GmbH	Trostgasse 2500 Baden	In Bau befindlich	95	94%
Ragnitzstraße	Ragnitzstraße Living GmbH	Ragnitzstraße 97 8047 Graz	Übergabe der verkauften Einheiten bereits erfolgt	15	93%
Graz, Hallerschlossstraße	GHG Kollitsch GmbH	Hallerschloßstraße 35 8010 Graz	Vorverkauf gestartet Baubeginn voraussichtlich 2020	11	91%
Maria Theresia Park - Haus F	Hortus Bauträger GmbH	Deutenhofstrasse ^{1H} 9020 Klagenfurt aW	In Bau befindlich	15	80%
Alt Ossiach II	SPKM Seeprojekte GmbH	Alt Ossiach 6 9570 Ossiach	In Bau befindlich	30	63%
Hubertusstraße 2.0	HSK Bauträger GmbH	Hubertusstraße 9020 Klagenfurt	Vorverkauf gestartet Baubeginn voraussichtlich 2020	141	61%
Hotel Aenea Bauträger	Aenea Residenzen Betriebs GmbH	Wörthersee-Süduferstraße 86, 9081 Seekirn	In Bau befindlich	17	0%
Projekte in Vorbereitung					
Projektname	Projektgesellschaft	Lage	Status	Anzahl Einheiten (geplant)	
Agnesgasse	Agnesgasse 9 Bauträger GmbH	Agnesgasse 9 1190 Wien	In Planung	noch nicht festgelegt	
Bachweg	DKB Bauträger GmbH	Bachweg 34 + 38 8042 Graz	In Planung	noch nicht festgelegt	
Beethovenstraße	BSB Bauträger GmbH	Beethovenstraße 77	Bauführung in Vorbereitung Baubeginn noch nicht fixiert	ca.10	
Bestseller Pörtschach	Robus Bauträger GmbH	Klagenfurter Straße 139 9210 Pörtschach	Vorverkauf gestartet Bauführung in Vorbereitung Baubeginn noch nicht fixiert	22	
Blattgold, AURA Akazienhofstraße	Lucus Bauträger GmbH	Spitalbergweg 15, 17, 19, 21, 23, 25 9020 Klagenfurt	Vorverkauf gestartet	95	
Copacabana Baustufe 2	VADUM Bauträger GmbH	Copacabana 52, 54, 56 8401 Kalsdorf bei Graz	Vorverkauf gestartet Baubeginn voraussichtlich 2020	42	

Feschnigstraße/Mantschehofgasse	KEF Bauträger GmbH	Feschnigstraße 9020 Klagenfurt	Bauführung in Vorbereitung Baubeginn voraussichtlich 2020	ca. 247
Franzenshöhe "Beletage"	Wohnpark Franzenshöhe GmbH	Ruckerlberggasse 60, 60a, 60b 8010 Graz	Bauführung in Vorbereitung Baubeginn noch nicht fixiert	ca. 30
Helenenstraße	SPF Bauträger GmbH	Helenenstraße 1 2500 Baden	In Planung	22
Helmut-Wobisch-Weg, Bodensdorf	WSK Bauträger GmbH	Helmut-Wobisch-Weg 55, Bodensdorf	In Planung	9
Hohenrainstraße	DIW Bauträger GmbH	Hohenrainstraße 95a 8042 Graz	In Planung	15
Immer grün, Karl Truppe Straße - Viktring	VKT Bauträger GmbH	Karl Truppe Straße 10,12,14 9073 Klagenfurt-Viktring	Bauführung in Vorbereitung Baubeginn noch nicht fixiert	37
Kaltenleutgeben	Favent Bauträger GmbH	Hauptstraße 54 2391 Kaltenleutgeben	In Planung	25
Klosterneuburg	Spero Bauträger GmbH	Tauchnergasse 1-7 3400 Klosterneuburg	Vorverkauf gestartet Baubeginn voraussichtlich 2020	15
Kohldorfer Straße St. Martin "Handkuss"	WW Immobilien St. Martin Bauträger GmbH	Kohldorfer Straße 67-75 9020 Klagenfurt	In Planung	60
Langenzersdorf	MIRAY GmbH	Wiener Straße 73-77 2103 Langenzersdorf	In Planung	55
RingQuartier	Kollitsch & Wohnwelt Bauträger GmbH	St. Veiter Ring / Kraßnigstraße 9020 Klagenfurt	Bauführung in Vorbereitung Baubeginn noch nicht fixiert	noch nicht festgelegt
Seegarten, Süduferstraße 66a, Reifnitz	ROIM GmbH	Wörthersee-Süduferstraße 66a 9081 Reifnitz	In Planung	1
Tirolerweg Viktring	Valde Bauträger GmbH	Adi-Dassler-Gasse 6 9073 Klagenfurt-Viktring	In Planung	70
Velden Villa Herzele	KGJ Bauträger GmbH	Seepromenade 5/5a 9220 Velden	In Planung	noch nicht festgelegt
Velden Zentrum "Zeitlos"	KGJ Bauträger GmbH	Unterwinklernstrasse 3 9220 Velden	Bauführung in Vorbereitung Baubeginn noch nicht fixiert	14
WA Stefan-Moser-Straße	WA Stefan-Moser-Straße 12 Bauträger GmbH	Stefan-Moser-Straße 12 9500 Villach	In Planung	28

Quelle: interne Information der Emittentin zum Stand 30. März 2020

5.1.5. Wichtigste Märkte

Die wichtigsten Märkte der Emittentin sind der Wohn- und Gewerbeimmobilienmarkt. Dabei kann die Kollitsch-Unternehmensgruppe sämtliche Aufgaben der Immobilienentwicklung, von der Planung über die Bauführung bis hin zu der Verwertung, gruppenintern durchführen.

Der für die Emittentin und ihre Tochtergesellschaften wesentliche geographische Markt ist der regionale Heimatmarkt in Kärnten, und hier speziell der Zentralraum Kärnten rund um Klagenfurt und Villach.

Weiters hat die Emittentin einige Projekte im steirischen Markt, dort mit Hauptaugenmerk auf Graz und Umgebung, und im Wiener Markt (samt Umgebung) realisiert. Weitere Projekte in diesen neuen Kernmärkten sind bereits in Planung.

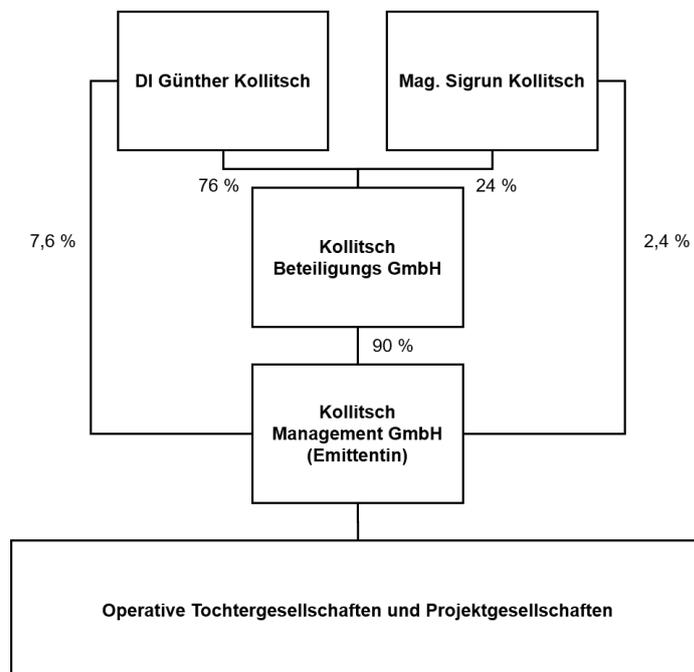
5.2. Grundlage für etwaige Angaben der Emittentin zu ihrer Wettbewerbsposition

Nicht anwendbar.

6. ORGANISATIONSSTRUKTUR

6.1. Ist die Emittentin Teil einer Gruppe, kurze Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe.

Die Emittentin ist Teil der operativ tätigen Kollitsch-Unternehmensgruppe. Über der Emittentin steht die Kollitsch Beteiligungs GmbH, die in Bezug auf die Emittentin nur als Hauptgesellschafterin auftritt (90 Prozent). Daneben hält die Kollitsch Beteiligungs GmbH weitere Beteiligungen. Bis auf die Kollitsch Bürogebäude Deutenhofenstraße GmbH, in deren Eigentum das Bürogebäude steht, in welches die Emittentin und zahlreiche Tochtergesellschaften eingemietet sind, haben diese Beteiligungen keinen Zusammenhang mit der operativen Tätigkeit der Emittentin und ihrer Tochtergesellschaften. Die Kollitsch Beteiligungs GmbH wird wiederum von DI Günther Kollitsch kontrolliert:



Quellen: Firmenbuch, interne Information der Emittentin zum Stand 30. März 2020

Die üblichen Holding- und Managementleistungen in der Kollitsch-Unternehmensgruppe werden von der Emittentin übernommen. Auch steuerrechtlich fungiert die Emittentin als Gruppenträger gemäß § 9 Abs. 3 KStG. Die Emittentin führt somit die Kollitsch-Gruppe als strategische Leiterin und ist für die Besetzung der obersten Führungsgremien sowie für die finanzielle und unternehmerische Ausrichtung zuständig.

6.2. Ist die Emittentin von anderen Unternehmen der Gruppe abhängig, ist dies klar anzugeben und die Abhängigkeit zu erläutern.

Die Emittentin hat im Wesentlichen eine Holdingfunktion inne und ist nur durch ihre Tochterunternehmen operativ tätig. Dementsprechend hält die Emittentin neben den Geschäftsanteilen an Tochterunternehmen kein wesentliches Anlagevermögen. Um ihre Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen zu bedienen, ist die Emittentin daher auf die Gewinnausschüttungen und Rückführungen von Darlehen ihrer Tochtergesellschaften angewiesen.

7. TRENDINFORMATIONEN

7.1. Wesentliche Verschlechterungen der Aussichten der Emittentin seit dem Datum des letzten veröffentlichten Jahresabschlusses

Nicht anwendbar. Seit dem 31. Dezember 2019, also dem Datum des letzten veröffentlichten Jahresabschlusses der Emittentin, gab es keine wesentlichen Verschlechterungen der Aussichten der Emittentin.

7.2. Wesentlichen Änderung der Finanz- und Ertragslage der Gruppe seit dem Ende des letzten Berichtszeitraums für den Finanzinformationen veröffentlicht wurden.

Nicht anwendbar. Seit dem 31. Dezember 2019, also dem Ende des letzten Berichtszeitraums für den Finanzinformationen veröffentlicht wurden, gab es keine wesentlichen Änderungen der Finanz- und Ertragslage der Gruppe.

7.3. Angabe aller bekannten Trends, Unsicherheiten, Anfragen, Verpflichtungen oder Vorfälle, die die Aussichten der Emittentin nach vernünftigem Ermessen zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinflussen werden.

Die Nachfrage nach Wohnimmobilien in Österreich wird von der Emittentin als nach wie vor zufriedenstellend beurteilt und ermöglicht bei entsprechender Abwicklung von Projekten Renditen im marktüblichen Rahmen. Ebenso sind im Bereich von Gewerbeimmobilien Projektentwicklungen möglich, bei denen Erträge über dem derzeitigen Zinsniveau erwirtschaftet werden können. Die Emittentin rechnet daher weiterhin mit einer vergleichbaren Ertragslage, bei einem gleichbleibenden wirtschaftlichen Umfeld, das sich insbesondere in Kärnten als schwierig darstellt.

Der Tätigkeitsbetrieb wird auch in Zukunft zu über 60 Prozent durch Aufträge anderer Unternehmen der Kollitsch-Unternehmensgruppe ausgelastet sein, sodass nur rund 40 Prozent an Dritte im freien Wettbewerb zu vergeben sind. Aufgrund des großen Angebots an Baudienstleistungen, insbesondere in Kärnten, wird für die am Markt zu lukrierenden Aufträge weiterhin mit einem angespannten und kompetitiven Preisniveau gerechnet. Eine Steigerung wesentlicher Erfolgskennzahlen wird daher nicht erwartet.

Der allgemeine Trend zu mehrgeschossigen Bauten spiegelt sich auch in den derzeitigen Aufträgen, bzw. in den geplanten, zukünftigen Projekten der Kollitsch-Unternehmensgruppe wider. Die Emittentin rechnet in den kommenden Jahren grundsätzlich mit einem stabilen Wachstum.

Aufgrund der Tatsache, dass die Kollitsch-Unternehmensgruppe bereits in wirtschaftlich schwierigen Zeiten ein positives Wachstum aufweist, ist daher auch für die kommenden Jahre von einem positiven

Trend auszugehen. Durch die laufenden Investitionen in das Anlagevermögen als auch in die Schulung und Entwicklung der Mitarbeiter erwartet die Kollitsch-Unternehmensgruppe eine gleichbleibende positive Entwicklung.

8. GEWINNPROGNOSEN ODER -SCHÄTZUNGEN

Nicht anwendbar. In diesem Prospekt sind keine Gewinnprognosen oder -schätzungen enthalten.

9. VERWALTUNGS-, LEITUNGS- UND AUFSICHTSORGANE

9.1. Namen und Geschäftsanschriften der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane sowie ihre Stellung bei der Emittentin unter Angabe der wichtigsten Tätigkeiten, die sie außerhalb der Emittentin ausüben, sofern diese für die Emittentin von Bedeutung sind

Gemäß Punkt 6. des Gesellschaftsvertrages der Emittentin hat die Gesellschaft einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung erfolgt durch die Gesellschafter. Die Art der Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer wird mit Beschluss der Gesellschafter der Emittentin bestimmt.

Die Geschäftsführung der Emittentin besteht derzeit aus zwei Mitgliedern, die jeweils selbstständig vertretungsbefugt sind:

<u>Name</u>	<u>Position</u>	<u>Geschäftsführer seit</u>
DI Günther Hermann Kollitsch	Geschäftsführer	27.02.1996
Mag. Johannes Kogler	Geschäftsführer	28.03.2019

Quellen: Firmenbuch, interne Information der Emittentin zum Stand 30. März 2020

Herr DI Günther Hermann Kollitsch ist außerhalb der Kollitsch-Unternehmensgruppe in folgenden Positionen tätig, die für die Emittentin von Bedeutung sind:

- Geschäftsführer der Kollitsch Beteiligungs GmbH
- Geschäftsführer der Kollitsch Bürogebäude Deutenhofenstraße GmbH

Die Geschäftsführer sind unter der Geschäftsadresse der Emittentin erreichbar.

Ein Aufsichtsrat wurde nicht eingerichtet.

9.2. Potenzielle Interessenkonflikte zwischen den Verpflichtungen der unter Punkt 9.1 genannten Personen gegenüber der Emittentin und ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen.

Herrn DI Günther Hermann Kollitsch, Geschäftsführer der Emittentin, sind unmittelbar und mittelbar über die von ihm kontrollierte Kollitsch Beteiligungs GmbH insgesamt 97,6 Prozent des Stammkapitals sowie der Stimmrechte der Emittentin zuzurechnen.

Die Interessen von Herrn Dipl.-Ing. Günther Hermann Kollitsch als Geschäftsführer und Mehrheitsgesellschafter der Emittentin können den Interessen der Anleihegläubiger zuwiderlaufen und Herr Dipl.-Ing. Günther Hermann Kollitsch kann Interessenskonflikten ausgesetzt sein, bei welchen persönliche Interessen über die Interessen der Emittentin oder der Kollitsch-Unternehmensgruppe gestellt werden könnten. Dies kann wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Emittentin sowie ihrer Tochtergesellschaften haben und die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen, ihren Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen nachzukommen.

Darüber hinaus sind der Emittentin keine potenziellen Interessenkonflikte zwischen den Verpflichtungen der unter Punkt 9.1. genannten Personen gegenüber der Emittentin und ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen bekannt.

10. HAUPTGESELLSCHAFTER

10.1. Soweit der Emittentin bekannt, Angabe, ob an der Emittentin unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse bestehen und wer diese Beteiligungen hält bzw. diese Beherrschung ausübt. Beschreibung der Art und Weise einer derartigen Beherrschung und der vorhandenen Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs einer solchen Beherrschung.

Der Emittentin ist bekannt – wie auch aus dem öffentlichen Firmenbuch ersichtlich ist –, dass Herr DI Günther Hermann Kollitsch unmittelbar zu 7,6 Prozent am Stammkapital der Emittentin beteiligt ist. Darüber hinaus ist DI Günther Hermann Kollitsch über die Kollitsch Beteiligungs GmbH, an deren Stammkapital er zu 76 Prozent beteiligt ist, mittelbar zu weiteren 90 Prozent am Stammkapital der Emittentin beteiligt. Daraus ergibt sich eine unmittelbare und mittelbare Beteiligung von Herrn DI Günther Hermann Kollitsch am Stammkapital der Emittentin im Ausmaß von insgesamt 97,6 Prozent.

Die weiteren 2,4 Prozent der Anteile am Stammkapital der Emittentin werden unmittelbar von Frau Mag. Sigrun Kollitsch gehalten. Zudem hält Frau Mag. Sigrun Kollitsch auch die verbleibenden 24 Prozent am Stammkapital der Kollitsch Beteiligungs GmbH.

In Summe liegen damit sämtliche Anteile der Emittentin bei Herrn DI Günther Hermann Kollitsch und Frau Mag. Sigrun Kollitsch, wobei Herr DI Günther Hermann Kollitsch als wirtschaftlicher Eigentümer der Emittentin zu qualifizieren ist.

Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs der Kontrolle sind aus der Sicht der Emittentin nicht erforderlich. Nach Auffassung der Emittentin bieten die zwingenden Bestimmungen des österreichischen Gesellschaftsrechts, insbesondere die Kapitalerhaltungsvorschriften, ausreichenden Schutz für Gläubiger und andere Dritte gegen einen Missbrauch der kontrollierenden Beteiligung.

Die Emittentin hält keine eigenen Anteile.

10.2. Beschreibung etwaiger Vereinbarungen, deren Ausübung zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Änderung in der Beherrschung der Emittentin führen könnte.

Der Emittentin sind keine Vereinbarungen bekannt, deren Ausübung zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Änderung der Beherrschung bzw. Kontrolle der Gesellschaft führen könnten.

11. FINANZINFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER EMITTENTIN

11.1. Historische Finanzinformationen

11.1.1. Historische Finanzinformationen, die die letzten zwei Geschäftsjahre abdecken, sowie ein Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers für jedes Geschäftsjahr.

Die in der nachfolgenden Tabelle enthaltenen ausgewählten Finanzinformationen der Emittentin sollten insbesondere im Zusammenhang mit den übrigen Angaben in diesem Prospekt sowie den durch Verweis in diesen Prospekt aufgenommenen Dokumenten gelesen werden.

Die ausgewählten Finanzinformationen stammen aus den geprüften und mit uneingeschränkten Bestätigungsvermerken versehenen Jahresabschlüssen der Emittentin zum 31. Dezember 2018 und zum 31. Dezember 2019 bzw. sind aus diesen abgeleitet.

Geschäftsjahre 2018 und 2019 (Angaben in EUR) *	01.01.2018	01.01.2019
	31.12.2018	31.12.2019
	(geprüft)	(geprüft)
Bilanzkennzahlen		
<u>Aktiva</u>		
Anlagevermögen	9.479.230	10.389.367
Umlaufvermögen	12.431.535	14.244.904
Rechnungsabgrenzungsposten	7.019	1.973
Summe Aktiva	21.917.784	24.636.244
<u>Passiva</u>		
Eigenkapital	15.656.466	17.410.470
Investitionszuschüsse	5.885	4.815
Rückstellungen	3.799.564	3.702.657
Verbindlichkeiten	2.455.870	3.518.302
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	2.455.870	3.518.302
Summe Passiva	21.917.784	24.636.244
Gewinn-und-Verlustrechnung		
Umsatzerlöse	5.585.035	5.604.836
Betriebsergebnis	302.596	111.598
Finanzergebnis	2.336.520	2.698.337
davon Erträge aus Beteiligungen	2.392.848	3.360.894
Ergebnis vor Steuern	2.639.116	2.809.934
Jahresüberschuss	2.243.697	2.754.005
Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	12.751.584	13.995.281
Bilanzgewinn	14.995.281	16.749.286

* Einzelne Zahlenangaben wurden kaufmännisch gerundet. In den Tabellen addieren sich solche kaufmännisch gerundeten Zahlenangaben unter Umständen nicht genau zu den in den Tabellen gegebenenfalls enthaltenen Gesamtsummen.

Quellen: geprüfter Jahresabschluss 2018, geprüfter Jahresabschluss 2019.

11.1.2. Änderung des Bilanzstichtages

Die Emittentin hat in der Zeit, für die historische Finanzinformationen beizubringen sind, ihren Bilanzstichtag nicht geändert.

11.1.3. Rechnungslegungsstandards

Die Emittentin ist als kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 221 Abs. 1 UGB zu qualifizieren. Dementsprechend wurden die geprüften Jahresabschlüsse 2018 und 2019 nach den Vorschriften der §§ 189 ff des Unternehmensgesetzbuchs (UGB) unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

11.1.4. Änderung des Rechnungslegungsrahmens

Nicht anwendbar.

11.1.5. Wurden die geprüften Finanzinformationen gemäß nationaler Rechnungslegungsgrundsätze erstellt, dann müssen die unter dieser Rubrik geforderten Finanzinformationen zumindest die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, die Kapitalflussrechnung sowie die Rechnungslegungsmethoden und erläuternde Anmerkungen enthalten.

Die geprüfte Kapitalflussrechnung der Emittentin für die Geschäftsjahre 2018 und 2019 wurde ordnungsgemäß auf Grundlage der oben genannten Jahresabschlüsse erstellt, vom Abschlussprüfer der Emittentin geprüft und ist diesem Prospekt als Anhang 1 angefügt.

11.1.6. Konsolidierte Abschlüsse

Die Kollitsch Beteiligungs GmbH ist gemäß § 189a Z 6 UGB als Mutterunternehmen der Emittentin zu qualifizieren. Als Mutterunternehmen stellt die Kollitsch Beteiligungs GmbH einen Konzernabschluss gemäß § 244 UGB auf, in den auch die Emittentin und sämtliche Tochtergesellschaften der Emittentin einbezogen sind. Da sämtliche Voraussetzungen nach § 245 UGB erfüllt sind, befreit der von der Kollitsch Beteiligungs GmbH aufgestellte Konzernabschluss die Emittentin von der Aufstellung eines Teilkonzernabschlusses. Dementsprechend wird nur der Einzelabschluss der Emittentin per Verweis in den Prospekt aufgenommen.

11.1.7. Alter der Finanzinformationen

Der geprüfte Jahresabschluss 2019 zum 31. Dezember 2019, der per Verweis in diesen Prospekt aufgenommen wurde, ist zum Datum dieses Prospekt nicht älter als 18 Monate.

11.2. Zwischenfinanzinformationen und sonstige Finanzinformationen

Die Emittentin hat seit dem Datum des letzten geprüften Abschlusses zum Stichtag 31. Dezember 2019 weder vierteljährliche noch halbjährliche Finanzinformationen veröffentlicht.

Dieser Prospekt wurde nicht mehr als neun Monate nach Ablauf des letzten geprüften Finanzjahres (zum 31. Dezember 2019) erstellt, die Aufnahme von Zwischenfinanzinformationen kann daher entfallen.

11.3. Prüfung der historischen jährlichen Finanzinformationen

11.3.1. Die historischen jährlichen Finanzinformationen müssen unabhängig geprüft worden sein.

Die nach den österreichischen Grundsätzen (im Sinne des UGB) ordnungsgemäßer Buchführung aufgestellten und geprüften Jahresabschlüsse 2018 und 2019 wurden mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen und können auf der Homepage der Emittentin wie im Punkt VI. auf Seite 28 angegeben, eingesehen werden.

11.3.2. Angabe sonstiger Informationen im Registrierungsformular, die von den Abschlussprüfern geprüft wurden.

Es wurden keine sonstigen Informationen in diesen Prospekt aufgenommen, die von den Abschlussprüfern geprüft wurden.

11.3.3. Wurden die Finanzinformationen im Registrierungsformular nicht dem geprüften Jahresabschluss der Emittentin entnommen, so sind die Quelle dieser Daten und die Tatsache anzugeben, dass die Daten ungeprüft sind.

Die Betriebsleistung einzelner Tochtergesellschaften der Emittentin, wie in den Punkten VII.5.1.1. bis VII.5.1.3. (Seiten 33-38) dargestellt, wurden aus den erzielten Umsatzerlösen und der Veränderung des Bestandes an noch nicht abrechenbaren Leistungen der jeweiligen Tochtergesellschaft abgeleitet. Diese Daten sind, ebenso wie der Jahresüberschuss der Tochtergesellschaften für die Geschäftsjahre 2018 und 2019 dem internen Rechnungswesen der Emittentin entnommen und wurden weder geprüft noch einer prüferischen Durchsicht unterzogen. Wenn Finanzinformationen dem internen Rechnungswesen der Emittentin entnommen wurden, so ist dies im Prospekt entsprechend vermerkt.

Darüber hinaus wurden keine Finanzinformationen in diesen Prospekt aufgenommen, die nicht dem geprüften Jahresabschluss 2018 oder 2019 entnommen sind.

11.4. Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren

11.4.1. Angaben über etwaige staatliche Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis des Emittenten noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten), die im Zeitraum der mindestens 12 letzten Monate stattfanden und die sich in jüngster Zeit erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität des Emittenten und/oder der Gruppe ausgewirkt haben oder sich in Zukunft auswirken könnten.

Die Emittentin und ihre Tochtergesellschaften sind an bestimmten Rechtsstreitigkeiten und Verwaltungsverfahren vor verschiedenen Gerichten und Regierungsbehörden beteiligt, die sich aus dem gewöhnlichen Geschäftsbetrieb ergeben und verschiedene vertragliche, arbeitsrechtliche, steuerliche und andere Angelegenheiten betreffen.

Die Emittentin und ihre Tochtergesellschaften sind in keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten) involviert, die im Zeitraum der 12 letzten Monate stattfanden und die sich in jüngster Zeit erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin und/oder der Kollitsch-Unternehmensgruppe ausgewirkt haben oder sich in Zukunft auswirken könnten.

11.5. Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin

11.5.1. Wesentliche Veränderung in der Finanzlage der Gruppe, die seit dem Ende des Stichtags eingetreten ist, für den entweder geprüfte Finanzinformationen oder Zwischenfinanzinformationen veröffentlicht wurden.

Nicht anwendbar. Seit dem 31. Dezember 2019 sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der Kollitsch-Unternehmensgruppe eingetreten.

12. WEITERE ANGABEN

12.1. Stammkapital

Das Stammkapital der der Emittentin beträgt EUR 200.000,00 und ist zur Gänze bar einbezahlt.

12.2. Satzung und Statuten der Gesellschaft

Anzugeben sind das Register und ggf. die Nummer, unter der die Gesellschaft in das Register eingetragen ist, sowie eine Beschreibung der Zielsetzungen des Emittenten und an welcher Stelle sie in der Satzung und den Statuten der Gesellschaft verankert sind.

Die Emittentin ist im Firmenbuch zu FN 99908 z, Zuständigkeit des Landesgerichts Klagenfurt, eingetragen.

Gemäß Punkt 3 des Gesellschaftsvertrages umfasst der Unternehmensgegenstand der Emittentin folgende Tätigkeiten:

- a) die Erbringung von Managementleistungen;
- b) der Erwerb/Veräußerung und die Verpachtung/Pachtung von Unternehmen;
- c) die Beteiligung an anderen Unternehmen im In- und Ausland;
- d) das Halten und das Verwalten von Beteiligungen;
- e) der Erwerb/Veräußerung und die Verpachtung/Pachtung und die Verwaltung sowie die gewerbliche Vermietung von Liegenschaften und grundstücksgleichen Rechten;
- f) die Unternehmensberatung;
- g) Werbeagentur;
- h) die Übernahme der Geschäftsführung von Unternehmen sowie deren Vertretung;
- i) die Erbringung von Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung;
- j) die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes erforderlich oder nützlich erscheinen, insbesondere zu Geschäften und Maßnahmen, die sich aus der Geschäftsführung, Leitung und Lenkung von anderen Gesellschaften ergeben.

13. WESENTLICHE VERTRÄGE

Die Emittentin hat außerhalb des normalen Geschäftsverlaufs keine Verträge abgeschlossen, die dazu führen könnten, dass ein Mitglied der Gruppe eine Verpflichtung oder ein Recht erlangt, die bzw. das für die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern nachzukommen, von großer Bedeutung ist.

14. VERFÜGBARE DOKUMENTE

Für die Dauer der Gültigkeit dieses Prospektes, können

- (i) dieser Prospekt und allfällige Nachträge,
- (ii) ein Firmenbuchauszug der Emittentin zum Datum dieses Prospektes,
- (iii) der aktuelle Gesellschaftsvertrag der Emittentin,
- (iv) der geprüfte Jahresabschluss 2018 der Emittentin zum 31. Dezember 2018,
- (v) der geprüfte Jahresabschluss 2019 der Emittentin zum 31. Dezember 2019,

am Sitz der Emittentin, Deutenhofenstraße 3, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, während der üblichen Geschäftszeiten in Papierform unentgeltlich eingesehen werden und sind zudem auf der Internetseite <https://anleihe.kollitsch.eu/> in elektronischer Form abrufbar.

VIII. WERTPAPIERBESCHREIBUNG FÜR NICHTDIVIDENDENWERTE FÜR KLEINANLEGER

1. VERANTWORTLICHE PERSONEN, ANGABEN VON SEITEN DRITTER, SACHVERSTÄNDIGENBERICHTE UND BILLIGUNG DURCH DIE ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

1.1. Verantwortliche Personen

Es wird auf die Angaben im Kapitel VII. ANGABEN ZUR EMITTENTIN Punkt 1.1., Seite 29, verwiesen.

1.2. Erklärung der verantwortlichen Personen

Es wird auf die Angaben im Kapitel II. WICHTIGE INFORMATIONEN, Unterpunkt Haftungserklärung, Seite 9, verwiesen.

1.3. Wird in das Registrierungsformular eine Erklärung oder ein Bericht einer Person aufgenommen, die als Sachverständiger handelt, so sind zusätzliche Angaben zu dieser Person zu machen.

Es wird auf die Angaben im Kapitel VII. ANGABEN ZUR EMITTENTIN Punkt 1.3, Seite 29, verwiesen.

1.4. Wurden Angaben von Seiten Dritter übernommen, ist zu bestätigen, dass diese Angaben korrekt wiedergegeben wurden und nach Wissen des Emittenten und soweit für ihn aus den von diesem Dritten veröffentlichten Angaben ersichtlich, nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestaltet wurden. Darüber hinaus hat der Emittent die Quelle(n) der Angaben zu nennen.

Es wird auf die Angaben im Kapitel VII. ANGABEN ZUR EMITTENTIN Punkt 1.4, Seite 29, verwiesen.

1.5. Billigung dieses Prospektes

Es wird auf die Angaben im Kapitel VII. ANGABEN ZUR EMITTENTIN Punkt 1.5, Seite 29, verwiesen.

2. RISIKOFAKTOREN

Es wird auf die Angaben im Kapitel V. RISIKOFAKTOREN, Seiten 18-27, verwiesen.

3. GRUNDLEGENDE ANGABEN

3.1. Interessen natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind.

Die Emittentin hat das Interesse, durch die Begebung von Teilschuldverschreibungen Finanzmittel am Kapitalmarkt aufzunehmen und ist berechtigt, Teilschuldverschreibungen für eigene Rechnung zu kaufen und zu verkaufen und weitere Teilschuldverschreibungen zu begeben.

Die Wiener Privatbank SE tritt als Emissions- und Zahlstelle auf und steht in diesem Zusammenhang in einem vertraglichen Verhältnis mit der Emittentin. Für ihre Tätigkeit als Zahl- und Emissionsstelle erhält die Wiener Privatbank SE eine marktübliche Vergütung. Nach Ansicht der Emittentin bestehen mit der Wiener Privatbank SE aus ihrer Tätigkeit keine Interessenskonflikte.

Daraus, dass die Wiener Privatbank SE und die Emittentin jeweils auch eigene Interessen im Hinblick auf die Durchführung der Emission haben, können sich grundsätzlich potenzielle Interessenskonflikte zwischen den Beteiligten untereinander oder zwischen Beteiligten und der Emittentin ergeben.

Darüber hinaus sind der Emittentin keine natürlichen und juristischen Personen bekannt, die an der Emission beteiligt sind und eigene Interessen verfolgen.

3.2. Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge

Die Emissionserlöse des Angebotes der Teilschuldverschreibungen dienen im Wesentlichen der Refinanzierung von bestehenden Darlehen der Kollitsch-Unternehmensgruppe und einer auslaufenden Unternehmensanleihe der Kollitsch Immobilien GmbH. Die Emittentin beabsichtigt darüber hinaus, den Nettoemissionserlös aus der Ausgabe der Teilschuldverschreibungen zur Finanzierung von bestehenden und neuen Projekten zu verwenden und den Nettoemissionserlös daher als Gesellschafterdarlehen an die Tochtergesellschaften auszureichen sowie für Kapitalerhöhungen bestehender Tochtergesellschaften oder als Stammeinlage neu zu gründender Tochtergesellschaften zu verwenden. Die Erträge sollen dabei insbesondere zur Finanzierung der Projektgesellschaften der Kollitsch-Unternehmensgruppe verwendet werden.

Solange die Erlöse aus der Emission von Teilschuldverschreibungen auf Grundlage dieses Prospektes nicht für die oben genannten Zwecke benötigt werden, sollen sie zinsbringend veranlagt werden.

4. ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN BZW. ZUM HANDEL ZUZULASSENDE WERTPAPIERE

4.1. Beschreibung der Art und Gattung der anzubietenden und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere einschließlich der ISIN (International Security Identification Number)

Die Teilschuldverschreibungen sind direkte, unbesicherte, unbedingte und nicht nachrangige, festverzinsliche Teilschuldverschreibungen, die in Form von Inhaberschuldverschreibungen ausgegeben werden.

Die Schuldverschreibungen werden in Tranchen ausgegeben, wobei jede Tranche aus in jeder Hinsicht identischen Teilschuldverschreibungen besteht. Eine oder mehrere Tranchen, die zu konsolidieren sind und eine einzige Serie bilden und in jeder Hinsicht identisch sind, jedoch unterschiedliche Ausgabetermine, Zinsläufe, Rückkaufpreise, Ausgabekurse und Termine für erste Zinszahlungen haben können, können eine Serie von Teilschuldverschreibungen bilden. Eine Emission von Teilschuldverschreibungen im Rahmen des Programmes kann Teil einer bestehenden Serie von Teilschuldverschreibungen werden, die zuvor unter diesem Programm begeben wurden. In diesem Fall werden die jeweiligen Endgültigen Bedingungen detaillierte Informationen über den Nennbetrag, den Emissionstermin und die Seriennummer der bestehenden Serie von Teilschuldverschreibungen, die erhöht werden soll, enthalten.

Die spezifischen Bedingungen jeder Tranche werden zum Zeitpunkt der Emission einer solchen Tranche auf der Grundlage der dann vorherrschenden Marktbedingungen festgelegt und in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen, wie unten näher beschrieben, dargelegt. Jede Serie wird durch eine Sammelurkunde ohne Zinskupons dargestellt. Die Endgültigen Bedingungen werden in elektronischer Form auf der Internetseite <https://anleihe.kollitsch.eu> und während der üblichen Geschäftszeiten kostenlos am Sitz der Emittentin zur Verfügung stehen.

Die Teilschuldverschreibungen werden in den von der Emittentin festgelegten und in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen ausgewiesenen Stückelungen ausgegeben, wobei die Mindeststückelung der Schuldverschreibungen EUR 1.000 beträgt.

Die ISIN der auszugebenden Teilschuldverschreibungen wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen ausgewiesen.

4.2. Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Wertpapiere geschaffen wurden

Die Teilschuldverschreibungen und alle weiteren Dokumente im Zusammenhang mit dem Programm werden nach österreichischem Recht geschaffen und ausgegeben.

Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen sowie alle Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger einerseits und der Emittentin und der Zahlstelle andererseits bestimmen sich demnach ausschließlich nach österreichischem Recht unter Ausschluss der internationalen Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts. Die mit den Teilschuldverschreibungen verbundenen Rechte unterliegen keinen gesetzlichen Einschränkungen; Beschränkungen der Übertragbarkeit können sich jedoch aus den anwendbaren Regeln des Clearing Systems ergeben.

Für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit den Emissionsbedingungen ist das für Handelssachen jeweils zuständige Gericht in Klagenfurt am Wörthersee ausschließlich zuständig. Für Klagen eines Verbrauchers im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gegen die Emittentin ist nach Wahl des Verbrauchers das zuständige Gericht am Wohnsitz des Verbrauchers oder am Sitz der Emittentin oder ein sonstiges, aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen zuständiges Gericht zuständig.

4.3. Angabe, ob es sich bei den Wertpapieren um Namens- oder Inhaberpapiere handelt und ob sie in Stückeform oder stückelos vorliegen. Im Falle von stückelos registrierten Wertpapieren, Name und Anschrift des die Buchungsunterlagen führenden Instituts.

Es handelt sich um auf Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen.

Die Teilschuldverschreibungen werden gemäß § 24 lit b) Depotgesetz zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde ohne Zinsscheine verbrieft. Die Sammelurkunde ist von den vertretungsbefugten Personen der Emittentin (oder ihrer Bevollmächtigten) firmenmäßig eigenhändig zu zeichnen und mit einer Kontrollunterschrift der gemäß Emissionsbedingungen bestellten Zahlstelle zu versehen.

Einzelurkunden oder Zinsscheine werden nicht ausgegeben. Die Sammelurkunde wird auf die Dauer der Laufzeit der Teilschuldverschreibungen von der OeKB CSD GmbH, 1010 Wien, Strauchgasse 1-3, als Wertpapiersammelbank verwahrt. Den Anleihegläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die gemäß den geltenden österreichischen Rechtsvorschriften und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der OeKB CSD GmbH übertragen werden können.

Eine Lieferung von einzelnen Teilschuldverschreibungen sowie der Anspruch auf Einzelverbriefung sind ausgeschlossen.

4.4. Gesamtemissionsvolumen der öffentlich angebotenen/zum Handel zugelassenen Wertpapiere.

Der Gesamtnennbetrag der Teilschuldverschreibungen, die im Rahmen des Programms ausstehen, darf zu keinem Zeitpunkt EUR 15.000.000 übersteigen. Das je Tranche angebotene Volumen an Teilschuldverschreibungen wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt und veröffentlicht.

4.5. Währung der Wertpapieremission.

Die Teilschuldverschreibungen lauten auf Euro.

4.6. Relativer Rang der Wertpapiere in der Kapitalstruktur des Emittenten im Fall einer Insolvenz

Die auf Grundlage dieses Basisprospekts begebenen Teilschuldverschreibungen begründen direkte, unbedingte, nicht nachrangige und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen im gleichen Rang untereinander und mindestens im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht nachrangigen und nicht besicherten Verbindlichkeiten der Emittentin, soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorsehen.

4.7. Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte einschließlich etwaiger Beschränkungen und des Verfahrens zur Ausübung dieser Rechte.

4.7.1. Allgemeine Rechte

Jeder Anleihegläubiger hat das Recht auf Zahlung von Zinsen und auf Rückzahlung des Nominalbetrages, sofern diese nach den Emissionsbedingungen zur Zahlung fällig sind. Die Fälligkeit von Zinszahlungen ergibt sich aus § 3 Abs 1 der Anleihebedingungen; die Fälligkeit der Rückzahlung des Nominalbetrages aus § 5 Abs 1 der Anleihebedingungen. Die Informationen sind jeweils in den Endgültigen Bedingungen auszuweisen.

4.7.2. Vorzeitige Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen bei Eintritt eines Verzugsereignisses

Die Teilschuldverschreibungen können nach Wahl der Anleihegläubiger bei Eintritt eines Verzugsereignisses vor ihrer angegebenen Fälligkeit zurückgezahlt werden. Zu den Ereignissen des Verzugs zählen unter anderem (i) die Nichtzahlung von Kapital oder Zinsen, (ii) die Nichterfüllung wesentlicher Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen, (iii) die Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung der Emittentin sowie die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über die Emittentin, welches nicht innerhalb von 60 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist, (iv) die Abwicklung oder Auflösung der Emittentin, und (v) die Einstellung der Geschäftstätigkeit durch die Emittentin.

4.7.3. Vorzeitige Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen aus steuerlichen Gründen

Die Teilschuldverschreibungen können gemäß § 5 Abs 2 der Anleihebedingungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin vorzeitig gekündigt und zurückgezahlt werden. Dies ist dann zulässig, falls die Emittentin als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Steuer- oder Abgabengesetze und -vorschriften der Republik Österreich oder deren politischen Untergliederungen oder Steuerbehörden oder als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Anwendung oder der offiziellen Auslegung dieser Gesetze und Vorschriften zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen verpflichtet wird.

4.7.4. Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin

Sofern dies in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist, können die Teilschuldverschreibungen gemäß § 5 Abs 3 der Anleihebedingungen nach Wahl der Emittentin zurückgezahlt werden, wenn die Kündigung den Anleihegläubigern innerhalb der festgelegten Kündigungsfrist mitgeteilt wird. Die Kündigung erfolgt zu dem festgelegten Rückzahlungsbetrag oder den festgelegten Rückzahlungsbeträgen zusammen mit den aufgelaufenen Zinsen bis zu dem betreffenden Rückzahlungstag, aber nicht darüber hinaus. Der Rückzahlungsbetrag wird zumindest dem Nennwert der Teilschuldverschreibungen entsprechen. Behält sich die Emittentin das Recht der vorzeitigen Rückzahlung vor, sind Mindest- und Höchstkündigungsfrist, Wahl-Rückzahlungsbeträge, zu denen Teilschuldverschreibungen zurückgezahlt werden und Rückzahlungsstichtage in den Endgültigen Bedingungen festzulegen.

4.7.5. Verjährung

Der Anspruch auf die Zinsen verjährt nach drei Jahren, der Anspruch auf das Kapital dreißig Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

4.7.6. Negativerklärung

Die Emittentin verpflichtet sich, während der Laufzeit der Teilschuldverschreibungen - jedoch nicht länger als bis zu dem Zeitpunkt, an dem alle Beträge an Kapital und Zinsen für die Teilschuldverschreibungen dem Clearing System vollständig zur Verfügung gestellt worden sind - für andere Kapitalmarktverbindlichkeiten, einschließlich dafür übernommener Garantien oder Haftungen, keine Sicherheiten an ihren gegenwärtigen oder zukünftigen Vermögenswerten oder Einkünften zu bestellen oder Dritte zu verpflichten, zur Besicherung der von der Emittentin emittierten oder garantierten Kapitalmarktverbindlichkeiten keine Sicherheiten am Vermögen dieses Dritten zu bestellen, ohne jeweils unverzüglich sicherzustellen, die Anleihegläubiger auf Kosten der Emittentin zur gleichen Zeit und im gleichen Rang an solchen Sicherheiten oder an anderen Sicherheiten, die von einem vom bestehenden Wirtschaftsprüfer der Emittentin unabhängigen, international anerkannten Wirtschaftsprüfer als gleichwertige Sicherheit anerkannt werden, teilnehmen zu lassen.

4.8. Zinsen

4.8.1. Nominaler Zinssatz

Die Teilschuldverschreibungen werden mit einem festen Prozentsatz vom Nominale verzinst und sind nachträglich zahlbar.

4.8.2. Bestimmungen zur Zinsschuld

Der anzuwendende Zinssatz kann von Serie zu Serie abweichen oder für eine Reihe von Teilschuldverschreibungen konstant sein und wird in den Endgültigen Bedingungen definiert. Die Zinsen werden nach der act/act (ICMA)-Methode berechnet.

4.8.3. Datum, ab dem die Zinsen fällig werden

In den Endgültigen Bedingungen festzulegen.

4.8.4. Zinsfälligkeitstermine

In den Endgültigen Bedingungen festzulegen.

4.8.5. Gültigkeitsdauer der Ansprüche auf Zins- und Kapitalrückzahlungen

Nach österreichischem Recht verjähren Ansprüche auf Rückzahlung des Nominales nach 30 Jahren und Ansprüche auf Zahlungen von Zinsen nach drei Jahren; jeweils nach Fälligkeit.

4.9. Fälligkeitstermin und Detailangaben zu den Tilgungsmodalitäten, einschließlich der Rückzahlungsverfahren. Wird auf Initiative der Emittentin oder des Wertpapierinhabers eine vorzeitige Tilgung ins Auge gefasst, so ist diese unter Angabe der Tilgungskonditionen zu beschreiben.

Die Teilschuldverschreibungen werden am Fälligkeitstag zu dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt. Die Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen erfolgt zu mindestens 100 Prozent des Nennwertes.

In den Endgültigen Bedingungen wird für jede Emission von Teilschuldverschreibungen angegeben, ob diese Teilschuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin (ganz oder teilweise) vor ihrer angegebenen Fälligkeit zurückgezahlt werden können, und wenn ja, zu welchen Bedingungen diese Rückzahlung erfolgt.

Abgesehen von dieser optionalen Rückzahlung sind die Teilschuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin vor ihrer Fälligkeit nur aus steuerlichen Gründen rückzahlbar, wenn die Emittentin aufgrund einer Änderung oder Ergänzung der Steuer- oder Abgabengesetze und -vorschriften der Republik Österreich oder deren politischen Untergliederungen oder Steuerbehörden oder als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Anwendung oder der offiziellen Auslegung dieser Gesetze und Vorschriften zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen verpflichtet wird.

Die Fälligkeitstermine werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben und allenfalls mit betreffenden Platzeuren vereinbart.

4.10. Angabe der Rendite und Beschreibung der Methode zur Berechnung der Rendite in Kurzform.

In den Endgültigen Bedingungen festzulegen.

Sofern in den Endgültigen Bedingungen nicht anders angegeben, wird die Rendite für Teilschuldverschreibungen unter Anwendung der ICMA-Methode berechnet, die den effektiven Zinssatz der Teilschuldverschreibungen unter Berücksichtigung der aufgelaufenen Zinsen auf täglicher Basis bestimmt.

4.11. Vertretung der Inhaber von Nichtdividendenwerten unter Angabe der die Anleger vertretenden Organisation und der für diese Vertretung geltenden Bestimmungen. Angabe der Website, auf der die Öffentlichkeit die Verträge, die diese Repräsentationsformen regeln, kostenlos einsehen kann.

Alle Rechte aus den Teilschuldverschreibungen sind durch den einzelnen Anleihegläubiger selbst oder den von ihm bestellten Rechtsvertreter gegenüber der Emittentin direkt an ihrem Sitz zu den üblichen Geschäftsstunden, sowie in schriftlicher Form (eingeschriebene Postsendung) oder im ordentlichen Rechtsweg geltend zu machen.

Seitens der Emittentin ist keine organisierte Vertretung der Anleihegläubiger vorgesehen. Zur Wahrung der Ausübung der Rechte von Gläubigern von auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren (Teil-)Schuldverschreibungen inländischer Emittenten und bestimmter anderer Schuldverschreibungen ist jedoch, wenn deren Rechte wegen des Mangels einer gemeinsamen Vertretung gefährdet oder die Rechte der Emittentin in ihrem Gange gehemmt würden, insbesondere im Insolvenzfall der Emittentin, nach den Regelungen des Kuratorengesetzes 1874 und des Kuratorenergänzungsgesetzes 1877 vom zuständigen Gericht ein Kurator für die jeweiligen Schuldverschreibungsgläubiger zu bestellen.

Seine Rechtshandlungen bedürfen in bestimmten Fällen einer kuratelgerichtlichen Genehmigung und seine Kompetenzen werden vom Gericht innerhalb des Kreises der gemeinsamen Angelegenheiten der Anleger näher festgelegt. Die Regelungen des Kuratorengesetzes 1874 und des Kuratorenergänzungsgesetzes 1877 können durch Vereinbarung oder die Emissionsbedingungen nicht aufgehoben oder verändert werden, es sei denn, es ist eine für die Gläubiger gleichwertige gemeinsame Interessensvertretung vorgesehen. Hinsichtlich jener Angelegenheiten, die vom Kurator wahrzunehmen sind, gilt die ausschließliche unabdingbare Zuständigkeit des ihn bestellenden Gerichts (§ 83a JN).

4.12. Beschlüsse, Ermächtigungen und Genehmigungen, die die Grundlage für die erfolgte bzw. noch zu erfolgende Schaffung der Wertpapiere und/oder deren Emission bilden

Das Programm zur Begebung der in diesem Prospekt beschriebenen Teilschuldverschreibungen wurden von der Geschäftsführung der Emittentin mit Beschluss vom 26. März 2020 beschlossen. Einzelne Tranchen von Teilschuldverschreibungen werden entsprechend den im jeweiligen Ausgabezeitpunkt vorliegenden internen Genehmigungen der Emittentin begeben.

4.13. Angabe des Emissionstermins oder bei Neuemissionen des voraussichtlichen Emissionstermins.

Der Emissionstermin der Teilschuldverschreibungen wird in den Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission festgelegt.

4.14. Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die Übertragbarkeit der Wertpapiere.

Die Teilschuldverschreibungen sind Inhaberwertpapiere und grundsätzlich frei übertragbar. Beschränkungen der Übertragbarkeit können sich aus den anwendbaren Regeln des Clearing Systems ergeben.

4.15. Warnhinweis, dass sich die Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats des Anlegers und des Gründungsstaats des Emittenten auf die Erträge aus den Wertpapieren auswirken könnten. Angaben zur steuerlichen Behandlung der Wertpapiere, wenn die angebotene Anlage eine für diese Art von Anlagen gedachte Steuerregelung nach sich zieht.

Die Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats des Anlegers und des Gründungsstaats der Emittentin (Österreich) kann sich auf die Erträge aus den Teilschuldverschreibungen auswirken.

Die Anleihegläubiger sollten sich darüber im Klaren sein, dass die Emissionsbedingungen von Teilschuldverschreibungen die Behandlung dieser Teilschuldverschreibungen beeinträchtigen können, und sollten in diesem Zusammenhang ihre Steuerberater konsultieren.

4.16. Sofern der Anbieter nicht dieselbe Person wie die Emittentin ist, Angabe der Identität und der Kontaktdaten des Anbieters der Wertpapiere und/oder der die Zulassung zum Handel beantragenden Person einschließlich der Rechtsträgerkennung (LEI), falls der Anbieter Rechtspersönlichkeit hat.

Sofern die Emittentin einem Finanzintermediär die Zustimmung zur Verwendung des Prospektes und allfälliger Nachträge erteilt und dieser als Anbieter der Teilschuldverschreibungen auftritt, enthalten die Endgültigen Bedingungen dessen Identität und die Kontaktdaten einschließlich der Rechtsträgerkennung (LEI).

5. KONDITIONEN DES ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS VON WERTPAPIEREN

5.1. Konditionen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung.

5.1.1. Angebotskonditionen.

Das Angebot unterliegt keinen Bedingungen. Die Emissionsbedingungen sind in Verbindung mit diesem Prospekt zu lesen und enthalten zusammen mit dem Prospekt vollständige und umfassende Informationen über das Programm und jede Emission von Teilschuldverschreibungen. Eine emissionspezifische Zusammenfassung der einzelnen Emissionen der Teilschuldverschreibungen wird den jeweiligen Endgültigen Bedingungen beigelegt.

5.1.2. Frist – einschließlich etwaiger Änderungen – innerhalb derer das Angebot gilt. Beschreibung des Antragsverfahrens.

Die Angebotsfrist wird den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Die Angebotsfrist kann verlängert oder verkürzt werden.

Die Möglichkeit zur Abgabe eines Angebots wird den möglichen Anleihegläubigern von der Emittentin und etwaigen Vertriebspartnern mitgeteilt.

Falls die Endgültigen Bedingungen dies vorsehen, besteht für interessierte Anleihegläubiger die Möglichkeit, im Rahmen der jeweiligen Angebotsfrist das Angebot zur Zeichnung von Teilschuldverschreibungen online über die Internetseite <https://anleihe.kollitsch.eu> nach vorheriger Registrierung abzugeben.

Das Angebot zur Zeichnung von Teilschuldverschreibungen muss von den Antragstellern gemacht werden. Die Emittentin behält sich das Recht vor, derartige Angebote zur Zeichnung (ganz oder teilweise) anzunehmen.

5.1.3. Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und der Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner.

Es ist beabsichtigt, allen Zeichnern den von ihnen gezeichneten Betrag an Teilschuldverschreibungen zuzuteilen – eine Reduzierung der Zeichnung ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Die Emittentin behält sich jedoch das Recht vor, Zeichnungen nach eigenem Ermessen zu reduzieren, wenn dies ausdrücklich im Teil II der Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist. Wenn die Endgültigen Bedingungen der Emittentin dieses Recht zur Reduzierung einräumen, wird in diesen auch die Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner festgelegt.

5.1.4. Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung (entweder in Form der Anzahl der Wertpapiere oder der aggregierten zu investierenden Summe)

Das Nominale der Teilschuldverschreibungen wird in den Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission spezifiziert. Die Emittentin ist berechtigt, die Stückelung der Teilschuldverschreibungen bei gleichzeitiger Wahrung der Rechte der Anleihegläubiger nachträglich zu ändern. Es gibt keinen Mindest- oder Höchstbetrag der Zeichnung.

5.1.5. Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung.

Die auf den Inhaber lautenden Teilschuldverschreibungen werden zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde gemäß § 24 lit b Depotgesetz vertreten. Die Sammelurkunde wird bei der OeKB CSD als Wertpapiersammelbank hinterlegt. Die Lieferung der Teilschuldverschreibungen erfolgt über die Zahlstelle oder das Clearing System oder dessen jeweiligen Rechtsnachfolger an die jeweilige Depotbank der Zeichner. Die jeweilige Depotbank wird in der Folge die entsprechende Anzahl an Teilschuldverschreibungen auf das Wertpapierdepot des Zeichners gutbuchen.

5.1.6. Umfassende Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse.

Es ist nicht beabsichtigt, die Ergebnisse eines Angebots auf Basis dieses Prospektes öffentlich bekannt zu geben.

5.1.7. Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugszeichnungsrechts, die Verhandelbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte.

Es bestehen weder Vorzugs- noch Zeichnungsrechte.

5.2. Verteilungs- und Zuteilungsplan

5.2.1. Angabe der verschiedenen Kategorien der potenziellen Investoren, denen die Wertpapiere angeboten werden. Werden die Papiere gleichzeitig an den Märkten zweier oder mehrerer Staaten angeboten und ist eine bestimmte Tranche einigen dieser Märkte vorbehalten, so ist diese Tranche anzugeben.

Die Teilschuldverschreibungen können qualifizierten Anlegern und/oder Kleinanlegern angeboten werden, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen näher ausgeführt. Ist bei einem Angebot von Teilschuldverschreibungen kein Prospekt gemäß Artikel 3 der Prospektverordnung oder ein Prospektnachtrag gemäß Artikel 23 der Prospektverordnung zu veröffentlichen, so gilt dieser Prospekt als freiwilliger Prospekt gemäß Artikel 4 der Prospektverordnung.

5.2.2. Verfahren zur Meldung gegenüber den Zeichnern über den zugewiesenen Betrag und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor der Meldung möglich ist.

In den Endgültigen Bedingungen festzulegen.

5.3. Preisfestsetzung

5.3.1. Angabe des Preises, zu dem die Wertpapiere voraussichtlich angeboten werden.

In den Endgültigen Bedingungen festzulegen.

5.3.2. Ist eine Angabe des voraussichtlichen Preises nicht möglich, Beschreibung der Methode zur Preisfestsetzung gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2017/1129 und des Verfahrens für seine Veröffentlichung.

Nicht anwendbar. Der Preis wird für jede Emission in den Endgültigen Bedingungen verbindlich fixiert.

5.3.3. Angabe der Kosten und Steuern, die dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden. Unterliegt die Emittentin der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 oder der Richtlinie 2014/65/EU, Aufnahme der im Preis enthaltenen Kosten, soweit bekannt.

Die Emittentin wird den Zeichnern oder Käufern keine besonderen Kosten oder Steuern in Rechnung stellen. Die von der Emittentin an die Vertrieber gezahlten üblichen Servicegebühren / Gebühren können jedoch bereits im Ausgabepreis der Teilschuldverschreibungen enthalten sein und werden – soweit sie bekannt sind – in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen offengelegt.

Die beim indirekten Erwerb von Teilschuldverschreibungen anfallenden Kosten und Aufwendungen unterliegen nicht dem Einfluss der Emittentin.

5.4. Platzierung und Übernahme (Underwriting)

5.4.1. Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots oder einzelner Teile des Angebots und – sofern dem Emittenten oder dem Bieter bekannt – Angaben zu den Platzeuren in den einzelnen Ländern des Angebots.

Zum Datum dieses Prospektes arbeitet die Emittentin nicht mit Koordinatoren oder Platzeuren zusammen. Zukünftig ernannte Koordinatoren und/oder Platzeure werden in den Endgültigen Bedingungen bekannt gegeben.

5.4.2. Name und Anschrift etwaiger Zahlstellen und Verwahrstellen in jedem Land.

Die Wiener Privatbank SE wurde als Emissions- und Zahlstelle bestellt. Weitere Zahlstellen können in den Endgültigen Bedingungen festgelegt werden.

5.4.3. Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, eine Emission aufgrund einer festen Zusage zu zeichnen, und Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, eine Emission ohne feste Zusage oder „zu den bestmöglichen Bedingungen“ zu platzieren. Angabe der Hauptmerkmale der Vereinbarungen, einschließlich der Quoten. Wird die Emission nicht zur Gänze übernommen, ist eine Erklärung zum verbleibenden Teil einzufügen. Angabe des Gesamtbetrags der Übernahmeprovision und der Platzierungsprovision.

Die Teilschuldverschreibungen werden nicht aufgrund einer festen Zusage gezeichnet und es haben derzeit auch keine Institute zugesagt, eine Emission ohne feste Zusage oder „zu den bestmöglichen Bedingungen“ zu platzieren, sofern dies nicht in den Endgültigen Bedingungen offengelegt wird. Gegebenenfalls werden in den Endgültigen Bedingungen auch die wesentlichen Merkmale der Verträge, einschließlich der Quoten, sowie der Gesamtbetrag der Übernahme- und der Platzierungsprovision definiert. Wird in einem solchen Fall nicht die gesamte Emission übernommen, so wird in den Endgültigen Bedingungen eine Angabe des nicht gedeckten Teils aufgenommen.

5.4.4. Datum, zu dem der Emissionsübernahmevertrag geschlossen wurde oder wird.

Zum Datum dieses Prospektes ist kein Emissionsübernahmevertrag abgeschlossen worden. Sollte ein Emissionsübernahmevertrag getroffen werden, wird das entsprechende Datum in den Endgültigen Bedingungen bekannt gegeben.

6. ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSMODALITÄTEN

6.1. Angabe, ob die angebotenen Wertpapiere Gegenstand eines Antrags auf Zulassung zum Handel sind oder sein werden und auf einem geregelten Markt, auf sonstigen Drittlandsmärkten, KMU-Wachstumsmarkt oder MTF platziert werden sollen, wobei die jeweiligen Märkte zu nennen sind. Dieser Umstand ist anzugeben, ohne den Eindruck zu erwecken, dass die Zulassung zum Handel auf jeden Fall erteilt wird. Falls bekannt, sollten die ersten Termine angegeben werden, zu denen die Wertpapiere zum Handel zugelassen sind.

Die Emittentin wird einen Antrag auf Einbeziehung der Teilschuldverschreibungen in den Vienna MTF stellen. Der Vienna MTF ist ein multilaterales Handelssystem (MTF), das von der Wiener Börse AG betrieben wird. Die Einbeziehung in den Handel am Wiener MTF bedarf der Zustimmung der Wiener Börse.

Die Emittentin kann die Aufnahme in ein anderes, von anderen Börsen betriebenes multilaterales Handelssystem (MTF) beantragen, wenn dies in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist.

6.2. Anzugeben sind alle geregelten Märkte, Drittlandsmärkte, KMU-Wachstumsmärkte oder MTFs, an denen nach Wissen des Emittenten bereits Wertpapiere der gleichen Gattung wie die öffentlich angebotenen oder zuzulassenden Wertpapiere zum Handel zugelassen sind.

Nicht anwendbar.

6.3. Im Falle der Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt, Name und Anschrift der Institute, die aufgrund einer festen Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind und über An- und Verkaufskurse Liquidität zur Verfügung stellen, sowie Beschreibung der Hauptbedingungen ihrer Zusage.

Nicht anwendbar.

6.4. Emissionspreis der Wertpapiere

In den Endgültigen Bedingungen festzulegen.

7. WEITERE ANGABEN

7.1. Werden an einer Emission beteiligte Berater in der Wertpapierbeschreibung genannt, ist anzugeben, in welcher Funktion sie gehandelt haben.

Nicht anwendbar.

7.2. Es ist anzugeben, welche anderen in der Wertpapierbeschreibung enthaltenen Angaben von Abschlussprüfern geprüft oder durchgesehen wurden, über die die Abschlussprüfer einen Vermerk erstellt haben. Der Vermerk ist wiederzugeben oder bei entsprechender Erlaubnis der zuständigen Behörden zusammenzufassen.

Nicht anwendbar.

7.3. Angabe der Ratings, die im Auftrag des Emittenten oder in Zusammenarbeit mit ihm beim Ratingverfahren für Wertpapiere erstellt wurden. Kurze Erläuterung der Bedeutung der Ratings, wenn sie erst unlängst von der Ratingagentur erstellt wurden.

Nicht anwendbar.

7.4. Wird die Zusammenfassung teilweise durch die in Artikel 8 Absatz 3 unter den Buchstaben c bis i der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 genannten Angaben ersetzt, müssen all diese Angaben offengelegt werden, soweit dies noch nicht an anderer Stelle in der Wertpapierbeschreibung geschehen ist.

Nicht anwendbar.

IX. ANLEIHEBEDINGUNGEN

§ 1

WÄHRUNG, STÜCKELUNG, FORM, EIGENTUM, DEFINITIONEN

(1) *Währung, Stückelung.* Diese Tranche **[Tranchen-Nummer einfügen]** von Teilschuldverschreibungen (die "**Teilschuldverschreibungen**") der Kollitsch Management GmbH, die für sich oder mit einer oder mehreren Tranchen gemeinsam eine "**Serie**" bilden kann, wird in Euro im Gesamtnennbetrag von **[Gesamtnennbetrag einfügen]** (in Worten: **[Gesamtnennbetrag in Worten einfügen]**) in einer Stückelung von **[festgelegte Stückelung einfügen]** (die "**festgelegten Stückelung**") begeben.

[Im Fall einer Zusammenfassung der Tranche mit einer bestehenden Serie, einfügen: Diese Tranche **[Tranchen-Nr. einfügen]** wird mit der Serie **[Seriennummer einfügen]**, ISIN **[•]**, Tranche 1 begeben am **[Valutatag der ersten Tranche einfügen]** **[Für jede weitere Tranche jeweils einfügen:** und der Tranche **[Tranchen-Nr. einfügen]** begeben am **[Valutatag dieser Tranche einfügen]** dieser Serie] konsolidiert und formt mit dieser eine einheitliche Serie **[Seriennummer einfügen]**. Der Gesamtnennbetrag der Serie **[Seriennummer einfügen]** lautet **[Gesamtnennbetrag der gesamten konsolidierten Serie [Seriennummer einfügen] einfügen].]**

(2) *Form.* Die Teilschuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.

(3) *Verbriefung.* Die Teilschuldverschreibungen werden zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde gemäß § 24 lit b) Depotgesetz (die „**Sammelurkunde**“) ohne Zinsscheine verbrieft. Die Sammelurkunde ist von den vertretungsbefugten Personen der Emittentin (oder deren Bevollmächtigten) firmenmäßig eigenhändig gezeichnet und trägt eine Kontrollunterschrift der gemäß § 6 bestellten Zahlstelle. Erhöht oder vermindert sich das ausgegebene Nominale der Teilschuldverschreibungen, wird die Sammelurkunde entsprechend angepasst. Einzelkunden oder Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

(4) *Clearing System.* Die Sammelurkunde wird solange von oder im Namen der OeKB CSD GmbH (das „**Clearing System**“) oder deren Funktionsnachfolger verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Teilschuldverschreibungen erfüllt sind.

(5) *Anleihegläubiger.* "**Anleihegläubiger**" bezeichnet jeden Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an den Teilschuldverschreibungen.

(6) *Eigentum.*

(a) Der Anleihegläubiger gilt (soweit nicht zwingende Gesetzes- oder Verwaltungsbestimmungen entgegenstehen) in jeder Hinsicht als Alleineigentümer (ob fällig oder nicht fällig, und unabhängig von irgendwelchen Mitteilungen bezüglich des Eigentums, möglichen Treuhandschaften oder anderen Ansprüchen hieran oder hieraus, etwaigen Vermerken auf der Urkunde oder einem Diebstahl oder Verlust) und niemand kann dafür verantwortlich gemacht werden, dass er den Anleihegläubiger als Alleineigentümer angesehen hat.

(b) Die Übertragung des Eigentums an Teilschuldverschreibungen geschieht durch Einigung der beteiligten Parteien über den Eigentumsübergang und durch die Übergabe oder auf andere Weise in Übereinstimmung mit den jeweils anzuwendenden Gesetzen und Vorschriften einschließlich der Regeln des Clearing Systems.

(7) *Geschäftstag.* In diesen Emissionsbedingungen bezeichnet "**Geschäftstag**" einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) die OeKB CSD GmbH und (ii) TARGET (wie nachstehend definiert) und Geschäftsbanken und Devisenmärkte in Wien Zahlungen abwickeln.

"TARGET" bedeutet das *Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem 2* oder jedes Nachfolgesystem.

§ 2 STATUS, NEGATIVERKLÄRUNG

(1) *Status.* Die Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen begründen direkte, unbedingte und unbesicherte Verpflichtungen der Emittentin, die jederzeit gleichrangig untereinander und mindestens gleichrangig mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen unbesicherten Verpflichtungen der Emittentin bestehen. Hiervon sind solche Verpflichtungen ausgenommen, die aufgrund zwingender und allgemein anwendbarer gesetzlicher Bestimmungen vorrangig sind.

(2) *Negativerklärung.* Die Emittentin verpflichtet sich während der Laufzeit der Teilschuldverschreibungen, jedoch nicht länger als bis zu dem Zeitpunkt, an dem alle Beträge an Kapital und Zinsen für die Teilschuldverschreibungen dem Clearing System vollständig zur Verfügung gestellt worden sind, für andere Kapitalmarktverbindlichkeiten, einschließlich dafür übernommener Garantien oder Haftungen, keine Sicherheiten an ihren gegenwärtigen oder zukünftigen Vermögenswerten oder Einkünften zu bestellen oder Dritte zu verpflichten, zur Besicherung der von der Emittentin emittierten oder garantierten Kapitalmarktverbindlichkeiten keine Sicherheiten am Vermögen dieses Dritten zu bestellen, ohne jeweils unverzüglich sicherzustellen, die Anleihegläubiger auf Kosten der Emittentin zur gleichen Zeit und im gleichen Rang an solchen Sicherheiten oder an anderen Sicherheiten, die von einem vom bestehenden Wirtschaftsprüfer der Emittentin unabhängigen, international anerkannten Wirtschaftsprüfer als gleichwertige Sicherheit anerkannt werden, teilnehmen zu lassen.

„**Kapitalmarktverbindlichkeiten**“ im Sinne dieses § 2 bezeichnet eine gegenwärtige oder zukünftige Verpflichtung zur Leistung von Geldern (einschließlich Verpflichtungen aus Garantien oder anderen Haftungsvereinbarungen) aus Anleihen, Schuldverschreibungen oder anderen ähnlichen Schuldinstrumenten, ausgenommen Schuldscheindarlehen, unabhängig davon, ob sie an einer Wertpapierbörse, an einem geregelten Markt, in einem multilaterales Handelssystem zum Handel zugelassen sind oder in diesen oder dieses einbezogen sind, ausgenommen diese Teilschuldverschreibungen.

„**Sicherheiten**“ im Sinne dieses § 2 sind Hypotheken, Pfandrechte, Zurückbehaltungsrechte oder sonstige Belastungen und Sicherungsrechte an den gegenwärtigen oder zukünftigen Vermögenswerten oder Einkünften der Emittentin. Ausgenommen davon sind standardisierte Sicherheitenbestellungen für bestehende und zukünftige Forderungsverbriefungsprogramme (ABS-Programme).

(3) *Zusicherungen.* Die Emittentin verpflichtet sich, während der Laufzeit der Teilschuldverschreibungen, jedoch nicht länger als bis zu dem Zeitpunkt, zu dem alle Beträge an Kapital und Zinsen für die Teilschuldverschreibungen dem Clearing System vollständig zur Verfügung gestellt worden sind, darauf hinzuwirken, dass sämtliche Tochtergesellschaften, sofern erforderlich und sofern sie Gewinne erwirtschaften, zumindest so viele Mittel an die Emittentin ausschütten, sodass die Emittentin in der Lage ist, ihren Verpflichtungen aus § 3 (Zinsen) nachzukommen und die Teilschuldverschreibungen gemäß § 5 (Rückzahlung) zu tilgen.

§ 3 ZINSEN

(1) *Zinssatz und Zinszahlungstage.* Die Teilschuldverschreibungen werden in Höhe ihres Nennbetrages verzinst, und zwar vom **[Verzinsungsbeginn einfügen]** (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (wie in § 5 Absatz 1 definiert) (ausschließlich) mit jährlich **[Zinssatz einfügen]** Prozent.

Die Zinsen sind nachträglich am **[Festzinstermine) einfügen]** eines jeden Jahres zahlbar (jeweils ein "**Zinszahlungstag**"). Die erste Zinszahlung erfolgt am **[ersten Zinszahlungstag einfügen]** **[sofern der**

erste Zinszahlungstag nicht der erste Jahrestag des Verzinsungsbeginns ist, einfügen: und beläuft sich auf **[anfänglichen Bruchteilszinsbetrag pro festgelegte Stückelung einfügen]** je Teilschuldverschreibung].

[Sofern der Fälligkeitstag kein Festzinstermine ist, einfügen: Die Zinsen für den Zeitraum vom **[den letzten dem Fälligkeitstag vorausgehenden Festzinstermine einfügen]** (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich) belaufen sich auf **[abschließenden Bruchteilszinsbetrag pro festgelegte Stückelung einfügen]** je Teilschuldverschreibung.]

Die Anzahl der Feststellungstermine im Kalenderjahr (jeweils ein "**Feststellungstermine**") beträgt **[Anzahl Feststellungstermine].**

(2) *Zinslauf.* Der Zinslauf der Teilschuldverschreibungen endet an dem Tag, der dem Tag vorangeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Falls die Emittentin die Teilschuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst, endet die Verzinsung des ausstehenden Nennbetrages der Teilschuldverschreibungen nicht an dem Tag, der dem Tag der Fälligkeit vorangeht, sondern erst an dem Tag, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen vorangeht. Weitergehende Ansprüche der Anleihegläubiger bleiben unberührt.

(3) *Unterjährige Berechnung der Zinsen.* Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage des Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert).

(4) *Zinstagequotient.* "**Zinstagequotient**" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages auf eine Teilschuldverschreibung für einen beliebigen Zeitraum (der "**Zinsberechnungszeitraum**"):

1. Im Falle von Teilschuldverschreibungen, bei denen die Anzahl der Tage in der betreffenden Periode ab dem letzten Zinszahlungstag (oder, wenn es keinen solchen gibt, ab dem Verzinsungsbeginn) (jeweils einschließlich desselben) bis zum betreffenden Zahlungstag (ausschließlich desselben) (der "**Zinsberechnungszeitraum**") kürzer ist als die Feststellungsperiode in die das Ende des Zinsberechnungszeitraumes fällt oder ihr entspricht, die Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt (1) der Anzahl der Tage in der Feststellungsperiode und (2) der Anzahl der Feststellungstermine (wie in § 3 Absatz 1 angegeben) in einem Kalenderjahr; oder
2. Im Falle von Teilschuldverschreibungen, bei denen der Zinsberechnungszeitraum länger ist als die Feststellungsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraumes fällt, die Summe
 - der Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die Feststellungsperiode fallen, in welcher der Zinsberechnungszeitraum beginnt, geteilt durch das Produkt (1) der Anzahl der Tage in der Feststellungsperiode und (2) der Anzahl der Feststellungstermine (wie in § 3 Absatz 1 angegeben) in einem Kalenderjahr; und
 - der Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste Feststellungsperiode fallen, geteilt durch das Produkt (1) der Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und (2) der Anzahl der Feststellungstermine (wie in § 3 Absatz 1 angegeben) in einem Kalenderjahr.

"**Feststellungsperiode**" ist die Periode ab einem Zinszahlungstag oder, wenn es keinen solchen gibt, ab dem Verzinsungsbeginn (jeweils einschließlich desselben) bis zum nächsten oder ersten Zinszahlungstag (ausschließlich desselben).]

§ 4 ZAHLUNGEN

(1) *Zahlungen auf Kapital und von Zinsen*

(a) *Zahlungen auf Kapital.* Zahlungen von Kapital auf die Teilschuldverschreibungen erfolgen nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes (2) an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems gegen Vorlage und (außer im Fall von Teilzahlungen) Einreichung der die Teilschuldverschreibungen zum Zeitpunkt der Zahlung verbriefenden Sammelurkunde bei der bezeichneten Geschäftsstelle der Emissionsstelle außerhalb der Vereinigten Staaten.

(b) *Zahlungen von Zinsen.* Die Zahlung von Zinsen auf Teilschuldverschreibungen erfolgt nach Maßgabe von Absatz 2 an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems.

(2) *Zahlungsweise.* Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen zu leistende Zahlungen auf die Teilschuldverschreibungen in Euro.

(3) *Vereinigte Staaten.* Für die Zwecke des Absatzes 1 dieses § 4 bezeichnet "**Vereinigte Staaten**" die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich deren Bundesstaaten und des "District of Columbia") sowie deren Territorien (einschließlich Puerto Ricos, der U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island und Northern Mariana Islands) und Besitzungen und sonstigen ihrer Jurisdiktion unterliegenden Gebiete.

(4) *Erfüllung.* Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das Clearing System oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht befreit.

(5) *Zahltag.* Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine Teilschuldverschreibung auf einen Tag, der kein Zahltag ist, dann hat der Anleihegläubiger keinen Anspruch vor dem nachfolgenden Zahltag.

Falls eine Zahlung auf den nächsten Zahltag verschoben wird, erfolgt keine Anpassung des zu zahlenden Betrags sowie des jeweiligen Zinszahlungstags. Der Anleihegläubiger ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund verspäteter Zahlung zu verlangen.

Für diese Zwecke bezeichnet "**Zahltag**" einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) die OeKB CSD GmbH und (ii) TARGET und Geschäftsbanken und Devisenmärkte in Wien Zahlungen abwickeln.

(6) *Bezugnahmen auf Kapital und Zinsen.* Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf Kapital der Teilschuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, die folgenden Beträge ein: den Rückzahlungsbetrag der Teilschuldverschreibungen; den vorzeitigen Rückzahlungsbetrag der Teilschuldverschreibungen; **[Falls die Emittentin das Wahlrecht hat, die Teilschuldverschreibungen aus anderen als steuerlichen Gründen vorzeitig zurückzahlen, einfügen:** den Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call) der Teilschuldverschreibungen;] sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Teilschuldverschreibungen zahlbaren Beträge. Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf Zinsen auf Teilschuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, sämtliche gemäß § 7 zahlbaren zusätzlichen Beträge ein.

§ 5 RÜCKZAHLUNG

(1) *Rückzahlung bei Endfälligkeit.* Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Teilschuldverschreibungen zu ihrem Rückzahlungsbetrag am

[Fälligkeitstag einfügen] (der "**Fälligkeitstag**") zurückgezahlt. Der Rückzahlungsbetrag in Bezug auf jede Teilschuldverschreibung entspricht ihrer festgelegten Stückelung.

(2) *Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen.* Die Teilschuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 Tagen vorzeitig gekündigt und zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt werden, falls die Emittentin als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Steuer- oder Abgabengesetze und -vorschriften der Republik Österreich oder deren politischen Untergliederungen oder Steuerbehörden oder als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Anwendung oder der offiziellen Auslegung dieser Gesetze und Vorschriften (vorausgesetzt diese Änderung oder Ergänzung wird am oder nach dem Tag, an dem die letzte Tranche dieser Serie von Teilschuldverschreibungen begeben wird, wirksam) am nächstfolgenden Zinszahlungstag (wie in § 3 Absatz 1 definiert) zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen gemäß § 7 Absatz 1 verpflichtet sein wird.

Eine solche Kündigung hat mit einer Mitteilung gemäß § 12 zu erfolgen. Sie ist unwiderruflich, muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin nennen und eine zusammenfassende Erklärung enthalten, die das Rückzahlungsrecht der Emittentin begründenden Umstände darlegt.

[Falls die Emittentin das Wahlrecht hat, die Teilschuldverschreibungen vorzeitig zurückzuzahlen, einfügen:

(3) *Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.*

(a) Die Emittentin kann, unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von 15 Geschäftstagen gegenüber der Emissionsstelle und nachdem sie gemäß Absatz (b) gekündigt hat, die Teilschuldverschreibungen **[insgesamt] [oder] [teilweise] [am Wahl-Rückzahlungstag] [an den Wahl-Rückzahlungstagen]** (Call) **[zum Wahl-Rückzahlungsbetrag] [zu den Wahl-Rückzahlungsbeträgen]** (Call), wie nachstehend angegeben, nebst etwaigen bis zum betreffenden Wahl-Rückzahlungstag (Call) (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zurückzahlen. **[Bei Geltung eines Mindestrückzahlungsbetrages oder eines erhöhten Rückzahlungsbetrages einfügen:** Eine solche Rückzahlung muss in Höhe eines Nennbetrages von **[mindestens [Mindestrückzahlungsbetrag einfügen]] [erhöhten Rückzahlungsbetrag einfügen]** erfolgen.]

Wahl-Rückzahlungstag(e) (Call)

Wahl-Rückzahlungsbetrag/-beträge (Call)

**[Wahl-Rückzahlungstag(e) (Call)
einfügen]**

**[Wahl-Rückzahlungsbetrag/-beträge (Call)
einfügen]**

(b) Die Kündigung ist den Anleihegläubigern durch die Emittentin gemäß § 12 bekanntzugeben. Sie beinhaltet die folgenden Angaben:

- (i) die zurückzuzahlende Tranche bzw. Serie von Teilschuldverschreibungen;
- (ii) eine Erklärung, ob diese Tranche bzw. Serie ganz oder teilweise zurückgezahlt wird und im letzteren Fall den Gesamtnennbetrag der zurückzuzahlenden Teilschuldverschreibungen;
- (iii) den Wahl-Rückzahlungstag (Call), der nicht weniger als **[Mindestkündigungsfrist einfügen]** und nicht mehr als **[Höchstkündigungsfrist einfügen]** Tage nach dem Tag der Kündigung durch die Emittentin gegenüber den Anleihegläubigern liegen darf; und
- (iv) den Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call), zu dem Teilschuldverschreibungen zurückgezahlt werden.

- (c) Wenn die Teilschuldverschreibungen nur teilweise zurückgezahlt werden, werden die zurückzuzahlenden Teilschuldverschreibungen nach den Regeln des Clearing Systems ausgewählt.

~~[(3)]~~[(4)] *Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag.*

Für die Zwecke von Absatz (2) dieses § 5 und § 9, entspricht der vorzeitige Rückzahlungsbetrag einer Teilschuldverschreibung dem Rückzahlungsbetrag (der "**vorzeitige Rückzahlungsbetrag**").]

§ 6

DIE EMISSIONSSTELLE UND DIE ZAHLSTELLE[N]

- (1) *Bestellung; bezeichnete Geschäftsstelle.* Die anfänglich bestellte Emissionsstelle und die Zahlstelle[n] und deren anfänglich bezeichneten Geschäftsstellen lauten wie folgt:

Emissionsstelle:

Wiener Privatbank SE
Parkring 12
1010 Wien

[andere Emissionsstelle und bezeichnete Geschäftsstellen einfügen]

Zahlstelle[n]:

Wiener Privatbank SE
Parkring 12
1010 Wien

[andere Zahlstelle[n] und bezeichnete Geschäftsstellen einfügen]

Die Emissionsstelle und die Zahlstelle[n] behalten sich das Recht vor, jederzeit die bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle in derselben Stadt zu ersetzen.

- (2) *Änderung der Bestellung oder Abberufung.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Bestellung der Emissionsstelle oder einer Zahlstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere Emissionsstelle oder zusätzliche oder andere Zahlstellen zu bestellen. Die Emittentin wird jederzeit (i) eine Emissionsstelle unterhalten und (ii) eine Zahlstelle (die die Emissionsstelle sein kann) mit bezeichneter Geschäftsstelle innerhalb der Republik Österreich unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Anleihegläubiger hierüber gemäß § 12 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

- (3) *Beauftragte der Emittentin.* Die Emissionsstelle und die Zahlstelle[n] handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Anleihegläubigern begründet.

§ 7

STEUERN

- (1) *Steuern.* Alle in Bezug auf die Teilschuldverschreibungen zu zahlenden Beträge (Kapital, Zinsen und zusätzliche Beträge) sind ohne Einbehalt an der Quelle oder Abzug an der Quelle von irgendwelchen gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Gebühren oder Abgaben gleich welcher Art, die von oder in der Republik Österreich oder irgendeiner ihrer Gebietskörperschaften oder Behörden mit Steuerhoheit erhoben werden ("**Quellensteuer**"), zu zahlen, es sei denn, die Quellensteuer ist kraft Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift abzuziehen oder einzubehalten und an die zuständigen Behörden

abzuführen. In diesem Fall trägt die Emittentin vorbehaltlich des Absatzes 2 diejenigen zusätzlichen Beträge (die „**Zusätzlichen Beträge**“), die erforderlich sind, dass die von jedem Anleihegläubiger zu empfangenden Nettobeträge nach einem solchen Abzug oder Einbehalt von Quellensteuer den Beträgen entsprechen, die der Anleihegläubiger ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt von Quellensteuer erhalten hätte.

(2) *Keine zusätzlichen Beträge.* Die Verpflichtung zur Zahlung solcher zusätzlichen Beträge besteht jedoch nicht für solche Steuern, Gebühren und Abgaben, die:

- (a) anders als durch Einbehalt oder Abzug an der Quelle auf Zahlungen von Kapital und Zinsen aus den Teilschuldverschreibungen zu entrichten sind; oder
- (b) zahlbar sind, weil der Anleihegläubiger (i) zur Republik Österreich eine aus steuerlicher Sicht andere relevante Verbindung hat als den bloßen Umstand, dass er Anleihegläubiger ist, oder (ii) eine Zahlung von Kapital oder Zinsen aus den Teilschuldverschreibungen von einer in der Republik Österreich befindlichen kuponauszahlenden Stelle (im Sinne des § 95 EStG 1988 idgF oder einer allfälligen entsprechenden Nachfolgebestimmung) erhält; oder
- (c) von einer Zahlstelle einbehalten oder abgezogen werden, wenn die Zahlung von einer anderen Zahlstelle ohne den Einbehalt oder Abzug hätte vorgenommen werden können; oder
- (d) nach Zahlung durch die Emittentin im Rahmen des Transfers an den Anleihegläubiger abgezogen oder einbehalten werden; oder
- (e) nicht zahlbar wären, wenn der Anleihegläubiger den Anspruch auf die betreffende Zahlung von Kapital oder Zinsen ordnungsgemäß innerhalb von 30 Tagen nach dem jeweiligen Fälligkeitstag geltend gemacht hätte; oder
- (f) aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens oder den Steuergesetzen der Republik Österreich rückerstattbar wären oder aufgrund gemeinschaftsrechtlicher Bestimmungen (EU) an der Quelle entlastbar wären; oder
- (g) aufgrund oder infolge (i) eines internationalen Vertrages, dessen Partei die Republik Österreich ist oder (ii) einer Verordnung oder Richtlinie aufgrund oder infolge eines solchen internationalen Vertrages auferlegt oder erhoben werden; oder
- (h) wegen einer Rechtsänderung zu zahlen sind, welche später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung oder - wenn die Zahlung später erfolgt - nach ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Bekanntmachung gemäß § 12 wirksam wird; oder
- (i) von einer Zahlstelle aufgrund der Richtlinie 2003/48/EG, aufgrund des EU-QuStG, BGBl I Nr 33/2004 idgF oder aufgrund irgendeines Gesetzes oder einer Rechtsvorschrift, welche(s) diese Richtlinie beziehungsweise die in der Sitzung des ECOFIN-Rates vom 13. Dezember 2001 erzielten Ergebnisse umsetzt oder deren Anforderungen erfüllt, oder welche(s) erlassen wird, um dieser Richtlinie zu entsprechen, auf eine Zahlung an eine natürliche Person erhoben werden; oder
- (j) von einem Anleihegläubiger nicht zu leisten wäre, soweit er in zumutbarer Weise Steuerfreiheit oder eine Steuererstattung oder eine Steuervergütung hätte erlangen können.

Die österreichische Kapitalertragssteuer ist keine Steuer, für die seitens der Emittentin zusätzliche Beträge zu zahlen sind.

Außerdem sind zusätzliche Beträge nicht im Hinblick auf Zahlungen unter den Teilschuldverschreibungen an solche Gläubiger zu zahlen, die Treuhänder oder Personengesellschaften sind bzw. nicht wirtschaftliche Eigentümer im Hinblick auf eine solche Zahlung sind, sofern eine solche Zahlung nach den Gesetzen der Republik Österreich, unter Steuerzwecken bei der Berücksichtigung des Einkommens eines Berechtigten oder Errichters eines Trusts oder des Gesellschafters einer solchen Personengesellschaft oder eines wirtschaftlichen Eigentümers zu berücksichtigen wäre, die nicht zum Erhalt zusätzlicher Beträge berechtigt wären, wenn ein solcher Berechtigter, Errichter eines Trusts, Gesellschafter einer Personengesellschaft oder wirtschaftlicher Eigentümer Gläubiger der Teilschuldverschreibungen gewesen wäre.

§ 8 VERJÄHRUNG

Ansprüche auf Zahlung von Zinsen verjähren nach 3 Jahren ab Fälligkeit; Ansprüche auf Zahlung von Kapital verjähren nach 30 Jahren ab Fälligkeit.

§ 9 KÜNDIGUNGSGRÜNDE

(1) *Kündigungsgründe.* Ein ordentliches Kündigungsrecht der Anleihegläubiger besteht nicht. Ein Recht zur außerordentlichen Kündigung der Anleihegläubiger aus wichtigem Grund, insbesondere bei Eintritt der in § 9 Absatz 2 der Anleihebedingungen beschriebenen Ereignisse, bleibt hierdurch unberührt.

(2) *Außerordentliche Kündigung.* Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine Teilschuldverschreibungen aus wichtigem Grund zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zum Nennwert, zuzüglich bis zum Tage der Rückzahlung aufgelaufener Zinsen zu verlangen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn:

- (a) die Emittentin Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 30 Kalendertagen nach dem jeweiligen Fälligkeitstag zahlt; oder
- (b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen wesentlichen Verpflichtung aus den Teilschuldverschreibungen unterlässt und die Unterlassung länger als 30 Kalendertage fort dauert, nachdem die Zahlstelle hierüber eine Benachrichtigung von einem Anleihegläubiger erhalten hat; oder
- (c) die Emittentin ihre Zahlungen einstellt oder ihre Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung allgemein bekannt gibt, oder ihren Gläubigern eine allgemeine Regelung zur Bezahlung ihrer Schulden anbietet; oder
- (d) ein Gericht ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eröffnet und ein solches Verfahren nicht innerhalb von 60 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist oder ein solches Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird; oder
- (e) die Emittentin ihre Geschäftstätigkeit ganz oder überwiegend einstellt; oder
- (f) die Emittentin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses oder einer Umstrukturierung und sämtliche Verpflichtungen aus diesen Teilschuldverschreibungen von der anderen oder neuen Gesellschaft übernommen werden und die Kreditwürdigkeit dieser Gesellschaft gleich oder höher als die der Emittentin ist.

Die Emittentin verpflichtet sich, den Eintritt eines in den Buchstaben (a) bis (f) beschriebenen Ereignisses den Anleihegläubigern gemäß § 12 bekannt zu machen.

Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor wirksamer Ausübung des Kündigungsrechts nach diesem Absatz geheilt wurde. In den Fällen der Absätze (e) oder (f) wird eine Kündigung, sofern nicht zugleich einer der in den Absätzen (a), (b), (c) oder (d) bezeichneten Kündigungsgründe vorliegt, erst wirksam, wenn bei der Zahlstelle Kündigungserklärungen von Anleihegläubigern im Nennbetrag von mindestens 20 Prozent der dann ausstehenden Teilschuldverschreibungen eingegangen sind. In allen anderen Fällen wird die Kündigung mit Zugang der Mitteilung der Kündigung gemäß § 9 Absatz 3 wirksam.

(3) *Mitteilungen.* Alle Mitteilungen der Anleihegläubiger an die Zahlstelle, insbesondere eine Kündigung der Teilschuldverschreibungen gemäß § 9 Absatz 2, sind schriftlich in deutscher Sprache an die Zahlstelle zu übermitteln. Mitteilungen werden (vorbehaltlich § 9 Absatz 2) mit Zugang an die Zahlstelle wirksam. Der Mitteilung ist ein Nachweis darüber beizufügen, dass der betreffende Anleihegläubiger zum Zeitpunkt der Mitteilung Inhaber der betreffenden Teilschuldverschreibungen ist. Der Nachweis kann durch eine Bescheinigung der Depotbank oder auf andere geeignete Weise erbracht werden.

(4) *Rückzahlung infolge Kündigung.* Im Falle der vorzeitigen Kündigung der Teilschuldverschreibungen ist die Rückzahlung des Nennbetrages der Teilschuldverschreibungen samt den in der laufenden Zinsperiode bis zum Auflösungszeitpunkt angefallenen fixen Zinsen innerhalb von 30 Banktagen nach dem Auflösungszeitpunkt fällig.

§ 10 SCHULDNERERSETZUNG

(1) *Ersetzung.* Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger eine andere Gesellschaft, die als Emittentin unter diesem Programm ernannt wurde, als Emittentin (die "**Neue Emittentin**") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Teilschuldverschreibungen an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern:

- (a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder in Verbindung mit den Teilschuldverschreibungen übernimmt;
- (b) die Emittentin und die Neue Emittentin alle notwendigen Genehmigungen von den zuständigen Behörden erhalten hat, wonach die Neue Emittentin alle Beträge, die zur Erfüllung der aus oder in Verbindung mit den Teilschuldverschreibungen entstehenden Zahlungsverpflichtungen erforderlich sind, ohne Einbehalt an der Quelle oder Abzug an der Quelle von irgendwelchen Steuern, Gebühren oder Abgaben an die jeweilige Zahlstelle transferieren darf.

(2) *Bezugnahmen.* Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin fortan als auf die Neue Emittentin bezogen.

(3) *Mitteilung.* Eine Schuldnerersetzung gemäß Absatz 1 dieses § 10 ist für die Anleihegläubiger bindend und ist ihnen mit einer Frist von mindestens 15 Geschäftstagen vor Inkrafttreten der Schuldnerersetzung gemäß § 12 öffentlich bekannt zu machen.

§ 11 BEGEBUNG WEITERER SCHULDVERSCHREIBUNGEN, RÜCKKAUF UND ENTWERTUNG

(1) *Begebung weiterer Schuldverschreibungen.* Die Emittentin behält sich vor, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Teilschuldverschreibungen in der Weise zu begeben, dass sie mit den Teilschuldverschreibungen dieser Tranche zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission (Serie) mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Die Teilschuldverschreibungen einer Serie haben identische Emissionsbedingungen und Ausstattungsmerkmale mit Ausnahme (im Fall von

mehr als einer Tranche) des Begebungstages, des Verzinsungsbeginns und des Emissionspreises. Bezugnahmen auf "*Teilschuldverschreibungen*" gelten in gleicher Weise als Bezugnahmen auf solche Tranchen oder Serien.

(2) *Rückkauf und Entwertung.* Der Emittentin und jeder ihrer Tochtergesellschaften ist es erlaubt, Teilschuldverschreibungen im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen. Zurückgekaufte oder auf andere Weise von der Emittentin oder jeweiligen Tochtergesellschaft erworbene Teilschuldverschreibungen können gehalten, wiederverkauft oder nach Wahl der Emittentin bzw. der betreffenden Tochtergesellschaft der jeweiligen Zahlstelle zur Entwertung überlassen werden.

§ 12 MITTEILUNGEN

(1) *Mitteilung.* Alle die Teilschuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen werden auf der Internetseite <https://anleihe.kollitsch.eu> veröffentlicht. Jede derartige Mitteilung auf der Internetseite der Emittentin gilt am fünften Tag nach der Veröffentlichung als wirksam erfolgt. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Anleihegläubiger bedarf es nicht.

(2) *Mitteilungen über ein Clearingsystem oder in elektronischer Form.* Im Falle der Einbeziehung der Teilschuldverschreibungen in den Vienna MTF der Wiener Börse gelten sämtliche Mitteilungen an die Anleihegläubiger als ordnungsgemäß bekannt gemacht, wenn sie wie folgt erfolgen: (i) durch eine elektronische Mitteilungsform mit Verbreitung innerhalb der Europäischen Union und dem Staat des jeweiligen MTF, in den die Teilschuldverschreibungen einbezogen sind, solange diese Einbeziehung fort dauert und die Regeln des jeweiligen MTFs dies erfordern. Jede derartige Mitteilung gilt mit dem Tag der ersten Veröffentlichung als bekannt gemacht; falls eine Veröffentlichung in mehr als einer elektronischen Mitteilungsform vorgeschrieben ist, ist der Tag maßgeblich, an dem die Bekanntmachung erstmals in allen erforderlichen elektronischen Mitteilungsformen erfolgt ist oder (ii) anstelle einer elektronischen Mitteilungsform (vorbehaltlich anwendbarer Regeln des jeweiligen MTFs) über ein Clearing System, solange eine die Teilschuldverschreibungen verbriefende Sammelurkunde für das Clearingsystem gehalten wird, durch Abgabe der entsprechenden Bekanntmachung an das Clearingsystem zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger.

§ 13 ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND UND GERICHTLICHE GELTENDMACHUNG

(1) *Anwendbares Recht.* Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen und der Sammelurkunde(n) sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Republik Österreich unter Ausschluss der internationalen Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts.

(2) *Gerichtsstand.* Für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Rechtsverhältnissen ergeben, sind die Anleihegläubiger berechtigt, ihre Ansprüche vor dem zuständigen Gericht in Klagenfurt am Wörthersee, geltend zu machen. Alle anderen Gerichtsstände sind ausgeschlossen.

(3) *Verbrauchergerichtsstand.* Für alle Rechtsstreitigkeiten eines Verbrauchers aus oder im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen (einschließlich allfälliger Streitigkeiten im Zusammenhang mit außervertraglichen Schuldverhältnissen, die sich aus oder im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen ergeben) gegen den Emittenten ist nach Wahl des Verbrauchers das sachlich und örtlich zuständige Gericht am Wohnsitz des Verbrauchers oder am Sitz der Emittentin oder ein sonstiges, aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen zuständiges Gericht zuständig.

(4) *Erfüllungsort.* Erfüllungsort ist Klagenfurt am Wörthersee, Österreich.

(5) *Gerichtliche Geltendmachung.* Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Anleihegläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Teilschuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage geltend zu machen: (i) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Teilschuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Anleihegläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der Teilschuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing System eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält; oder (ii) er legt eine Kopie der die betreffenden Teilschuldverschreibungen verbriefenden Sammelurkunde vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Clearing Systems oder des Verwahrers des Clearing Systems bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Teilschuldverschreibungen verbriefenden Sammelurkunde in einem solchen Verfahren erforderlich wäre. Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet "**Depotbank**" jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Anleihegläubiger ein Wertpapierdepot für die Teilschuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Clearing Systems. Unbeschadet des Vorstehenden kann jeder Anleihegläubiger seine Rechte aus den Teilschuldverschreibungen auch auf jede andere Weise schützen oder geltend machen, die im Land, in dem der Rechtsstreit eingeleitet wird, prozessual zulässig ist.

(6) *Kraftloserklärung.* Die österreichischen Gerichte sind ausschließlich zuständig für die Kraftloserklärung abhandener oder vernichteter Sammelurkunden.

§ 14 TEILUNWIRKSAMKEIT

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit und die Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine, soweit rechtlich möglich, dem Sinn und Zweck dieser Emissionsbedingungen zum Zeitpunkt der Begebung der Teilschuldverschreibungen entsprechende Regelung gelten. Unter Umständen, unter denen sich diese Emissionsbedingungen als unvollständig erweisen, soll eine ergänzende Auslegung, die dem Sinn und Zweck dieser Emissionsbedingungen entspricht, unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Interessen der beteiligten Parteien erfolgen.

X. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

MiFID II PRODUKTÜBERWACHUNGSBESTIMMUNGEN / [ZIELMARKT PROFESSIONELLE INVESTOREN UND GEEIGNETE GEGENPARTEIEN] [UND] [ZIELMARKT KLEINANLEGER] – Die Zielmarktbestimmung im Hinblick auf die Instrumente hat – ausschließlich für den Zweck des Produktgenehmigungsverfahrens [des/jedes] Konzepteurs – zu dem Ergebnis geführt, dass (i) der Zielmarkt für die Instrumente [nur/] geeignete Gegenparteien[,] [und] professionelle Kunden [und Kleinanleger], jeweils im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (in der jeweils gültigen Fassung, "MiFID II"), umfasst; [und] (ii) alle Kanäle für den Vertrieb der Instrumente angemessen sind [einschließlich Anlageberatung, Portfolio-Management, Verkäufe ohne Beratung und reine Ausführungsdienstleistungen] ODER [und (ii) alle Kanäle für den Vertrieb der Teilschuldverschreibungen an professionelle Investoren und geeignete Gegenparteien angemessen sind und die folgenden Kanäle für den Vertrieb der Teilschuldverschreibungen an Kleinanleger angemessen sind – Anlageberatung[,/ und] Portfolio-Management[,/ und] [Verkäufe ohne Beratung][und reine Ausführungsdienstleistungen][, nach Maßgabe der Pflichten des Vertriebsunternehmens unter MiFID II im Hinblick auf Geeignetheit bzw. Angemessenheit]. [Negativen Zielmarkt berücksichtigen] Jede Person, die in der Folge die Instrumente anbietet, verkauft oder empfiehlt (ein "Vertriebsunternehmen") soll die Beurteilung des Zielmarkts [des/der] Konzepteur[s/e] berücksichtigen; ein Vertriebsunternehmen, welches MiFID II unterliegt, ist indes dafür verantwortlich, seine eigene Zielmarktbestimmung im Hinblick auf die Instrumente durchzuführen (entweder durch die Übernahme oder durch die Präzisierung der Zielmarktbestimmung [des/der] Konzepteur[s/e]) und angemessene Vertriebskanäle[nach Maßgabe der Pflichten des Vertriebsunternehmens unter MiFID II im Hinblick Geeignetheit bzw. Angemessenheit], zu bestimmen.][Weitere Details bezüglich Zielmarkt, Kundenkategorie etc. einfügen]

Diese Endgültigen Bedingungen vom [] (die "**Endgültigen Bedingungen**") wurden für die Zwecke der Prospektverordnung (EU) 2017/1129 abgefasst. Vollständige Informationen über die Emittentin und das Angebot der Teilschuldverschreibungen sind ausschließlich auf der Grundlage dieser Endgültigen Bedingungen im Zusammenlesen mit dem Prospekt vom 30. März 2020 und etwaiger Nachträge dazu (der "**Prospekt**") erhältlich. Der Prospekt [und der Nachtrag vom **[Datum einfügen]** [.,] [und] der Nachtrag vom **[Datum einfügen]** []¹ wurden bzw. werden auf der Internetseite <https://anleihe.kollitsch.eu> veröffentlicht und sind gemäß Artikel 12 Prospektverordnung bis 29. März 2021 gültig, sofern der Basisprospekt um etwaige gemäß Artikel 23 Prospektverordnung erforderliche Nachträge ergänzt wird. Soweit Teilschuldverschreibungen öffentlich angeboten werden, werden die Endgültigen Bedingungen bezüglich dieser Teilschuldverschreibungen auf der Internetseite <https://anleihe.kollitsch.eu> [und] [auf der Internetseite der **[•] [Internetseite einfügen]**] veröffentlicht. Eine Zusammenfassung der einzelnen Emission der Teilschuldverschreibungen ist diesen Endgültigen Bedingungen im Anhang angefügt.

1 Auszufüllen soweit relevant.

FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

Endgültige Bedingungen

[Datum]

[Bezeichnung der betreffenden Tranche der Teilschuldverschreibungen]
begeben aufgrund des

EUR 15.000.000
Programms zur Begebung fixverzinslicher Teilschuldverschreibungen

der

Kollitsch Management GmbH
FN 99908 z
LEI: 529900616B9ULUYFW941
(die "**Emittentin**")

datiert [•]. [•] 2020

Ausgabepreis: [] Prozent

Valutatag: []²

Nettoerlös: [] [(abzüglich eines Betrages für Kosten)]³

Begriffe, die in den im Prospekt enthaltenen Emissionsbedingungen (die "**Emissionsbedingungen**") definiert sind, haben, falls die Endgültigen Bedingungen nicht etwas anderes bestimmen, die gleiche Bedeutung, wenn sie in diesen Endgültigen Bedingungen verwendet werden. Bezugnahmen in diesen Endgültigen Bedingungen auf Paragraphen beziehen sich auf die Paragraphen der Emissionsbedingungen.

Die Emissionsbedingungen werden durch die Angaben in Teil I dieser Endgültigen Bedingungen vervollständigt und spezifiziert. (die "**Bedingungen**").

2 Der Valutatag ist der Tag, an dem die Teilschuldverschreibungen begeben und bezahlt werden. Bei freier Lieferung ist der Valutatag der Tag der Lieferung.

3 Nur für öffentlich angebotene Emissionen erforderlich. Ausgabepreis abzüglich Management- und Übernahmeprovision sowie Verkaufsprovision.

TEIL I.

Bedingungen, die die Emissionsbedingungen komplettieren bzw. spezifizieren.

Dieser TEIL I. der Endgültigen Bedingungen ist in Verbindung mit den Anleihebedingungen zu lesen, die im Prospekt enthalten sind. Begriffe, die in den Anleihebedingungen definiert sind, haben dieselbe Bedeutung, wenn sie in diesen Endgültigen Bedingungen verwendet werden.

Bezugnahmen in diesem TEIL I. der Endgültigen Bedingungen auf Paragraphen und Absätze beziehen sich auf die Paragraphen und Absätze der Anleihebedingungen.

Die Platzhalter in den auf die Teilschuldverschreibungen anwendbaren Bestimmungen der Anleihebedingungen gelten als durch die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben ausgefüllt, als ob die Platzhalter in den betreffenden Bestimmungen durch diese Angaben ausgefüllt wären. Sämtliche Optionen der Anleihebedingungen, die nicht durch die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben ausgewählt und ausgefüllt wurden, gelten als in den auf die Teilschuldverschreibungen anwendbaren Bedingungen gestrichen.

§ 1 WÄHRUNG, STÜCKELUNG, FORM, EIGENTUM, DEFINITIONEN

§ 1 (1) Währung, Stückelung

Tranchen-Nr.:	[•]
Gesamtnennbetrag:	[•]
Festgelegte Stückelung:	[•]
Zusammenfassung der Tranche mit einer bestehenden Serie:	[Ja] [Nein]
[Seriennummer:	[•]
ISIN:	[•]
Bereits in dieser Serie begebene Tranchen und dazugehörige Valutatage	[Einzelheiten angeben]
Gesamtnennbetrag der gesamten konsolidierten Serie	[•]

§ 3 Zinsen

§ 3 (1) Zinssatz und Zinszahlungstage

Zinssatz:	[] Prozent per annum
Verzinsungsbeginn:	[•]
Festzinsterm(e):	[•]
Erster Zinszahlungstag:	[•]

- Anfänglicher Bruchteilzinsbetrag (pro festgelegte Stückelung) [•]
 - Abschließender Bruchteilzinsbetrag (pro festgelegte Stückelung) [•]
- Anzahl Feststellungstermin(e)⁴ [•] [in jedem Kalenderjahr]

§ 5 RÜCKZAHLUNG

§ 5 (1) Rückzahlung bei Endfälligkeit

Fälligkeitstag: [•]

§ 5 (3) Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin [Ja] [Nein]

- Ausmaß der vorzeitigen Rückzahlung [insgesamt] [oder] [teilweise]
- Mindestrückzahlungsbetrag [Nicht anwendbar] [Einzelheiten einfügen]
- Erhöhter Rückzahlungsbetrag [Nicht anwendbar] [Einzelheiten einfügen]
- Wahlrückzahlungstag(e) (Call) [•]
- Wahlrückzahlungsbetrag/-beträge (Call)⁵ [•]
- Mindestkündigungsfrist [•]
- Höchstkündigungsfrist [•]

§ 6 EMISSIONSSTELLE UND ZAHLSTELL[EN]

§ 6 (1) Bestellung; bezeichnete Geschäftsstelle

- andere Emissionsstelle [•]
 - bezeichnete Geschäftsstelle(n) [•]
- andere Zahlstelle(n) [•]
 - bezeichnete Geschäftsstelle(n) [•]

⁴ Einzusetzen ist die Anzahl der festen Zinstermine je Kalenderjahr.

⁵ Der Wahlrückzahlungsbetrag muss zumindest dem Nennwert der ausgegebenen Teilschuldverschreibungen entsprechen.

TEIL II.

(ANGABEN BEZOGEN AUF SCHULDTITEL MIT EINER MINDESTSTÜCKELUNG VON WENIGER ALS EUR 100.000)

Sonstige Bedingungen, die nicht in den Emissionsbedingungen einzusetzen sind und die für alle Teilschuldverschreibungen gelten.

Materielles Interesse

Wesentliche Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

[Die Emittentin hat das Interesse, durch die Begebung von Teilschuldverschreibungen Finanzmittel am Kapitalmarkt aufzunehmen und ist berechtigt, Teilschuldverschreibungen für eigene Rechnung zu kaufen und zu verkaufen und weitere Teilschuldverschreibungen zu begeben.]

[weitere Einzelheiten einfügen, sofern vorhanden]

Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erträge

[Die Emissionserlöse des Angebotes der Teilschuldverschreibungen dienen im Wesentlichen der Refinanzierung von bestehenden Darlehen der Kollitsch-Unternehmensgruppe und einer auslaufenden Unternehmensanleihe der Kollitsch Immobilien GmbH. Die Emittentin beabsichtigt darüber hinaus, den Nettoemissionserlös aus der Ausgabe der Teilschuldverschreibungen zur Finanzierung von bestehenden und neuen Projekten zu verwenden und den Nettoemissionserlös daher als Gesellschafterdarlehen an die Tochtergesellschaften auszureichen sowie für Kapitalerhöhungen bestehender Tochtergesellschaften oder als Stammeinlage neu zu gründender Tochtergesellschaften zu verwenden.]

[weitere Einzelheiten einfügen, sofern vorhanden]

Wertpapierkennnummern

ISIN Code:

[•]

[FISN:

Siehe die Webseite der Association of National Numbering Agencies (ANNA) oder alternativ jene der national zuständigen Agentur, die die ISIN vergibt / Nicht anwendbar / Nicht verfügbar]

[CFI Code:

Siehe die Webseite der Association of National Numbering Agencies (ANNA) oder alternativ jene der national zuständigen Agentur, die die ISIN vergibt / Nicht anwendbar / Nicht verfügbar]

[(Sofern eine FISN oder ein CFI Code nicht erforderlich ist oder nicht verlangt wird, so sollte dies als "Nicht anwendbar" vermerkt werden)]

Rendite:

- Emissionsrendite: [•]
- Beschreibung der Methode zur Berechnung der Rendite in Kurzform [•]

Platzierung der Teilschuldverschreibungen

Prospektpflichtiges Angebot: [Ein Angebot kann außerhalb des Ausnahmbereichs gemäß Artikel 1 (4) der Prospektverordnung (EU) 2017/1129 in [relevante(n) Mitgliedsstaat(en) spezifizieren — wobei es sich dabei um Mitgliedsstaaten handeln muss, in denen der Prospekt gebilligt und/oder in welche der Prospekt notifiziert wurde] ("Öffentliche Angebotsstaaten") innerhalb des Zeitraumes von [Datum spezifizieren] bis [Datum spezifizieren] (die "Angebotsfrist") durchgeführt werden.] [•]

Bedingungen, denen das Angebot unterliegt
Frist — einschließlich etwaiger Änderungen —
während der das Angebot vorliegt [Keine] [Einzelheiten einfügen]
[Nicht anwendbar] [Einzelheiten einfügen]

Beschreibung des Prozesses für die Umsetzung
des Angebots [Nicht anwendbar] [Einzelheiten einfügen]

Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung
der Zeichnungen und der Art und Weise der
Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die
Zeichner [Nicht anwendbar] [Einzelheiten einfügen]

Methode und Fristen für die Bedienung der
Wertpapiere und ihre Lieferung [Nicht anwendbar] [Einzelheiten einfügen]
Angabe der verschiedenen Kategorien der
potentiellen Investoren, denen die
Teilschuldverschreibungen angeboten werden:

Qualifizierte Anleger [•]

Kleinanleger [•]

Verfahren zur Meldung des den Zeichnern
zugeteilten Betrags und Angabe, ob eine
Aufnahme des Handels vor dem Meldeverfahren
möglich ist [Nicht anwendbar] [Einzelheiten einfügen]

Name und Anschrift des Koordinators/der
Koordinatoren des globalen Angebots oder
einzelner Teile des Angebots und – sofern der
Emittentin oder dem Bieter bekannt – Angaben
zu den Platzeuren in den einzelnen Ländern des
Angebots [Nicht anwendbar] [Einzelheiten einfügen]

Vertriebsmethode

- Nicht syndiziert
- Syndiziert

Einzelheiten bezüglich der Platzeure, des Bankenkonsortiums einschließlich der Art der Übernahme

- Platzeur/Bankenkonsortium (angeben) [Name und Adresse einfügen]
- feste Zusage [Nicht anwendbar] [Hauptmerkmale der Vereinbarung/Quoten/Erklärung zum nicht übernommenen Teil einfügen]
 - Keine feste Zusage/zu den bestmöglichen Bedingungen [Nicht anwendbar] [Einzelheiten einfügen]

Emissionsübernahmevertrag

Datum des Emissionsübernahmevertrags [•]

Provisionen [•]

Management- und Übernahme provision (angeben) [•]

Platzierungsprovision (angeben) [•]

Provision für Einbeziehung in den Börsehandel (angeben) [•]

Andere (angeben) [•]

Angabe der geschätzten Gesamtkosten für die Einbeziehung [•]

Einbeziehung in den Börsehandel [Ja] [Nein]

- Wiener Börse
 - Vienna MTF [•]

Datum der Einbeziehung [•]

Sonstige: [•]

Datum der Einbeziehung [•]

Angabe sämtlicher MTFs, auf denen nach Kenntnis der Emittentin Teilschuldverschreibungen der Emittentin der gleichen Wertpapierkategorie, die zum Handel angeboten oder zugelassen werden sollen, bereits in den Handel einbezogen sind: [Nicht anwendbar] [Einzelheiten einfügen]

- Sonstige: [•]
- Keiner

Name und Anschrift der Institute, die aufgrund einer festen Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind und Liquidität mittels Geld- und Briefkursen erwirtschaften, und Beschreibung der Hauptbedingungen der Zusagevereinbarung [Nicht anwendbar] [Einzelheiten einfügen]

Kursstabilisierende Platzeur(e): [Nicht anwendbar] [Einzelheiten einfügen]

Information Dritter

Sofern Informationen von Seiten Dritter übernommen wurden, bestätigt die Emittentin, dass diese Informationen zutreffend wiedergegeben worden sind und – soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von diesen Dritten zur Verfügung gestellten Informationen ableiten konnte – keine Fakten unterschlagen wurden, die die reproduzierten Informationen unzutreffend oder irreführend gestalten würden. Die Emittentin hat diese Informationen nicht selbständig überprüft und übernimmt keine Verantwortung für ihre Richtigkeit. [Nicht anwendbar] [Einzelheiten einfügen]

Einwilligung zur Nutzung des Prospekts

Die Emittentin stimmt der Verwendung des Prospekts durch den/die folgenden Platzeur(e) und/oder Finanzintermediär(e) (individuelle Zustimmung) zu: [Name[n], Adresse[n] und LEI einfügen] [Nicht anwendbar]

Individuelle Zustimmung zu der späteren Weiterveräußerung und der endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch [den][die] Platzeur(e) und/oder Finanzintermediär[e] wird gewährt in Bezug auf: [Österreich] [und] [Mitgliedsstaat einfügen, in dem der Prospekt notifiziert wurde] für [Name[n] und Adresse[n] einfügen] [und [Details angeben]]

Ferner erfolgt diese Zustimmung vorbehaltlich: [Nicht anwendbar] [Einzelheiten einfügen]

Die spätere Weiterveräußerung und endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch Platzeure und/oder Finanzintermediäre kann erfolgen während: [der Dauer der Gültigkeit des Prospekts gemäß Artikel 12 der Prospektverordnung] [Zeitraum einfügen]

Die vorstehenden Endgültigen Bedingungen enthalten die Angaben, die für die Einbeziehung dieser Emission von Teilschuldverschreibungen in den Vienna MTF der Wiener Börse unter dem EUR 15.000.000 Angebotsprogramm der Kollitsch Management GmbH über die Begebung von Teilschuldverschreibungen (ab dem [Ersten Handelstag der Teilschuldverschreibung einfügen]) erforderlich sind.]

Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen.

Gezeichnet im Namen der Emittentin:

[•]

[•]

Anhang zu den Endgültigen Bedingungen: Emissionsspezifische Zusammenfassung

[einfügen]

Anhang 1

Geprüfte Kapitalflussrechnung für die Geschäftsjahre 2018 und 2019



**Kollitsch Management GmbH,
Klagenfurt**

Bericht über die Prüfung der
Kapitalflussrechnungen für die
Geschäftsjahre 2018 und 2019

10. März 2020

KPMG Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft
10178048

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Bericht über die Prüfung der Kapitalflussrechnungen für die Geschäftsjahre 2018 und 2019	3

Beilagenverzeichnis

	Beilage
Kapitalflussrechnungen für die Geschäftsjahre 2018 und 2019	I
Allgemeine Auftragsbedingungen	II

An die Geschäftsführung der
Kollitsch Management GmbH,
Klagenfurt

Bericht über die Prüfung der Kapitalflussrechnungen für die Geschäftsjahre 2018 und 2019

Prüfungsurteil

Wir haben die Kapitalflussrechnungen der

**Kollitsch Management GmbH,
Klagenfurt**

(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" oder "Kollitsch Management" genannt),

für die Geschäftsjahre vom 1. Jänner 2018 bis 31. Dezember 2018 sowie vom 1. Jänner 2019 bis 31. Dezember 2019 geprüft. Die Kapitalflussrechnungen ergänzen die nach unternehmensrechtlichen Grundsätzen aufgestellten Jahresabschlüsse der Kollitsch Management GmbH, Klagenfurt, für die Geschäftsjahre vom 1. Jänner 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie vom 1. Jänner 2019 bis zum 31. Dezember 2019.

Nach unserer Beurteilung wurden die Kapitalflussrechnungen für die Geschäftsjahre vom 1. Jänner 2018 bis 31. Dezember 2018 sowie vom 1. Jänner 2019 bis 31. Dezember 2019 ordnungsgemäß auf Grundlage der Jahresabschlüsse für die Geschäftsjahre vom 1. Jänner 2018 bis 31. Dezember 2018 sowie vom 1. Jänner 2019 bis 31. Dezember 2019 erstellt

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten des Prüfers" unseres Vermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmens- und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

Hervorhebung eines Sachverhaltes

Ohne unser Prüfungsurteil einzuschränken weisen wir darauf hin, dass die Prüfung der den Kapitalflussrechnungen zugrunde liegenden Jahresabschlüsse nicht Gegenstand dieser Prüfung sind, und verweisen dazu auf die von uns gesondert erstatteten Bestätigungsvermerke.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die Aufstellung und den Inhalt der Kapitalflussrechnungen

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind verantwortlich für die Aufstellung und sachgerechte Gesamtdarstellung dieser Kapitalflussrechnungen in Übereinstimmung mit den in Österreich anzuwendenden unternehmensrechtlichen Vorschriften und für die internen Kontrollen, die die gesetzlichen Vertreter als notwendig erachten, um die Aufstellung einer Kapitalflussrechnung zu ermöglichen, die frei von wesentlichen beabsichtigten oder unbeabsichtigten falschen Darstellungen sind.

Verantwortlichkeiten des Prüfers

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Kapitalflussrechnung als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist und einen Vermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieser Kapitalflussrechnungen getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Prüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Prüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen in der Kapitalflussrechnung, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden.

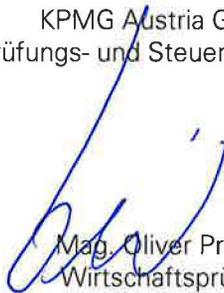
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt der Kapitalflussrechnung einschließlich der Angaben sowie ob die Kapitalflussrechnung die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Auftragsverantwortlicher Wirtschaftsprüfer

Der für die Prüfung auftragsverantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Herr Mag. Oliver Preiss.

Klagenfurt am Wörthersee, am 10. März 2020

KPMG Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft



Mag. Oliver Preiss
Wirtschaftsprüfer

**Kapitalflussrechnungen für die
Geschäftsjahre 2018 und 2019**

Kapitalflussrechnung Kollitsch Management GmbH 2019

	2019	2018
	<u>TEUR</u>	<u>TEUR</u>
<u>Cash-flow aus dem operativen Bereich</u>		
Jahresüberschuss	2.754	2.244
Abschreibungen auf Anlagevermögen	1.208	727
Auflösung Investitionszuschüsse	-1	-1
Dotierung/Auflösung langfristige Rückstellungen	26	32
Gewinn/Verlust aus Anlagenabgängen	88	0
Gewinnrücklagen	0	0
	<u>4.076</u>	<u>3.002</u>
<u>Cash Flow aus dem Ergebnis</u>		
<u>Veränderung der</u>		
Vorräte	0	0
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2	6
Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	-1.381	-371
Forderungen gegenüber Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverh. besteht	-253	390
sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände und aktive latente Steuern	66	-163
Aktive Rechnungsabgrenzung	5	-3
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-13	-44
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	346	86
Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0	-10
sonstige Verbindlichkeiten	-331	232
sonstige Rückstellungen und Steuerrückstellung	-123	974
Cash Flow aus dem operativen Bereich	<u>2.393</u>	<u>4.099</u>
Investitionen in immaterielle Anlagen und Sachanlagen	-377	-1.028
Investitionen in Finanzanlagen	-1.834	-430
Zuzüglich Umgliederungen Ausleihungen	0	0
Erlöse aus Anlagenabgängen	4	0
Rückzahlung Ausleihung	0	0
Cash Flow aus Investitionstätigkeiten	<u>-2.207</u>	<u>-1.457</u>
Gewinnausschüttung	-1.000	-1.800
Rückzahlung Ausleihung	0	0
Veränderung Finanzverbindlichkeiten	1.077	0
Cash Flow aus Finanzierungsaktivitäten	<u>77</u>	<u>-1.800</u>
Cash Flow aus dem operativen Bereich	2.393	4.099
Cash Flow aus Investitionsaktivitäten	-2.207	-1.457
Cash Flow aus Finanzierungsaktivitäten	77	-1.800
Gesamt Cash Flow	264	842

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt.

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr. 140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissensklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogener Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmern gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder untern, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.

Signaturwert	vtiP7Vg130LoAlqW/Sbw9/Xqh4953T91U7MxRhabiAL7J3iDlaa1jvCjPzQaFJGQ9VJtLv3ZzwolbL4b9sM cQ7Ff8D2Dk3my0flm8jKZ8vwCzvt191IWemYSfUmffq2OpTuOKWrEWc555wmAXEZMSWUZ7J731MXs+4virPR AvgASqhSQJPLAalyvqBNREgMgspi4+UnYP+fJ1IQKdR2itZg0M2104UVbbfYRoxeejZhEVL9rZ/2K/Ovi/h iMwdylbENIzokb4nEVNvsIlQADjmvz1KHwDuSR4LSBONM1/zwe6zapcce6XGLmg2sV1Tf/7aSrM5UzmstK6t o1Nz0w==	
	Unterzeichner	Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde
	Datum/Zeit-UTC	2020-03-30T07:51:56Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532114608
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	